

Anlage 8: Ergebnis der Erneuten Auslegung der wesentlichen Änderungen des Regionalplan-Entwurfs

Aufgrund des Beteiligungsverfahrens und den sich anschließenden Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten wurde der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Münsterland gegenüber der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vom 20. September 2010 in Teilbereichen, die das gesamte Plangebiet betreffen, wesentlich geändert.

Gemäß § 13 Abs. 3 LPIG wurden die wesentlichen Änderungen des Planentwurfs erneut ausgelegt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kapitel und Darstellungen des Planentwurfs:

- Ziel 1a mit Erläuterungen in Kapitel II.1 (Rn. 71a bis 71c, 76, 77a und 77b, 88 und 91),
- Ziel 1b und Grundsatz 8.2 in Kapitel II.3 (Rn. 102a und 104a),
- Ausführungen zu Kompensationsmaßnahmen in Kapitel III.1 (Rn. 132),
- einzelne Änderungen in Ziel 15.3 und 15.5 sowie in Grundsatz 12.1 in Kapitel III.3 (Rn. 248, 250 (gestrichen) und 253a),
- neues Ziel 18a mit Erläuterungen zur Kohleregion Ibbenbüren in Kapitel III.3 (Rn. 282a und 282b),
- Grundsätze 15a.1, 15.a.2 und 16.1, Teile des Ziels 24.3 zur Landwirtschaft und Freiraum in Kapitel IV.2 (Rn. 315 bis 317 und 338),
- letzter Satz des Grundsatzes 17 und Ziel 26.3 zur Waldfunktion und Verbesserung der Waldstruktur in Kapitel IV.3 (Rn. 347 und 350),
- Grundsatz 19.1 und 19.2 zur Waldvermehrung in Kapitel IV.3 (Rn. 370 und 371),
- Grundsatz 19a.1, 19a.2 und 19a.3 zum Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen, forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen in Kapitel IV.3 (Rn. 375 bis 377),
- Ziele 29.1, 29.2 und 30 sowie Grundsatz 29a mit Erläuterungen zu den Bereichen für den Schutz der Natur in Kapitel IV.4 (Rn. 381, 382, 384a bis 384j, 399 bis 403a, 403e und 406a),
- Grundsatz 21.1 bis 21.3 (alt), letzter Spiegelstrich von Grundsatz 21.4 (alt) und Ziel 31.1-31.3 mit einzelnen Erläuterungen zu den Bereichen für den

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (Rn. 417 bis 420, 422 bis 424 und 426a),

- Erläuterung zum Rohstoff Kalkstein in Kapitel V.1 (Rn. 505a) sowie
- die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Der Öffentlichkeit und den Verfahrensbeteiligten wurde im Zeitraum vom 07.10.2013 bis zum 06.11.2013 Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zu den als "wesentlich" gekennzeichneten Teilen des Regionalplans gegeben. Hierzu gingen insgesamt über 620 Stellungnahmen fristgerecht ein, davon ca. 580 Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und 46 Stellungnahmen aus dem Kreis der Verfahrensbeteiligten.

Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

19 der 46 Verfahrensbeteiligten (Beteiligtennummern 003, 028, 034, 046, 052, 057, 066, 069, 073, 076, 082, 128, 140, 142, 144, 154, 257, 500 und 547; siehe Anlage 2 – Liste der Beteiligten) äußerten keine Bedenken zu den erneut ausgelegten Planungsunterlagen.

Des Weiteren trugen 13 Verfahrensbeteiligte (006, 007, 010, 011, 022, 061, 070, 081, 108, 128, 240, 544 und 573) in ihren Stellungnahmen ausschließlich oder teilweise Anregungen und Bedenken zu Inhalten des Planentwurfs vor, die nicht Gegenstand der Erneuten Auslage waren. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Anregungen und Bedenken zu den Abgrabungsbereichen sowie zu Darstellungen im Siedlungsraum. Einzelne Anregungen bezogen sich auf Überschwemmungsbereiche und Abfall. Diese Anregungen und Bedenken werden seitens der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen. Sie können aber aufgrund der Einschränkung der Erneuten Auslegung auf die wesentlichen Änderungen im laufenden Erarbeitungsverfahren nicht berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die hier angesprochenen Punkte bereits Gegenstand des bisherigen Abwägungsprozesses und zu einem großen Teil auch Gegenstand der Erörterungen waren. Inwieweit darüber hinaus die eine oder andere Anregung ggf. im Rahmen eines Änderungsverfahrens aufgegriffen werden kann, muss einer gesonderten Prüfung überlassen bleiben.

Die Anregungen und Bedenken von 18 Verfahrensbeteiligten (006, 007, 009, 015, 022, 023, 045, 051, 060, 061, 062, 079, 108, 114, 128, 134, 151 und 503) zu den wesentlichen Änderungen des Regionalplan-Entwurfs sowie das Abwägungsergebnis sind in Form eines "Zweispalters" in Tabelle 1 am Ende der Anlage dargestellt. (Darüber hinaus sind in Tabelle 1 auch die Anregungen und Bedenken der Verfah-

rensbeteiligten zu Sachgebieten aufgenommen worden, die nicht Gegenstand der wesentlichen Änderungen waren.)

Der Schwerpunkt der ca. 580 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung lag erneut auf den dargestellten BSN und BSLE. Insbesondere Landwirte äußerten zu den Darstellungen unter Verweis auf Ackerflächen und Hofstellen erneut ihre Bedenken. Hinzu kamen neue Bedenken von Landwirten gegen den überarbeiteten Kriterienkatalog für die BSN bzw. BSLE. Die hierzu vorgetragenen Argumente bezogen sich auf Aspekte, die bereits im Rahmen des bisherigen Erarbeitungsverfahrens ausführlich abgewogen wurden (vgl. Anlage 5 – insbesondere die "gruppierten" Anregungsnummern 5100-001 bis 5100-005).

Viele eingegangene Anregungen und Bedenken zu einzelnen BSN und BSLE verwiesen auf eine mögliche Eignung eines Teilbereichs oder seiner Umgebung für die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. für die Darstellung als Windvorrangbereich. Diese Anregungen und Bedenken werden nicht in diesem Verfahren abgehandelt, da das Energiekapitel VI.1 mit seinen textlichen und zeichnerischen Darstellungen bereits im Juni 2011 durch Regionalratsbeschluss aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren ausgegliedert wurde und Gegenstand eines eigenständigen Erarbeitungsverfahrens für einen sachlichen Teilplan "Energie" sein wird. Konflikte zur Darstellung von Vorrangbereichen für die Windenergie im BSN/BSLE werden in diesem Verfahren zu behandeln sein. Die Einwander aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden dann die Gelegenheit erhalten, ihre Anregungen und Bedenken – soweit dann noch relevant – vorzutragen.

Auch aus der Öffentlichkeitsbeteiligung bezogen sich einige Stellungnahmen auf Darstellungen, die nicht Gegenstand der Erneuten Auslegung waren. Diese betrafen einzelne Abgrabungsbereiche – vor allem in Bocholt-Suderwick und Breels in Isselburg – sowie Darstellungen von Straßen- und Schienenstrecken und Überschwemmungsbereiche. Auch hier ist festzuhalten, dass diese vorgetragenen Anregungen und Bedenken Inhalte des Planentwurfs betrafen, die nicht Gegenstand der Erneuten Auslage waren. Insofern können diese Anregungen und Bedenken im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens lediglich mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die angesprochenen Punkte in den nahezu allen Fällen Gegenstand der bisherigen Abwägungen und teilweise auch Erörterungen waren. Sie können aufgrund der Begrenzung der Erneuten Auslegung in diesem Verfahrensschritt nicht mehr berücksichtigt werden.

Soweit einzelne der vorgetragenen Anregungen und Bedenken einer gesonderten Abwägung unterzogen werden mussten, sind sie in anonymisierter Form in Tabelle 2 am Ende der Anlage mit einem Abwägungsergebnis abgebildet.

Im Ergebnis ist nach Abschluss der Erörterungen festzuhalten, dass die zu den wesentlichen Änderungen des Planentwurfs vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erneut erörtert werden müssen, da sich daraus für die Abwägung gegenüber dem Sachstand nach Abschluss des Mei-

nungsausgleichsverfahrens (allgemeine und regionale Erörterungstermine) keine neuen Erkenntnisse in der Sache ergeben haben.

Tabelle 1: Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Erneuten Auslegung von Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den wesentlichen Änderungen des Regionalplan-Entwurfs

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Beteiligter: 003 Stadt Münster Anregungsnummer: N003</p>	
<p>1. Zu den geänderten textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Kapitels IV.4 "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) und des Kapitels IV.5 "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) betreffend das Stadtgebiet von Münster bestehen grundsätzlich keine fachlichen Bedenken. Nachfolgende</p> <p>Hinweise der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster gebe ich zur Kenntnis:</p> <p>2. Bei der Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur" (BSN) im Stadtgebiet Münster erscheint die Einbindung des Friedhofes Wolbeck nicht sinnvoll.</p> <p>3. Für den Bereich Meckelbach ist zu hinterfragen, ob der angrenzende Wald südlich des Ortsrandes Roxel (Rohrbusch) die Funktion eines BSN übernehmen kann, da der Wald intensiv durch Naherholungssuchende genutzt wird und entsprechend erschlossen ist, so dass funktionsbedingt diverse Störungen den Standort beeinflussen.</p> <p>4. Für den Bereich Alvingheide wird mit dem für Februar 2014 angestrebten Satzungsbeschluss für den Landschaftsplan "Roxeler Riedel" eine Entscheidung zur Abgrenzung des Naturschutzgebietes getroffen.</p>	<p>zu 1. Die grundsätzliche Zustimmung zu den geänderten textlichen und zeichnerischen Darstellungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Hinweis der ULB wird zur Kenntnis genommen. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der BSN zu. Die Nutzung des Friedhofs wird durch die BSN Darstellung nicht beeinträchtigt.</p> <p>zu 3. Der Hinweis der ULB wird zur Kenntnis genommen. Nach dem Biotopkataster des LANUV (BK4011-0193) ist dieser Wald durchaus schützenswert und entspricht den Kriterien zur Darstellung eines BSN.</p> <p>zu 4. Der Hinweis der ULB wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Nach Entscheidung durch den Rat der Stadt Münster (voraussichtlich 12.02.2014) wird die getroffene Abgrenzung der Bezirksregierung Münster zur Verfügung gestellt. Bei der Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) im Stadtgebiet Münster greift die vorgenommene Arrondierung im Bereich Rüschenfeld nordwestlich von Roxel räumlich zum Teil die Darstellungen des ehemaligen Gebietsentwicklungsplans (GEP) auf und hat den gleichen Raumbezug wie die im Entwurf des Landschaftsplans "Roxeler Riedel" ausgewiesene Landschaftsschutzgebietsabgrenzung.</p> <p>5. Im Übrigen weise ich auf folgende Aspekte hin: Der Hauptausschuss (HA) der Stadt Münster hat den als Anlage beigefügten Beschluss für ein Wohnsiedlungsflächenkonzept Stadt Münster 2025" (vgl. Auszug' aus der Niederschrift über die 31. Sitzung [nichtöffentlicher Sitzungsteil] am 25.09.2013 zur ebenfalls beigefügten Vorlage V/0230/2013) gefasst. Die in der ebenfalls beigefügten Karte 6 "Wohnbaulandpotenziale" (aktualisiert gem. Beschluss des HA am 25.09.2013) ausgewiesenen Kategorien von "ggf. in REP / FNP aufzunehmende Flächen sowie "durch Beschluss des HA am 25.09.2013 zusätzlich in das Wohnsiedlungsflächenkonzept aufgenommene Flächen" berühren zum Teil die geplante Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE), z. B. in den Bereichen westlich Nienberge-Häger, westlich Nienberge, südlich Mecklenbeck, östlich Amelsbüren, nordwestlich Hiltrup, südlich Angelmodde, südöstlich Wolbeck. Die Vereinbarkeit bzw. Verträglichkeit der weiteren konkreten städtebaulichen Entwicklungen in diesen Bereichen mit den geplanten Darstellungen von. Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) wird im jeweiligen Einzelfall noch mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt werden.</p> <p>6. Hinsichtlich der geplanten Darstellung eines "Bereiches für den Schutz</p>	<p>zu 5. Der Hinweis bezieht sich auf die Darstellung von zusätzlichen Siedlungsbereichen, die in der erneuten Auslegung nicht als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurde und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrensschrittes sind. Im Zuge der Verortung des auf dem "Flächenbedarfskonto" aufgeführten Siedlungsbedarfs im Rahmen eines späteren Regionalplanverfahrens, sind die vorgetragenen Punkte dann mit zu prüfen.</p> <p>zu 6. Der Hinweis der ULB wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>der Natur" (BSN) im Bereich des Standortübungsplatzes Handorf verweise ich auf das beabsichtigte Änderungsverfahren für den geplanten Neubau einer JVA / JAA in Münster-Handorf gern. Sitzungsvorlage 48/2013 an den Regionalrat zur Sitzung am 23.09.2013 (geplanter Erarbeitungsbeschluss zur 1. Änderung des fortgeschriebenen Regionalplans Münsterland durch den Regionalrat voraussichtlich am 16.12.2013).</p>	<p>Die Darstellungen des Regionalplanes für den in Rede stehende Bereich werden im Rahmen eines separaten Regionalplanverfahrens zu gegebener Zeit übergeprüft.</p>
<p>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt Anregungsnummer: N006</p>	
<p>Stellungnahme der Stadt Bocholt zum Entwurf des Regionalplanes im Rahmen der zweiten Offenlegung.</p> <p>1. Ziffer V-1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)</p> <p><u>1.1.</u> <u>BSAB-Bereich Bocholt-Suderwick</u></p> <p>Auf dem Gebiet der Stadt Bocholt ist östlich der Ortslage Suderwick ein BSAB Bereich für den oberflächennahen Bodenschatz Kies ausgewiesen. Die Stadt Bocholt ist nach wie vor der Auffassung, dass dieser BSAB-Bereich im Rahmen der Bedarfsberechnungen nicht notwendig ist und verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme zu den Protokollen der Erörterungen zu den zeichnerischen und textlichen Darstellungen im Rahmen der bisherigen Fortschreibung des Regionalplanes.</p> <p>Im derzeit vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) wird zu den BSAB-Bereichen - hier insbesondere Kies als Lockergestein - ausgeführt, dass hinsichtlich der Versorgungszeiträume (s. Ziffer 9.2-2, Seite 122) ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten ist. Dazu sind die Vorranggebiete so zu bemessen,</p>	<p><u>zu 1.1 BSAB-Bereich Bocholt-Suderwick</u></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Darstellung, die in der erneuten Auslegung nicht als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurde. (Hinweis: Der Regionalplan legt auf der Grundlage des <u>geltenden</u> LEP die regionalen Ziele für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest.)</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 20 Jahre für Lockergesteine deckt. Darüber hinaus wird im LEP ausgeführt, dass 20 Jahre für Lockergesteine der Regelfall sind, von dem bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich nach oben abgewichen werden soll.</p> <p>Im Rahmen der Informationsveranstaltung der Landesregierung zum aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes am 24. September in Münster wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regionalpläne - auch die im Entwurf vorliegenden Pläne - den Zielen und Grundsätzen des LEP-Entwurfs nicht entgegenstehen dürfen. Insofern stellt die Stadt Bocholt in Frage, ob bei der Bedarfsberechnung für den oberflächennahen Bodenschatz Kies weiterhin von einem Versorgungszeitraum von 30 Jahren ausgegangen werden darf.</p> <p><u>1.2.</u> <u>Ziffer V-1 Erläuterungskarten 5.2</u></p> <p>Im direkten Zusammenhang damit sind die Erläuterungskarten für wertvolle oberflächennahe Lagerstätten zu sehen. Mit der Aufnahme von Erläuterungskarten in den Regionalplan soll gar die Rohstoffversorgung über die Darstellung der Abgrabungsbereiche hinaus gesichert werden. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass die durch die Erläuterungskarten festgelegte Zweckbindung der darin ausgewiesenen Flächen keine zeitliche Eingrenzung mehr erfährt und langfristig bei allen räumlichen Planungen und Vorhaben zu beachten wäre. Eine Überwindung dieser Belange in späteren Abwägungsverfahren angesichts heute noch nicht absehbarer konkurrierender Nutzungen (Siedlungs- oder Gewerbeflächenerweiterungen, Straßenbaumaßnahmen etc.) dürfte sehr schwer fallen. Somit könnten andere Vorhaben nicht nur innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereiche innerhalb der kommenden 30 Jahre nicht stattfinden, sondern später</p>	<p><u>zu 1.2. Ziffer V-1 Erläuterungskarten 5.2</u></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Gegenstand, der in der erneuten Auslegung nicht als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurde.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>auch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in den Bereichen der in der Ergänzungskarte gekennzeichneten wertvollen, oberflächennahen Lagerstätten. Diese Karte ist zwar einerseits in einer unmaßstäblichen Darstellung beigelegt, die Regionalplanungsbehörde verfügt aber über parzellenscharfe und Maßstab gerechte Karten, die in Planverfahren kommunaler oder anderer Planungsträger herangezogen und ihre Wirkung sicher nicht verfehlen werden. Immerhin umfassen die in den Erläuterungskarten auf dem Gebiet der Stadt Bocholt festgelegten Bereiche einschließlich des im Entwurf dargestellten Abgrabungsgebietes eine Fläche von insgesamt über 280 ha.</p> <p>In den Erläuterungskarten sind auch zwei Flächen östlich des GiB-Bereiches und Industriepark Bocholt" in der Ortschaft Mussum dargestellt. Mit der Aufnahme dieser beiden Flächen in die Erläuterungskarte wird der Stadt Bocholt für die Zukunft die Möglichkeit genommen, den Industriepark entsprechend zu erweitern. Im gesamten Gebiet der Stadt Bocholt sind auf Grund konkurrierender Nutzungen GIB-Flächen, dabei insbesondere GI-Flächen lediglich noch im südlichen Stadtgebiet möglich. Die Ausweisung und damit Sicherung dieser Flächen für den Kiesabbau nehmen der Stadt Bocholt langfristig die Möglichkeit, hier noch weitere GIB-Flächen auszuweisen, die insbesondere auf Grund der Wirtschaftsstruktur der Stadt Bocholt als GI-Flächen an keiner anderen Stelle im Stadtgebiet ausweisbar sind.</p> <p>Aus diesem Grund regt die Stadt Bocholt an, die beiden Flächen aus der Erläuterungskarte herauszunehmen.</p> <p>2. Ziffer IV.4 und IV.5</p> <p><u>2.1</u></p> <p>Bereiche zum Schutz der Natur / Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung</p>	<p><u>zu 2.1</u></p> <p>Die Anregung wurde bereits unter der Nummer 006-024 mit den Ver-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Der Grundsatz 15.4 wurde im neuen Entwurf des Regionalplanes (vom 30.09.2013) gegenüber dem Entwurf vom 20.09.2010 erheblich geändert. So lautete es im Entwurf vom 20.09.2010 noch: "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden."</p> <p>Im neuen Entwurf des Regionalplanes heißt es nun: "Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wenn möglich in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden."</p> <p>Durch die Streichung der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Suchraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der Eignungsraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in unzumutbarer Weise weiter eingeschränkt. In der Erläuterung und Begründung zu den generellen Planungsansätzen im Freiraum- und Agrarbereich heißt es: "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig zur weiteren Entzerrung von Nutzungskonflikten (...) und zur Verbesserung der Strukturen in Wälder oder in Natur - und Landschaftsschutzgebieten beitragen." (vgl. Entwurf des Regionalplanes vom 30.09.2013, Seite 102, Absatz 314). Die Stadt Bocholt regt an - wie im Entwurf vom 20.09.2010 noch dargestellt -, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch auf BSLE- Flächen zuzulassen.</p> <p>Die Stadt Bocholt hat bereits in den Jahren 1998/99 ein gesamtstädtisches Gutachten zur Entwicklung und Umsetzung einer Ausgleichspoolkompensation erstellt. Inzwischen hat die Stadt Bocholt entsprechend dieser Konzeption beträchtliche Flächenpotentiale erworben, die sich für unterschiedlichste Ausgleichserfordernisse eignen. Die von</p>	<p>fahrendbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>Die Bezirksregierung hält an der Formulierung des Grundsatzes 15.4 fest.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>der Stadt Bocholt erworbenen Flächen liegen jedoch nicht ausschließlich in den gemäß Grundsatz 15.4 zu berücksichtigenden und im Regionalplanentwurf entsprechend dargestellten Suchräumen für Ausgleichsflächen. So liegen von der Stadt Bocholt erworbene potentielle Ausgleichsflächen z. T. in unmittelbarer Nachbarschaft zu im Regionalplan dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur, zu im Regionalplan dargestellten Überschwemmungsgebieten und zu dargestellten Waldbereichen (aber außerhalb dieser Bereiche).</p> <p>Von der Stadt Bocholt bereits für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erworbene landwirtschaftliche Flächen, von denen einige außerhalb der im Regionalplan genannten und zeichnerisch dargestellten Suchräume liegen, könnten nicht entsprechend entwickelt werden. Ökologisch sinnvolle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort (aber außerhalb der im Regionalplan genannten Suchräume) wären nach dem neuen Regionalplanentwurf nicht zulässig. Den Nachweis zu führen, dass für einzelne Eingriffe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf irgendwelchen im Regionalplan dargestellten BSN-Flächen, Ü-Gebieten oder Waldgebieten möglich ist, dürfte sich in der Praxis als nicht möglich bzw. als sehr aufwendig darstellen.</p> <p>Um im Rahmen eines wirtschaftlichen Bodenmanagements über ein ausreichend großes Ausgleichsflächenpotential innerhalb des eigenen Gemeindegebietes zu verfügen, sollten Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen nicht fast ausschließlich auf im Regionalplan entsprechend dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, in dargestellten Überschwemmungsbereichen oder in dargestellten Waldbereichen zulässig sein. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten auch auf BSLE Flächen und auch sonstigen landwirtschaftlichen Flächen möglich sein.</p> <p>Da die Belange der Landwirtschaft wie auch die Belange des Naturschutzes in jedem Planungsprozess ohnehin dem gesetzlichen Abwä-</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>gungsgebot unterzogen werden müssen, sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der im Regionalplan genannten Vorzugsräume möglich sein.</p> <p><u>2.2</u></p> <p>Südlich der Ortslage Suderwick stellt der Entwurf zum Regionalplan vom 20.9.2010 zwischen Holtwicker Bach und Bocholter Aa großflächig Bereiche zum Schutz der Natur dar; im neuen Entwurf vom 30.09.2013 sind große Teilflächen zwischen diesen Gewässern hingegen nicht mehr als BSN und auch nicht als Ü-Gebiet dargestellt. In diesen nun nicht mehr als BSN dargestellten Bereichen besitzt die Stadt Bocholt Flächen (Flächen an der Straße Tenbense), die zukünftig für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft genutzt werden sollen. Diese liegen im Niederungsbereich Bocholter Aa/Holtwicker Bach und erfüllen in einem Biotopverbundsystem die gleichen ökologischen Funktionen wie die angrenzenden im Regionalplan dargestellten BSN-Flächen. Daher regt die Stadt Bocholt an, die Bereiche zum Schutz der Natur südlich der Ortslage Suderwick im Regionalplan entsprechend dem Entwurf vom 20.09.2010 darzustellen.</p> <p><u>2.3</u></p> <p>Im Bereich des Reyerdingsvenn (nordwestlich der Ortslage Barlo) war im Entwurf 2010 das BSN mit großzügiger, fachlich sinnvoller Flächenkulisse ausgewiesen. Diese Flächenkulisse wurde im Entwurf 2012 drastisch reduziert. Hierzu hatte die Stadt Bocholt den Meinungsausgleich am 29.04.2013 nicht hergestellt. Nunmehr werden im "Planentwurf aktuell" vom 24.07.2013 weite Teile des städtischen Flächenpools in die geänderte BSN-Abgrenzung einbezogen. Dies wird</p>	<p><u>zu 2.2</u></p> <p>Die Anregung wurde bereits unter der Nummer E 151-057 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p><u>zu 2.3.</u></p> <p>Die Anregung wurde bereits unter der Nummer E 006-001 und E 151-055 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>ausdrücklich begrüßt. Jedoch wird weiterhin die Ausweisung im Entwurf 2010 als fachlich beste Abgrenzung angesehen, da hier das Biotopverbundpotential entlang des Reyerdingsbaches in Verbindung mit dem Reyerdingsvenn in fachlich sinnvoller Weise ausgeschöpft wird.</p> <p><u>2.4</u></p> <p>Im Bereich des Bocholter Stadtwaldes ist die Stadt Bocholt Eigentümerin einiger zurzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen. In den Entwürfen zum Regionalplan liegen diese Flächen in einem BSLE. Es ist sicherzustellen, dass diese städtischen Flächen auch zukünftig noch für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden können. Im Übrigen sollen diese Flächen auch der Waldvermehrung dienen und entsprechen damit dem Ziel 25 "Vorrang des Waldes beachten" in Verbindung mit der Erläuterung und Begründung gemäß Absatz 345, wo die Waldvermehrung ausdrücklich aufgeführt ist. Gem. Absatz 354 wird zur Regionalplanung ausgeführt, dass das Münsterland mit 14,2 % Waldanteil zu den waldärmsten Regionen des Landes zählt. Die Stadt Bocholt ist mit ca. 6 % Waldfläche die wohl waldärmste Kommune des Münsterlandes und Landes NRW!</p> <p>In den übergreifenden Planungsgrundsätzen und Zielen (II 2) ist der "Klimawandel und die Regionalplanung" aufgeführt. Gemäß Grundsatz Nr. 7 Abs.102, Aufzählung Nr. 6 wird ausdrücklich auf die " Intensivierung der Waldvermehrung zur CO2 Bindung ... " hingewiesen. Die Stadt Bocholt ist eine von zwei Siegerkommunen, die vom Land Nordrhein-Westfalen als "NRW-Klimakommune der Zukunft" ausgezeichnet wurden. Die Stadt Bocholt stellt sich dieser Herausforderung. Dazu gehört auch - wie im Regionalplan ausgeführt - die Waldvermehrung.</p> <p>Die Stadt Bocholt hat diese Flächen (s.o.) auf Grund des oben genannten Gutachtens und im Vertrauen auf die bisherigen Regelungen erworben, um eine Ausgleichsfläche mit Waldfunktionen zu entwi-</p>	<p><u>zu 2.4.</u></p> <p>In Abstimmung mit Grundsatz 15.4 sind auch zukünftig Kompensationsmaßnahmen in BSLE möglich. In diesem Fall greift auch der Grundsatz 19.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
ckeln. Mit der derzeitigen textlichen Festsetzung wird die Nutzung dieser Flächen als Ausgleichsflächen mit Waldfunktionen nicht mehr möglich sein.	
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: N007	
<p><u>1. Flächenbedarfe</u></p> <p>Die Stadt Borken erkennt an, dass bei der Planung weiterhin das Hauptaugenmerk auf der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung liegt, um das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, weiter zu verfolgen. Im Bereich der Wohnnutzung sind un- bzw. untergenutzte Grundstücke zu ermitteln, die Vorrang bei der wohnbaulichen Nutzung haben.</p> <p>Grundsätzlich stellt die Stadt Borken jedoch fest, dass es bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen erheblichen Aktualisierungsbedarf hinsichtlich des zugrunde gelegten Mengengerüsts gibt. Aufgrund einer anhaltenden und dynamischen Entwicklung haben sich die Flächenreserven in der Stadt Borken seit der Aufnahme in das Flächenmonitoring um ca. 20 ha im Bereich der ASB-Flächen und um ca. 17 ha bezogen auf GIB-Flächen reduziert. Insbesondere im Bereich der ortsnahen GIB in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen Weseke und Burlo steuert die Stadt Borken zeitnah auf einen Engpass zu.</p> <p>Gerade unter Berücksichtigung der langen Laufzeit des neuen Regionalplans kann diese Situation nicht hingenommen werden. Vielmehr erfordert aus unserer Sicht die Laufzeit des neuen Regionalplans bis 2025, dass bereits jetzt zusätzliche Flächen aufgenommen werden, um der Stadt Borken in den kommenden Jahren Handlungs- und Entwicklungsspielräume zu gewährleisten.</p> <p>Ergänzend kommt hinzu, dass ein Großteil der regionalplanerisch bisher zur Verfügung stehenden GIB-Flächenreserven der Stadt Borken</p>	<p><u>zu 1. Flächenbedarfe</u></p> <p>Der Aspekt der Flächenbedarfe war nicht Gegenstand der Erneuten Auslegung, zumal hier auch keine wesentlichen Änderungen zum Planteilwurf vom 20.09.2010 erfolgt sind. Insofern werden die vorgetragenen Aussagen der Stadt Borken nur zur Kenntnis genommen. Insofern sei hier nur darauf hingewiesen, dass für die Stadt Borken bis 2025 ein Siedlungsflächenbedarf von immerhin 163,3 ha für GIB und ASB zugestanden wurde. Selbst bei einer Fortschreibung des berichteten „Verbrauchs“ auch in den nächsten Jahren sollte der ermittelte Bedarf ausreichen. Zudem wird mit Hilfe des demnächst aufgebauten Siedlungsflächenmonitorings die Reservesituation fortlaufend beobachtet, so dass rechtzeitig etwaigen Engpässen entgegengesteuert werden kann.</p> <p>Den Bedenken zu Ziel 1a.1 wird nicht gefolgt. Die Änderung des ehemaligen Grundsatzes 3.1 in ein Ziel gründet auf der Tatsache, dass hierzu sowohl der geltende LEP NRW entsprechende Ziele vorgibt (vgl. Ziel B.III.1.23 in Verbindung mit den Zielen B.III.1.25, C.I.2.2 und C.II.2.2) als auch der zurzeit in der Beteiligung befindliche LEP-Entwurf dazu ein solches Ziel vorgeben wird (vgl. Ziel 6.1-1). Die Regionalplanung hat diese Zielsetzung aufzugreifen und kann dies nicht zu einem abwägbaren Grundsatz machen. Im Übrigen macht Ziel 1a.1 durch den Aspekt der „bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung“ auch deutlich, dass dabei auf die kommunale Situation einzugehen ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>im geplanten interkommunalen Gewerbepark A 31 gebunden sind und auf diese Reserven aus bekannten Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Diese Situation macht es ergänzend erforderlich, den Planungsspielraum in der Stadt Borken durch ortsnahe Entwicklungsmöglichkeiten (wieder) zu erhöhen.</p> <p>Gleichzeitig muss aus Sicht der Stadt Borken sichergestellt werden, dass auch eine angemessene und bedarfsgerechte Entwicklung der Ortsteile gegeben ist. Mit der Formulierung des Ziels 1a „Siedlungsentwicklung und freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten“ (Rd.-Nr. 71a, S. 18) ist aus Sicht der Stadt Borken die Planungshoheit der Gemeinden bzw. das Recht der Selbstverwaltung gemäß § 28 GG unzumutbar eingeschränkt, da es sich bei dem Wort „bedarfsgerecht“ um einen unbestimmten Begriff handelt. In Konsequenz daraus muss derzeit davon ausgegangen werden, dass damit eine deutliche Einschränkung der Entwicklungsspielräume gegeben ist.</p> <p><u>2. Kompensationsflächen</u></p> <p>Die Erläuterung des Ziels 2, Rd. Nr. 132, in dem vorgegeben wird, wo Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden sollen, wird von der Stadt Borken so nicht mitgetragen, da in Abhängigkeit der örtlichen Bauleitplanung sinnvolle Maßnahmen definiert werden, z. B. Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild oder eingriffsnahe Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p><u>3. Ortsbezogene Darstellungen in Borkenwirthe/ Burlo</u></p> <p>Die Stadt Borken hält nach wie vor an einer zusätzlichen GIB-</p>	<p><u>zu 2. Kompensationsflächen</u></p> <p>Die Anregung wurde bereits unter der Nummer 006-024 (Stadt Bocholt) mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden, bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>Die Bezirksregierung hält an der Formulierung des Grundsatzes 15.4 fest.</p> <p><u>zu 3. Ortsbezogene Darstellungen in Borkenwirthe/ Burlo</u></p> <p>Die Anregung bezieht sich auf einen Sachverhalt der nicht Teil er-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Darstellung im Nordosten von Burlo fest. Die Lage der beabsichtigten Darstellung ist im Rahmen des Erörterungstermins definiert worden (nicht am südlichen, sondern am nordöstlichen GIB-Rand). Es liegen konkrete Erweiterungsabsichten ortsansässiger Gewerbebetriebe vor.</p> <p><u>4. Windenergie</u></p> <p>Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die dargestellten Windvorrangbereiche BOR 21 und BOR 22 aufgrund des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens und der aktuellen Aussagen im sachlichen Teilplan Energie nicht mehr im künftigen Regionalplan dargestellt werden sollen.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass diese Stellungnahme verwaltungsseitig abgegeben wird. Die politische Beratung wird zur Zeit vorbereitet. Sie erfolgt voraussichtlich im Zusammenhang mit den Stellungnahmen der Stadt Borken zum Landesentwicklungsplan.</p>	<p>neuten Auslegung war und ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrensschrittes.</p> <p><u>zu 4. Windenergie</u></p> <p>Vorgebrachte Anregungen und Bedenken zur Windenergienutzung bzw. anderer erneuerbarer Energie sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland. Diese werden im Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilabschnitt „Energie“ behandelt.</p>
<p>Beteiligter: 009 Stadt Gronau Anregungsnummer: N009</p>	
<p>1.</p> <p>Die Stadt Gronau begrüßt die in Teilen großflächige Reduzierung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im überarbeiteten Entwurf des Regionalplans.</p> <p>Diese Änderungen berücksichtigen teilweise die allerdings noch weitergehende Stellungnahme der Stadt Gronau vom 26.07.2011 unter dem Punkt C „Freiraum“, die die Stadt Gronau gleichwohl weiterhin aufrechterhält.</p> <p>Insoweit spricht sich die Stadt Gronau im jetzigen Verfahren auch gegen die Ausweitung des BSN im Bereich „Haus Schwarzbach“ aus.</p>	<p>zu 1.</p> <p>Die Anregung wurde bereits unter der Nummer 009-010 mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
Beteiligter: 015 Gemeinde Heiden Anregungsnummer N015	
<p>1.</p> <p>Ab der Randnummer 71 a wird im Regionalplanentwurf das Ziel 1 a "Siedlungsentwicklung und freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten!" in die drei weiteren untergeordneten Ziele 1 a.1, 1 a.2 und 1 a.3 gegliedert und differenziert dargelegt. Die Gemeinde spricht sich gegen diese Zielfestsetzung aus.</p> <p>Unter Ziel 1 a.1 heißt es im Regionalplanentwurf:</p> <p>"Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen."</p> <p>Die Vorgabe des hierbei beschriebenen Ziels "Nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen" ist für die Gemeinde Heiden zu unbestimmt, und zwar sowohl in Bezug auf die Definition "nicht mehr benötigte Flächen" als auch bezüglich der Beschreibung des Flächenumfangs und der zeitlichen Umsetzung. Nach Ansicht der Gemeinde führen die hierzu nachfolgend gegebenen Erläuterungen und Begründungen - im Wesentlichen zum Grundsatz 3 mit den Erläuterungen der Randnummern 75 bis 77d - nicht dazu, die Unbestimmtheit aufzuheben bzw. die für erforderlich gehaltene Klarheit herzustellen.</p> <p>2.</p> <p>Auch spricht die Gemeinde sich gegen die Ausführungen mit der Randnummer 77b aus, in der "eine aktive Mitwirkung aller Kommunen</p>	<p>zu 1.</p> <p>Den Bedenken der Gemeinde Heiden zum letzten Satz von Ziel 1a.1 wird dahingehend gefolgt, dass in diesem Satz (Rn. 71a) entsprechend einer Anregung aus der Mitte des Regionalrats das Wort „Dauerhaft“ vorangestellt wird. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt auch in Rn. 76, wobei hier zusätzlich ein Verweis auf die dazu erforderlichen einschlägigen Verfahren auf der Regionalplanungs- und Bauleitplanungsebene gegeben wird. Die Vorgabe orientiert sich im Übrigen aus Ausführungen im geltenden LEP (vgl. u. a. Erläuterung B.III.1.36) sowie dem Ziel 6.1-2 des im Erarbeitungsverfahren befindlichen neuen LEP-Entwurfs.</p> <p>zu 2.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zum einen sind der Aufbau und die Durchführung eines Siedlungsflächenmonitorings durch die Regional-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>des Plangebietes bei der Ermittlung regionalplanerisch relevanter Siedlungsflächenreserven und ihrer Inanspruchnahme" eingefordert wird, und zwar als kontinuierliche, fortlaufende Erhebung der relevanten Daten.</p> <p>Obwohl nicht klar ist, welcher Arbeitsaufwand den Gemeinden durch eine erstmalige Erhebung der vorgenannten "relevanten Daten" aufgebürdet wird, könnte dieser erhöhte Arbeitsaufwand gegebenenfalls einmalig noch geleistet werden. Durch das dargelegte Ziel des Regionalplanes soll jedoch den Kommunen eine kontinuierliche und fortlaufend durchzuführende Datenerhebung vorgegeben werden. Abgesehen davon, dass seitens der Gemeinde nicht klar ist, ob es' für eine derart dauerhafte Aufgabe (ein zeitliches Ende ist nicht benannt) an der notwendigen Rechtsgrundlage</p> <p>und der dazu notwendigen Ermächtigungsgrundlage fehlt, spricht sich die Gemeinde auch hier zunächst wegen der nicht geklärten Größenordnung des Arbeitsaufkommens und der zeitlichen Abläufe gegen die Erläuterungen und Begründungen und damit gegen das Ziel 1 a selbst aus.</p> <p>3.</p> <p>Weiterhin ist in der zeichnerischen Plandarstellung (siehe Blatt 10 der zugehörigen Karten) im südlichen Bereich der bebauten Ortslage von Heiden ein Bereich "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dargestellt. Der hier angesprochene Bereich als "flächenhaftes Band" in West-Ost-Richtung ist zur Verdeutlichung in der als Anlage beigefügten Kopie des Kartenausschnittes mit einer gestrichelten Linie stark umrandet.</p> <p>Die Gemeinde spricht sich gegen die Darstellung in dieser Form aus, da die Begründung hierzu nicht nachvollzogen werden kann.</p>	<p>planungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nach § 4 Abs. 4 LPIG vorgegeben – insofern besteht auch ein gesetzlich legitimer Auftrag. Zum anderen lassen die Formulierungen in der Erläuterung in Rn. 77b erkennen, eine kontinuierliche Erhebung nicht zwingend vorgegeben ist, sondern angestrebt wird, um dadurch die Arbeitsbelastung, die bei einer 3-jährigen Umsetzung dann zeitlich geballt auftreten kann, für alle Beteiligten möglichst gering zu halten. Dies und die weiteren Eckpunkte werden aber im Rahmen des anstehenden Aufbaus eines Siedlungsmonitorings mit allen Kommunen abgestimmt.</p> <p>zu 3.</p> <p>Die Anregung wurde bereits unter den Nummern 151-282 und E151-064 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgebracht wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
Beteiligter: Gemeinde Reken Anregungsnummer: N018	
<p>1. Zeichnerische Darstellungen:</p> <p>1.1 Die Gemeinde Reken begrüßt ausdrücklich die Übernahme der Tauschflächen (ASB), die der Bezirksregierung im Rahmen des Erörterungsgesprächs am 30.04.2013 von der Gemeinde übermittelt wurden. Ebenfalls wird die Korrektur und geringfügige Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Ortsteil Bahnhof Reken, östlich der DB-Strecke bis zum Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet begrüßt.</p> <p>1.2 Bereits in der Stellungnahme vom 06.05.2011 hat die Gemeinde Reken die für sie erfolgte Streichung von 15 ha ASB nach der neuen Bedarfsberechnung ohne vorherige Abstimmung mit den Kommunen kritisiert. Diese Kritik wird an dieser Stelle noch einmal bekräftigt, zumal die Bevölkerungsprognose noch ohne die Auswertung des Mikrozensus aus dem Jahre 2011 erfolgte. Dabei hat sich gezeigt, dass die durch den Mikrozensus ermittelte Bevölkerungszahl in Reken über der bis dahin verwendeten von IT.NRW liegt.</p> <p>1.3 Die Gemeinde begrüßt zwar die deutliche Rücknahme der BSN in für den Naturschutz nicht so bedeutenden Flächen (südöstlich von Klein Reken, nördlich des NSG Heubachwiesen / Schwarzes Venn im Bereich Papendyk/Hadenbrok). Dennoch wiederholt die Gemeinde an dieser Stelle ihre bereits in der Stellungnahme vom 06.05.2013 erhobene Forderung, die BSN auf die heute festgesetzten Naturschutzgebiete zu beschränken.</p> <p>1.4 Im Bereich der Heubachniederung zwischen dem geplanten Windpark in Merfeld und dem Gemeindegebiet Reken fordert die Gemeinde, einen ausreichend breiten BSN-freien Korridor zu schaffen, der die</p>	<p>zu 1.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrensschrittes ist.</p> <p>zu 1.2 Die Anregung bezieht sich auf einen Sachverhalt, der in der erneuten Auslegung nicht als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurde und ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrensschrittes ist.</p> <p>zu 1.3 Die Anregung wurde bereits unter der Nummer 018-002 mit den Verfahrensbeteiligten in mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>zu 1.4 Vorgebrachte Anregungen und Bedenken die im Zusammenhang mit der Windenergienutzung bzw. anderer erneuerbarer Energie stehen, sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans Müns-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Aufstellung von Windenergieanlagen (siehe auch Ihnen vorliegende Potenzialstudie der Kötter Consulting vom 18.01.2013) ermöglicht. Besonders vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Münster vom 1. Juli 2013 können die artenschutzrechtlichen Einschränkungen an diesem Standort wohl durch geeignete Kompensationsmaßnahmen und Befreiungen überwunden werden. Diese Flächen stellen aus Sicht der Gemeinde Reken einen der wenigen Bereiche dar, in der die Errichtung eines Bürgerwindparks ohne Beeinträchtigung von Siedlungen, Einzelgehöften, Naherholung und Tourismus möglich ist.</p> <p>1.5 Auf erheblichen Widerstand stößt auch die Ausweisung des BSN im Bereich des Boombachs und hier insbesondere im Siedlungsschwerpunktbereich von Hülsten. Hier werden u.a. zwei vorhandene landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe mit ihren Hofstellen komplett in den BSN einbezogen. Dadurch werden Anpassungen und Entwicklungsmöglichkeiten für die Höfe in Zukunft nahezu unmöglich gemacht. Die Gemeinde Reken fordert daher erneut die Rücknahme der BSN auf die rechtlich festgesetzten NSG (s.o.).</p> <p>1.6 Nach wie vor wird auch die Darstellung eines BSN entlang des Kusebachs / Midlicher Mühlenbachs, vor allem in der Ortslage Klein Reken, abgelehnt. Mögliche strukturelle Verbesserungen des Kusebachs sind von der Gemeinde Reken bereits im Rahmen ihrer Bauleitplanung im Ortskern von Klein Reken festgesetzt und in der nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigung bearbeitet worden, sodass hier eine BSN-Darstellung entfallen kann. Auch vor dem Hintergrund, dass der Oberlauf des Kusebachs / Midlicher Mühlenbachs seinerzeit nicht in das weiter südlich auf Dorstener Stadtgebiet beginnende FFH-Gebiet einbezogen wurde, ist dieser vorgesehene BSN zu streichen.</p> <p>1.7 Zu streichen ist auch der geplante BSN nordwestlich von Groß Reken.</p>	<p>terland. Diese werden im Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilabschnitt „Energie“ behandelt.</p> <p>zu 1.5 Die Anregung wurde bereits unter der Nummer 018-002 mit den Verfahrensbeteiligten in mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>zu 1.6 Die Anregung wurde bereits unter der Nummer 018-002 mit den Verfahrensbeteiligten in mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>zu 1.7</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Das Forstrecht bietet hier ausreichenden Schutz und Entwicklungsperspektiven für das Waldgebiet. Eine Umwandlung der vorhandenen Nadelwälder in standortheimischen Laubwald kann über Kompensationsmaßnahmen erfolgen, die dann ohnehin langfristig gesichert sind (siehe auch Randziffer 132).</p> <p><u>2. Textliche Darstellungen:</u></p> <p>2.1 Begrüßt wird die Streichung des Grundsatzes 5 (Randziffer 88), der ein Baulückenmonitoring durch die Kommunen vorsah. Denn viele Baulücken werden von den Eigentümern für die Weitergabe innerhalb der Familie vorgehalten und entziehen sich somit der Verfügbarkeit für die Innenentwicklung der Siedlungsbereiche oft über viele Jahre. In der Vergangenheit hat die Gemeinde Reken bereits in vielen Bereichen die Nachverdichtung vorhandener Wohngebiete durch die Änderung bestehender bzw. die Aufstellung neuer Bebauungspläne planungsrechtlich unter Wahrung des jeweiligen Charakters der vorhandenen Siedlung ermöglicht. Auch in Zukunft werden derartige Bauleitplanungen dort durchgeführt, wo es sinnvoll und noch möglich ist.</p> <p>2.2 Zu kritisieren ist die Formulierung in Grundsatz 8.1 (Randziffer 104a). Hier soll einem Belang (Kulturlandschaft) ein besonderes Gewicht in der Abwägung beigemessen werden. Dass sich diese Formulierung mit den Anforderungen an eine gerechte Abwägung deckt, wird seitens der Gemeinde Reken angezweifelt.</p> <p>2.3 Die Reduzierung der Randziffer 132 auf die Kernaussage, dass Kompensationsmaßnahmen zukünftig in den dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur, in Überschwemmungs- und in Waldbereichen und damit nicht mehr grundsätzlich zu Lasten landwirtschaftlich genutzter Flächen gehen sollen wird ausdrücklich von der Gemeinde Reken</p>	<p>Die Anregung wurde bereits unter der Nummer 018-002 mit den Verfahrensbeteiligten in mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>2.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrensschrittes ist.</p> <p>2.2 Grundsatz 8.1 und die dazugehörigen Erläuterungen wurden in den Erörterungsterminen am 27. und 28. 11 2012 intensiv diskutiert. Seitens der Gemeinde Reken wurden keine Bedenken, gegen diese Formulierung vorgebracht und somit Meinungsausgleich erklärt. Da sich aufgrund der hier vorgebrachten Aussagen kein neuer Erkenntnisstand ergibt bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>2.3 Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>unterstützt.</p> <p>2.4 Die Streichung des Ziels 15.5 (Randziffer 250), dass die bauleitplanerische Inanspruchnahme ausgewiesener GIB-Flächen nur entsprechend der sich abzeichnenden Wirtschaftsentwicklung in Anspruch genommen werden dürfen, trägt zur Stärkung der Planungshoheit der Kommunen bei und wird von daher seitens der Gemeinde Reken begrüßt.</p> <p>2.5 In Ziel 24.3 (Randziffer 338) ist der Katalog der Tabuflächen für Eigenschaftsbereiche der Intensivtierhaltung um die Kur- und Erholungsgebiete zu ergänzen.</p> <p>2.6 Die vorgesehene Darstellung des BSN entlang des Kusebachs im Ortsteil Bahnhof Reken / Klein Reken (s.o.) widerspricht den Angaben in Randziffer 384a. Der Entwicklungskorridor ist an keiner Stelle 100 m breit. Auch daher ist dieser BSN zu streichen.</p> <p>2.7 Die Aufnahme eines BSN für den Waldbereich nordwestlich von Groß Reken widerspricht den Inhalten der Randziffer 384b, da es sich hier zum weit überwiegenden Teil um ziemlich artenarme Kiefernwälder handelt. Die Darstellung als Waldbereich ist für den Erhalt bzw. die Fortentwicklung des Waldes an dieser Stelle vollkommen ausreichend. Er kann auch durch die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und den damit begründeten langfristigen Schutz hinreichend gesichert werden (sh. auch Randziffer 132).</p>	<p>2.4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrensschrittes ist.</p> <p>2.5 Die Aussagen zu Ziel 24 und den Erläuterungen wurden in den Erörterungsterminen am 27. und 28. November 2012 intensiv diskutiert. Kur- und Erholungsgebiete sind keine landesplanerischen Gebietskategorien und können daher nicht in die Zielformulierung einfließen.</p> <p>2.6 Die Anregung wurde bereits unter der Nummer 018-002 mit den Verfahrensbeteiligten in mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>2.7 Die Anregung wurde bereits unter der Nummer E018-003 mit den Verfahrensbeteiligten in mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>2.8 Die Gemeinde Reken leistet bereits heute mit den in ihrem Gemeindegebiet festgesetzten Natur- (ca. 820 ha) und Landschaftsschutzgebieten (ca. 5.500 ha) einen herausragenden Beitrag zum Natur- und Artenschutz und zur Biotopvernetzung. Daher werden auch weiterhin BSN, die über die festgesetzten Naturschutzgebiete hinausgehen und weitere naturschutzrechtliche Einschränkungen abgelehnt. Insbesondere die bei den zeichnerischen Darstellungen angesprochenen Bereiche belasten zum einen die Landwirtschaft und zum anderen die Planungen eines Bürgerwindparks. Die in Randziffer 384e gewählte Formulierung, dass mit der Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur nicht die Forderung nach einer vollständigen Ausweisung als Naturschutzgebiet einhergeht, lässt für die innerhalb der vorgeschlagenen BSN außerhalb der förmlich festgesetzten NSG erwarten, dass hier weitere Unterschutzstellungen vorgenommen werden sollen, was von der Gemeinde Reken mit Hinweis auf die bereits erfolgten Festlegungen naturschutzrechtlicher Art abgelehnt wird.</p> <p>2.9 Die Klarstellungen in Randziffer 384f zur Nutzung dargestellter BSN-Flächen für die Landwirtschaft werden seitens der Gemeinde begrüßt, jedoch wird hier zumindest teilweise ein Widerspruch zu Ziel 24.3 (Randziffer 338) gesehen, da heute z.B. kaum noch kleinere Mastställe gebaut werden.</p> <p>2.10 Die Streichung des 2. Satzes in Ziel 30.1 (Streichung der Vorgabe, BSN zumindest zum überwiegenden Teil als Naturschutzgebiete festzusetzen) wird seitens der Gemeinde Reken ausdrücklich begrüßt. Auch die Neuformulierung des Ziels 30.4 (vorher 30.2) findet die Zustimmung der Gemeinde Reken, da auch für Bereiche unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans der Zwang zur förmlichen Festsetzung eines NSG gestrichen wurde. Ebenso trägt die Streichung des ehemaligen Ziels 30.3 dazu bei, die Akzeptanz von naturfachlichen Maßnahmen - ohne die förmliche Festsetzung als NSG - zu</p>	<p>2.8 Die Anregung wurde bereits unter der Nummer 018-003 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>Eine Konkretisierung der in den nachfolgenden Planungsebenen durchzuführenden Maßnahmen finden sich in Randnummer 406a zu Ziel 30.</p> <p>2.9 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2.10 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
steigern. Naturschutz kann immer nur mit und nicht gegen die Akteure vor Ort erfolgreich sein.	
Beteiligter: Kreis Coesfeld Anregungsnummer: N022	
<p>1. Kapitel IV.3 Waldbereiche - Grundsatz 19.2 (Waldvermehrung)</p> <p>Nach dem Grundsatz 19.2 soll „entsprechend der Regelung des LEP NRW“ in Städten und Gemeinden mit überwiegend ländlicher Raumstruktur und einem Waldanteil unter 25 % der Waldanteil langfristig erhöht werden.</p> <p>Dieser Grundsatz entspricht den landesplanerischen Vorgaben des derzeit gültigen LEP NRW. Danach ist gemäß Ziel B.III.3.23 in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hinzuwirken. In den Erläuterungen (B.III.3.31 Abs. 1) ist festgelegt, dass Gebiete bzw. Gemeinden mit überwiegend ländlicher Struktur und einem Waldanteil unter 25 % als waldarm gelten.</p> <p>In dem am 25.06.2013 von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des LEP NRW soll gemäß Grundsatz 7.3-4 in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. Nach den Erläuterungen zu 7.3-4 gehören Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil zu den waldarmen Gebieten.</p> <p>Da der Regionalplanentwurf damit deutlich über die Vorgaben des Entwurfs des LEP NRW hinausgeht, sollte eine Anpassung an die landesplanerischen Vorgaben bzw. eine Begründung für die erhebliche Abweichung erfolgen, z.B. im Kapitel I.3 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen (Abwägung der Ziele in Aufstellung des LEP-Entwurfs 2013).</p>	<p>zu 1.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans müssen die Vereinbarkeit mit den geltenden Zielen des LEP sicherstellen. Im Rahmen der Abwägung zwischen den geltenden Zielen und den Zielen in Aufstellung haben immer die geltenden Ziele Vorrang.</p> <p>Es ist beabsichtigt, den Grundsatz 19.2 zukünftig redaktionell so zu formulieren:</p> <p><i>"Entsprechend der Regelung des LEP NRW soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters in waldarmen Gebieten der Waldanteil langfristig erhöht werden. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen."</i></p> <p>zu 2.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf eine Darstellung, die in der erneuten Auslegung nicht als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurde.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>2. Kapitel VI. 2 Abfall - Rz. 636a</p> <p>Zum Kapitel VI.2 Abfall hat der Kreis im Beteiligungsverfahren, Bezug nehmend auf das Planfeststellungsverfahren zum Bau- und Betrieb einer DK I-Deponie in Dülmen-Rödder, für Deponievorhaben mit einem überörtlichen Einzugsbereich eine regionalplanerische Auseinandersetzung gefordert. Der Anregung wurde unter Hinweis auf die laufende DK I-Bedarfsanalyse nicht gefolgt. Der Kreis hat sich im Erörterungstermin mit einer Erläuterung im Sinne einer späteren Berücksichtigung der in dieser Analyse erlangten Erkenntnisse einverstanden erklärt (siehe neue Rz. 636a: „Für Deponien der Klasse I erarbeitet das Land zur Zeit eine Analyse, die Auswirkungen auf mögliche Standorte hat.“). Damit wurde Meinungsausgleich erzielt.</p> <p>Nunmehr sind den kommunalen Spitzenverbänden am 19.09.2013 in einem Gespräch im Umweltministerium erste Ergebnisse der Bedarfsanalyse vorgestellt worden, die einen landesweiten Bedarf ausweisen. Gleichzeitig formuliert der am 25.06.2013 von der Landesregierung beschlossene Entwurf des LEP NRW mit der als sog. Ziel in Aufstellung die Rechtswirkung eines Abwägungsgrundsatzes beanspruchenden Festlegung „8.3-1 Ziel Standorte für Deponien“: <i>„Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, sind in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen“</i>.</p> <p>Soweit eine Berücksichtigung dieser neuen Entwicklungen in diesem fortgeschrittenen Stadium des Erarbeitungsverfahrens zum Regionalplan nicht mehr erreicht werden kann, muss im Nachgang auf eine raumordnerische oder fachplanerische Standortalternativenprüfung, die weit über den nach zufälligen Flächenverfügbarkeiten projektierten Standort Dülmen-Rödder hinausgeht, hingewirkt werden. Sollte dies auf der Ebene der Landesabfallwirtschaftsplanung oder der Landesentwicklungsplanung nicht gelingen, wird die Regionalplanung gefordert sein.</p>	<p>Sie ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrensschrittes.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
Beteiligter: 023 Stadt Billerbeck Anregungsnummer: N023	
<u>1. wesentlichen Änderungen des Planentwurfes</u> Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 17.10.2013 zu diesen Punkten beraten und beschlossen, Sie im Rahmen der Stellungnahme aufzufordern, dass die BSN Gebiete (Bereiche für den Schutz der Natur) in der ursprünglichen Ausdehnung/Abgrenzung des 1. Entwurfes des Regionalplanes - ergänzt um die geringfügige Erweiterung im aktuell offenliegenden Entwurf erhalten bleiben bzw. ausgewiesen werden.	zu 1. Die Anregung wurde bereits mit der Nummer 023-004 wurde mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel eines Meinungsabgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.
Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt Anregungsnummer: N045-001	
1. Anregungsnummer: 045-027 Der Kreis Steinfurt hält eine Darstellung der geschlossenen Waldfläche südöstlich von Ahlintel (s. beigefügte Karte) als BSN nach wie vor für erforderlich. Die Wertigkeit ergibt sich aus den Vorkommen der hochgradig gefährdeten Mopsfledermaus, deren einzige Vorkommen in NRW im Kreis Steinfurt liegen. 2. Anregungsnummer: 045-035 Der Kreis Steinfurt hält den Altenberger Höhenrücken aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und seines Entwicklungspotentials weiterhin für BSN-würdig. Hierzu verweise ich auch auf die Ausführungen unter 6. auf der folgenden Seite. 3. Anregungsnummer: 045-064 Aus Sicht des Kreises Steinfurt, ULB ist es nach wie vor erforderlich, den gesamten an die Startbahn des ehemaligen Flughafens Hopsten/Dreierwalde angrenzenden Bereich aufgrund seiner hohen Bedeutung für Wiesenvögel besonders darzustellen. Die Anregung bezieht sich entgegen der Darstellung im Meinungsabgleichsblatt auf den gesamten Bereich, der östlich an die Start-	zu 1. Die Anregung mit der Nummer 045-027 wurde mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel eines Meinungsabgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Auch wenn in dem angeregten Bereich eine gefährdete Fledermausart vorkommt, führt dies hier nicht zur Veränderung der BSN Darstellung. 2. Die Anregung mit der Nummer 045-035 wurde mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel eines Meinungsabgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis. 3. Die Anregung mit der Nummer 045-064 wurde mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel eines Meinungsabgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Für mögliche Nachfolgenutzungen des ehemaligen Flugplatzgeländes wird ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt ein separates Regionalplanverfahren durchgeführt, indem auch die Umgebung erneut mit berück-

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>und Landebahn angrenzt. Der Kreis Steinfurt geht dabei davon aus, dass die zukünftige Nutzung des Flughafenareals noch offen ist und in einem gesonderten regionalplanerischen Verfahren behandelt wird.</p> <p>4. Anregungsnummer: 045-076 Hier handelt es sich um den Übergangsbereich vom Schafberg zum Mittellandkanal. Dieser Übergang sollte aus landschaftlichen Gesichtspunkten als BSLE dargestellt werden. Ziel einer solchen Darstellung sollte das Freihalten von Landschaftsbild beeinträchtigenden Maßnahmen sein.</p> <p>5. Anregungsnummer: E 045-013 Es wird nach wie vor angeregt, die gesamte Waldfläche des Teutoburger Waldes als zusammenhängenden Komplex als BSN auszuweisen, insbesondere da die Flächen in einem Kompensationskonzept liegen und entsprechend genutzt werden sollen.</p> <p>6. Anregungsnummer: 045-029, 045-030, E 045-006, E 045-007, E 045-008, E 045-009, E 045-010, E 045-011, E 045-014, E 045-015, E 045-016, E 045-017, E 045-018, E 045-009a, E 045-010a Den oben genannten Anregungen wurde nicht gefolgt, da entweder der zur Darstellung eines BSN festgelegte Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen bei weniger als 50 % liegt oder größere zusammenhängende Ackerflächen in dem Bereich liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass im § 23 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich eine Naturschutzgebietsausweisung zum Zwecke der Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten genannt wird. Da aber Naturschutzgebietsausweisungen oberhalb von 10 ha außerhalb der BSN nicht möglich sind, könnte unter den genannten Vorzeichen ggf. keine Schutzgebietsausweisung erfolgen. Dies ist besonders beachtlich in der Agrarlandschaft im Kreis</p>	<p>sichtigt wird. (vgl. dazu auch die Anregungen 048-014, 106-003, 544-002)</p> <p>zu 4. Die Anregung mit der Nummer 045-076 wurde mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>zu 5. Die Anregung mit der Nummer 045-076 wurde mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>zu 6. Die Anregungen mit den Nummern 045-029, 045-030, E 045-006, E 045-007, E 045-008, E 045-009, E 045-010, E 045-011, E 045-014, E 045-015, E 045-016, E 045-017, E 045-018, E 045-009a, E 045-010a wurde mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>Die im Regionalplan dargestellten BSN sind Vorrangbereiche ohne Ausschlusswirkung. Ausweisungen von Naturschutzgebieten (auch NSG > 10 ha) außerhalb der BSN Darstellung sind daher möglich. Dabei sind mögliche entgegenstehende raumordnerische Ziele zu beachten. Ggfls. ist ein Regionalplanverfahren erforderlich.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Steinfurt, in der noch in größerem Umfang Wiesenvögel anzutreffen sind. Es wird angeregt, die besondere Bedeutung dieses Raumes für den Schutz der Wiesenvögel durch entsprechende Erläuterungen im Textteil des Regionalplans darzustellen.</p> <p>7. Hinweis zum SUP Prüfbogen ST Rheine GIB 01.1 Es wird darauf hingewiesen, dass im näheren Umfeld des ST Rheine GIB 01.1 als verfahrenskritische Art das Froschkraut (<i>Luronium natans</i>) vorkommt.</p>	<p>zu 7. Der Hinweis bezieht sich auf eine Darstellung, die in der erneuten Auslegung nicht als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurde. Dies gilt damit auch für die Umweltprüfung dieser Darstellung. Darüber hinaus hätte die verfahrenskritische Art im Umfeld auch zu keiner anderen Bewertung des Bereiches geführt.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lengerich Anregungsnummer: N051</p>	
<p>1. Der in den Erörterungen erzielte Meinungsausgleich über die Reduzierung der Bereiche zum Schutz der Natur entlang des Ladberger Mühlenbaches wird auch weiterhin von der Stadt Lengerich begrüßt.</p> <p>2. Darüber hinaus bittet die Stadt Lengerich die Darstellung des Bereichs zum Schutz der Natur südöstlich der Ladberger Straße für den Bereich der Hofstelle "Sellmeier" zu überprüfen (siehe Anlage).</p>	<p>zu 1. Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Anregung den Bereich der Hofstelle Sellmeier aus dem BSN herauszunehmen wurden unter den Anregungsnummern 134-266 und E 108-004 mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel eines Meinungsabgleichs im April/Mai 2013 erörtert.</p> <p>Nach dem Biotopkataster des LANUV ist die Hofstelle Sellmeier Teil des BK-3812-0017 "Grünland-Feuchtheide-Komplex" im Niederfeld" und erfüllt die Kriterien zur BSN Darstellung. Das LANUV hat im Nachgang zu den Erörterungen mitgeteilt, dass die Kartierung der BK-Fläche wurde 2008 fortgeschrieben und die Abgrenzung des BK-3812-0017 aktuell ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
	<p>Bei der Biotopkartierung werden randliche bauliche Anlagen bzw. Hofstellen in der Regel ausgegrenzt. Liegen sie aber innerhalb zusammenhängender schutzwürdiger Flächen werden sie in der Regel integriert, um eine kompakte Abgrenzung zu erzielen.</p> <p>Die Hofstelle im vorliegenden Fall wurde aufgrund des alten Baumbestandes und wegen der kompakten Abgrenzung in die BK-Fläche mit hinein genommen. Aus der Objektbeschreibung und der Biotoptypenliste geht deutlich hervor, dass es sich bei dem eigentlichen Gehöft nicht um ein schutzwürdiges Element des kartierten Biotops handelt. Das Biotopkataster ist eine gutachterliche Darstellung, bei einer möglichen Festsetzung als Naturschutzgebiet würde die Hofstelle sicherlich herausgenommen.</p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur sind allein schon aufgrund des Maßstabs des Regionalplans (1:50.000) nicht parzellenscharf darstellbar. Daher wird der BSN hier nicht reduziert.</p> <p>Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p>
<p>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen Anregungsnummer: N060</p>	
<p>1. Abgrabungsbereiche</p> <p>In der ursprünglichen Fassung des Fortschreibungsentwurfs waren die Abgrabungsbereiche Calcis und Dyckerhoff Höste und Hohne in den genehmigten Abgrabungsgrenzen dargestellt. In dem auf aufgrund der Stellungnahmen und des Erörterungstermins jetzt vorliegenden überarbeiteten Entwurf sind die Abgrabungsbereiche in den genehmigten Grenzen dargestellt.</p> <p>Aus den vorliegenden Plänen ist nicht ersichtlich, ob die Abgrabungsgrenzen sich mit der bisher festgelegten Grenze des Bereichs zum Schutz der Natur decken. M.E. fehlt diese im überarbeiteten Entwurf. Entlang der westlichen und südlichen Abgrabungsgrenze Calcis und</p>	<p><u>zu 1.</u></p> <p>Die Freiraumdarstellung ist falsch und wird entsprechend der Festlegung im geltenden Regionalplan korrigiert.</p> <p>(Der Hinweis bezieht sich aber nicht auf eine Darstellung, die in der erneuten Auslegung als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurde.)</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>der südwestlichen Grenze der Abgrabung Dyckerhoff "Hohne" wurde die bisherige Darstellung "Waldfläche" aufgehoben und dieser Bereich stattdessen als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Diese</p> <p>Darstellung deckt sich zwar mit der Darstellung "Besonderes Landschaftsschutzgebiet" im Landschaftsplan III und mit der beantragten Abgrabungserweiterung Rahmen der 25. Änderung zum Regionalplan, ist aber nicht Gegenstand dieses Fortschreibungsverfahrens. Des Weiteren sind die Abgrabungsbereiche mit der Darstellung zum Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überlagert.</p> <p>Ich bitte, entsprechend dem Gespräch mit Frau Wiering die Abgrabungsbereiche und die umgebenden Bereiche entsprechend dem ursprünglichen Fortschreibungsentwurf darzustellen.</p> <p>2. Bereiche zum Schutz der Natur und die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung</p> <p>Gegenüber den Darstellungen im ersten Fortschreibungsentwurf haben sich im jetzigen Entwurf eine Vielzahl von Änderungen für die Bereiche zum Schutz der Natur und die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ergeben. Diese Änderungen wurden mit mir nicht erörtert. Ich gehe davon aus, dass die jetzt vorgesehen Darstellungen mit den Vertretern der Landwirtschaft bzw. der landwirtschaftlichen Interessenverbände und der sonstigen Betroffenen abgestimmt wurden.</p> <p>3. Ergänzungsfunktion des Ortsteils Kattenvenne für die Siche-</p>	<p><u>zu 2.</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die BSN und BSLE Abgrenzungen im Entwurf zur erneuten Auslegung im Oktober 2013 entsprechen den Abgrenzungen, die in den Erörterungsterminen im April/Mai 2013 diskutiert wurden. Die BSN und BSLE Darstellungen wurden dann um die Ergebnisse aus diesen Erörterungen ergänzt bzw. reduziert.</p> <p>In den Erörterungsterminen hatten sowohl die Gemeinde Lienen wie auch die Vertreter der Landwirtschaft bereits Gelegenheit sich zu den BSN und BSLE Darstellungen zu äußern. Ebenso konnten die Vertreter der Landwirtschaft im Rahmen der erneuten Auslegung Stellung zu den Bereichsdarstellungen nehmen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>rung ortsbezogener Arbeitsplätze</p> <p>Aufgrund der Anregung der Gemeinde wurde im Erörterungstermin mit Ihnen vereinbart, dass in den Erläuterungen im Textteil zum GIB-Bedarf folgender Hinweis aufgenommen wird:</p> <p>"Der Ortsteil Kattenvenne übernimmt für die Deckung des GIB-Bedarfs eine Ergänzungsfunktion für Lienen. Hierfür ist bereits westlich der Ortslage ein Gewerbegebiet vorhanden. Bei einem vorliegenden Bedarf kann das bestehende Gewerbegebiet in westlicher Richtung erweitert werden."</p> <p>Entsprechend der Zusage von Frau Lohrengel-Goeke bitte ich die Erläuterungen um den vorstehenden Text zu ergänzen.</p>	<p><u>zu 3.</u></p> <p>Die Anregung wurde bereits im ersten Beteiligungsverfahren von der Gemeinde Lienen vorgetragen und in den Erörterungen diskutiert und ihr wurde gefolgt. (vgl. 060--003).</p> <p>Der Textteil des Regionalplanes wird in der Randnummer 257 um nachfolgende Passage ergänzt:</p> <p><i>"Für den Erholungsort Lienen soll der Ortsteil Kattenvenne die Ergänzungsfunktion bei der Sicherung ortsbezogener gewerblicher Arbeitsplätze übernehmen."</i></p>
<p>Beteiligter: 061 Gemeinde Lotte Anregungsnummer: N061</p>	
<p>1.) Die im Ortsteil Halen bereits überplante Wohnsiedlungsfläche, insbesondere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Sportplatz Halen", sollte entsprechend der Abwägung außerhalb der dargestellten BSN-Fläche liegen. Dieses trifft aber auf den vorliegenden Planentwurf nicht zu. Deshalb bitte ich nochmals um eine entsprechende Korrektur. Zur Veranschaulichung ist der betroffene Bereich in einem kopierten Ausschnitt des Entwurfs eingetragen(vgl. Anlage).</p> <p>2. Weiterhin wird erneut um die Darstellung einer gewerblichen Fläche im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 62 "Autohof Lotte", 1 Änderung, gebeten, um Irritationen zu vermeiden. Denn der im vorherigen Stand des Entwurfs dargestellte Windeignungsbereich (St 10) ist im aktuellen Entwurf noch erkennbar. Nach unseren Informationen sollten im aktuellen Entwurf keine Windeignungsgebiete für das Gemeindegebiet Lotte mehr enthalten sein. Die Lage der noch erkennbaren Windeignungsbereiche ist dem beigefügten Planausschnitt zu entnehmen.</p>	<p>zu 1. Die Darstellung des BSN am Ortsteil Halen im Bereich des vorhandenen Sportplatzes wird als Ergebnis der Anregung Nr. 061-008 reduziert.</p> <p>zu 2. Die Anregung bezieht sich auf eine Darstellung, die in der erneuten Auslegung nicht als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurde und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrensschrittes ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
Beteiligter: 062 Gemeinde Metelen Anregungsnummer: N062	
<p>1.</p> <p>Die bisher gemachten Einwendungen bzgl. der Ausweisung der BSLE-Gebiete halte ich weiterhin aufrecht. Ich verweise hierzu auf meine bisherigen Stellungnahmen, die im Einzelnen folgende Bedenken beinhalteten:</p> <p>In Bezug auf mögliche Windenergiepotenziale in Bereichen, die im Entwurf als BSLE dargestellt werden, könnte es im Hinblick auf die Ausweitung der Windenergie zu Überschneidungen oder Konkurrenzsituationen kommen. Bei den großflächigen Bereichen, die als BSLE gekennzeichnet sind, kann nur erwartet werden, dass diese Ausweitungen zurückgenommen werden. Diese erhebliche Ausweitung bzw. Neuausweisung von Bereichen der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) wird sehr kritisch gesehen.</p> <p>Zum einen ist im westlichen Gemeindegebiet ein großflächiges Naturschutzgebiet ausgewiesen, welches bereits mit weiteren Schutzziele überlagert wird, zum anderen ist das östliche Gemeindegebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, so dass sich nur der Korridor zwischen diesen beiden großen Arealen als für Planungszwecke zur Verfügung stehendes Gebiet darstellt, in welchem zusätzlich bereits mehrere Biotope ausgewiesen sind. Weiter wird gerade dieser Korridor noch einmal in seiner ganzen Längsausrichtung durch den Verlauf der Vechte geteilt. Da auch für die Vechte mit ihrer näheren Umgebung bereits Schutzziele ausgewiesen sind oder nach dem vorliegenden Entwurf noch ausgewiesen werden sollen, bleibt für eine tatsächliche räumliche Planung, wie sie den Gemeinden verfassungsrechtlich zugesichert wird, kaum noch Raum. Wird aber die Planungshoheit einer Gemeinde derart eingeschränkt, dass sie faktisch nicht mehr ausgeübt werden kann, stößt dies an verfassungsrechtliche Bedenken.</p> <p>Die Darstellungen der BSNL-Flächen im Bereich Moddefeld und nörd-</p>	<p>1.</p> <p>Diese Anregung wurde als Anregung mit der Nummer 067-007 mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>Der Darstellung der BSN und BSLE Abgrenzungen liegen fachliche Kriterien zugrunde, die münsterlandweit angewandt wurden. Ob es zu Konflikten von BSN bzw. BSLE mit künftigen Windvorrangbereichen geben kann, wird in dem Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilabschnitt „Energie“ behandelt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>lich der Gemeinde Metelen sowie östlich des Ortskerns im Übergang zu den einzelnen Flächen sind zurück zu nehmen.</p>	
<p>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf Anregungsnummer N079</p>	
<p>Warendorf</p> <p>Für die zeichnerische Darstellung wird auf Folgendes hingewiesen: Die im Plan ausgewiesene Fläche „Torfvenn“ westlich von Warendorf und südlich der B64 als Bereich für den Schutz der Natur ist in ihrer Ausdehnung überdimensioniert. Das dort befindliche Naturschutzgebiet und die im Biotoptypenkataster des LANUV dargestellte Verbundfläche decken nur einen Teil der BSN-Fläche ab. Die Zunahme der BSN-Fläche vom 1. Entwurf zur aktuellen Offenlage ist nicht nachvollziehbar. Die Ausdehnung der Neuausweisung der BSN-Fläche „Torfvenn“ ist auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Ebenfalls müssen die Auswirkungen der Ausweisung auf vorliegende Planungen berücksichtigt werden. Die Realisierung der geplanten Ortsumgehung und des Ausbau der B64 darf durch die Festlegung als Bereich für den Schutz der Natur nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die BSN-Fläche Buddenbaum-Flintrup im Warendorfer Süden reicht in eine bestehende Windenergiekonzentrationszone hinein. Die Windenergiekonzentrationszone Flintrup liegt nordöstlich der geplanten BSN-Fläche und ist im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt. Da eine Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen in Bereichen für den Schutz der Natur nicht möglich ist, sollte die BSN-Fläche hier angepasst werden.</p> <p>Darüber hinaus überlagern sich die Flächen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung an mehreren Stellen mit Vorrangbereichen für Windenergie, welche für den Entwurf des sachlichen Teilabschnitts Energie ermittelt und vorgeschlagen wurden. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, wie in Zukunft die sachlichen Teilpläne im Überlagerungsfall von Aussagen zum Regionalplan</p>	<p>Die Bedenken gegen die Ausweitung des BSN am Torfvenn und deren mögliche Auswirkung auf die Planungen der B64n wurden mit den Verfahrensbeteiligten im April/Mai 2013 mit dem Ziel des Meinungsausgleichs erörtert (E070-001). Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden, bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>Der Darstellung der BSN-Abgrenzungen liegen fachliche Kriterien zugrunde, die münsterlandweit angewandt werden. Ob es Konflikte von BSN bzw. BSLE mit künftigen Windvorrangbereichen geben kann, wird in dem Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilabschnitt „Energie“ behandelt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>einzuordnen sind. Ebenfalls notwendig ist hier eine differenzierte Betrachtung der zur Ausweisung zu Grunde gelegten Schutzziele für die einzelnen Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Da die Windenergienutzung laut Windenergieerlass in BSLE nur möglich ist, wenn diese mit den Schutzzielen vereinbar ist, ist eine Unterscheidung in der landschaftlichen Wertigkeit der einzelnen Bereiche wichtig.</p>	
<p>Beteiligter: 081 Gemeinde Everswinkel Anregungsnummer: N081</p>	
<p>Mit o. g. Urteil hat das OVG NRW den Bebauungsplan Nr. 52 „Königskamp“ wegen Nichtanpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB für unwirksam erklärt. Das Urteil füge ich nochmals bei und nehme dies zum Anlass, zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland folgende Anregungen vorzutragen:</p> <p>Alverskirchen gehört zu den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, so dass sich die Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten hat (Rdnr. 115). Einer begrenzten, über den Bedarf für die im Ortsteil ansässige Bevölkerung hinausgehenden Entwicklung kann im Einzelfall zugestimmt werden, wenn diese Abrundung oder Ergänzung aufgrund der örtlich vorhandenen Infrastrukturausstattung sinnvoll ist etc. (Rdnr. 128).</p> <p>Die Entwicklung des Baugebiets „Königskamp“ ist im Wege der landesplanerischen Abstimmung zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 32 LPIG mehrfach mit der Bezirksregierung besprochen und abgestimmt, die Flächennutzungsplanänderung genehmigt worden. Ebenfalls abgestimmt war, dass aus erschließungstechnischer Sicht eine Baufläche von ca. 2,2 ha (ca. 38 Bauplätze) zuzüglich einer Grünfläche und Fläche für Regenrückhal-</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf eine Darstellung, die in der erneuten Auslegung nicht als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurde und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrensschrittes ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>tung nachvollziehbar ist und dieser somit landesplanerisch auch zugestimmt wurde. Der Darstellung im FNP wurde unter der Voraussetzung der Inanspruchnahme nur zur Deckung des Wohnbedarfs aus steigenden Wohnansprüchen der im Ortsteil ansässigen Bevölkerung und deren natürlicher Entwicklung zugestimmt.</p> <p>Genau diese Zielsetzung – Bereitstellung von Neubaugrundstücken mittel- und langfristig zur Deckung eben diesen Bedarfs aus Alverskirchen – hat die Gemeinde mit der Planung dieses Baugebiets verfolgt. Der 10. Senat des OVG hat mit Urteil v. 18.10.2013 m. W. erstmalig derart restriktiv die Vorgaben der Regionalplanung ausgelegt, eine konkrete ortsteilbezogene Bevölkerungsprognose mit Bedarfsnachweis etc. gefordert.</p> <p>Die Gemeinde Everswinkel beabsichtigt keinesfalls, Alverskirchen zu einem Siedlungsschwerpunkt zu entwickeln. Allerdings dürften nach der „Lesart“ des OVG nicht einmal Alverskirchener Kinder, die z. B. zu Studium oder Ausbildung vorübergehend ihren Wohnort verändert haben, nach Alverskirchen zurückkehren, um dort in einem Neubaugebiet zu bauen. Und dies, obwohl Alverskirchen unmittelbar an das Oberzentrum Münster als gefragter Studien- und Ausbildungsort angrenzt.</p> <p>Ich beantrage daher, Alverskirchen als Allgemeinen Siedlungsbereich (in begrenztem Umfang, wenn erforderlich auch nur mit der nun zur Rede stehenden Fläche) darzustellen.</p> <p>Alverskirchen hat zum Stichtag 31.10.2013 genau 1.992 Einwohner und durchaus auch eine Aufnahmekapazität von mehr als 2.000 Einwohnern. Die dem Regionalplan zugrunde liegende Bevölkerungsprognose ist mittlerweile überholt. Aktuelle Bevölkerungsprognosen gehen von weitaus weniger Bevölkerungsverlusten für die Gemeinde Everswinkel aus als bisherige Annahmen (IT.NRW November 2012: - 1,4 % bis 2030, ILS Dortmund im Auftrag der Ge-</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>meinde Everswinkel 2013: - 3 %). Auszugehen ist auch davon, dass auch bei stagnierender oder rückläufiger Bevölkerungszahl aufgrund eines gestiegenen Wohnflächenanspruchs und Zunahme der Zahl der Haushalte (mehr kleinere Haushalte) weiterhin ein Wohnbaubedarf besteht. In der „Bewerberliste“ stehen derzeit 13 Interessenten aus Alverskirchen, die ein Baugrundstück in Alverskirchen erwerben möchten.</p> <p>Infrastrukturell ist Alverskirchen über die L 811 / L793 und K 3 unmittelbar an das Oberzentrum Münster angebunden und verfügt über zahlreiche Einrichtungen, die über einen nicht mehr zu entwickelnden „Wohnplatz“ deutlich hinausgehen:</p> <p>Im Gegensatz zum Ortsteil Everswinkel hat die Bevölkerung in Alverskirchen in den letzten Jahren immer noch leicht zugenommen, was mit der noch jüngeren Altersstruktur und der guten Infrastrukturausstattung dieses Ortsteiles zu erklären ist. Als Ortsteil mit knapp 2.000 Einwohnern verfügt Alverskirchen über eine eigene Grundschule (einzügig) mit Übermittagbetreuung, Kindergarten (4 Gruppen) mit U3- und Ganztagsbetreuung, Spielmannszug, Sportgelände mit Turnhalle, Kunstrasen, Naturrasen, DFB-Minispielplatz, 3 Tennisplätzen u. 2 Bouleplätzen, dem Golfplatz Brückhausen, Sportverein mit mittlerweile über 1.000 Mitgliedern, Reitverein (gemeinsam mit Everswinkel mit eigener Reithalle), insgesamt 26 Vereine, eigener Feuerwache/Löschzug, Kirche mit Pfarrheim, Friedhof, Dorfarchiv, 2 Bäckern mit Cafe und erweitertem Sortiment, Tankstelle mit Shop, Gewerbegebiet, 3 Gastwirtschaften + Hotel, Sparkasse u. Volksbank, Wochenmarkt, Zahnarzt, praktischer Arzt, Physiotherapeut, Psychologe, ÖPNV-Anbindungen nach Wolbeck – Münster sowie Everswinkel - Warendorf, Schulbusverbindungen Sendenhorst, Wolbeck, Everswinkel, Warendorf, demnächst auch über eine an der Kreuzung L 811 / L793 geplante Bushaltestelle (ÖPNV-Modellprojekt Pedelec-Station) direkten Einstieg in den Schnellbus S 20 Münster – Waren-</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>dorf.</p> <p>Als Wohnstandort ist Alverskirchen damit für die nachwachsende Generation immer noch sehr attraktiv, was sich auch an der stetigen Nachfrage nach Baugrundstücken durch Alverskirchener ablesen lässt. Junge Familien an den Ort zu binden kann nur funktionieren, wenn man neben Nachverdichtung im Bestand auch Neubaumöglichkeiten bietet. In angemessenem Rahmen soll hier ein solches Angebot geschaffen werden.</p> <p>Sofern erforderlich und möglich bitte ich um Prüfung, inwieweit möglicherweise auch aus dem Flächenpool Oelde – Drensteinfurt – Ostbevern ein Kontingent für Alverskirchen zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>Ergänzend zu o. g. Ausführungen möchte ich Ihnen als Anlage ein Schreiben von Herrn Dr. Horst Eggersmann, Rechtsanwalt und Notar aus Alverskirchen, mit der Bitte um Prüfung zur Verfügung stellen. Ich bitte, dies im Hinblick auf eine mögliche Darstellung Alverskirchens als Siedlungsbereich auch als Eingabe der Gemeinde Everswinkel zu verstehen.</p>	
<p>Beteiligter: 108 Landwirtschaftskammer Anregungsnummer N108</p>	
<p>Auf die bereits vorliegende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans darf ich verweisen.</p> <p>Grundsätzlich bleiben die dort aufgeführten sowie die in den Erörterungsterminen vorgetragenen Anregungen und Bedenken, bei denen kein Meinungsausgleich erzielt wurde, bestehen.</p> <p><u>Grundsatz 15a.1, 2. Satz:</u></p>	<p>Alle von der LWK vorgebrachten Anregungen sind bereits oder hätten mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im November 2012 und April/Mai 2013 erörtert werden können. Die LWK hat hierzu auch Meinungsausgleich erklärt.</p> <p><u>Grundsatz 15a.1, 2. Satz:</u></p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Statt "dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden" ist vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Landwirtschaft und der Flächengebundenheit der Tierhaltung die Formulierung "dabei ist. ... " zu wählen.</p> <p><u>Grundsatz 19.2</u> Nach diesem Grundsatz soll in Städten und Gemeinden mit überwiegend ländlicher Raumstruktur und einem Waldanteil unter 25 % der Waldanteil (lt. LEP) langfristig erhöht werden. Gegen diese Formulierung bestehen Bedenken. Insbesondere das Münsterland mit seiner "Parklandschaft" ist traditionell durch eine weitgehend offene mit Hecken und Kleinwaldflächen strukturierte Landschaft geprägt Gerade diese offene Landschaft ist attraktiv und sollte erhalten bleiben. Eine Waldanreicherung widerspricht diesem typischen traditionellen Landschaftsbild des Münsterlandes. Außerdem werden durch die Anlage von Waldflächen in aller Regel landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen und damit unumkehrbar der Landwirtschaft entzogen. Statt eines weiteren Flächenentzuges aus der Landwirtschaft sollten verstärkt und zuerst ökologische Aufwertungen innerhalb des Waldes vorgenommen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dies insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befürwortet</p> <p><u>Rz.384d</u> Im Satz 2 ist die Formulierung "und ihre direkte Umgebung", zu streichen, weil der Randbereich nicht schleichend mit vereinnahmt werden sollte.</p> <p><u>Rz. 384e und 406a</u> Zur Vernetzung von Biotopverbänden müssen Flächen, die selbst an</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werde, da es sich bei Grundsatz 15a.1 um einen Grundsatz handelt. Eine Zielformulierung kann daher nicht eingesetzt werden.</p> <p><u>Grundsatz 19.2:</u> Der Anregung soll insoweit gefolgt werden, indem der Grundsatz 19.2 nun wie folgt lauten soll: "... Entsprechend der Regelung des LEP NRW soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters in waldarmen Gebieten der Waldanteil...."</p> <p><u>Rz.384d:</u> Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund des Wegfalls von Ziel 29.3 wird in den Erläuterungen auch die Formulierung "und ihre direkte Umgebung" in Randnummer: 384 d gestrichen.</p> <p><u>Rz. 384e und 406a:</u> Die als BSN dargestellten Bereiche stellen das Grundgerüst für den zu</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>sich nicht schützenswert sind (wie z.B. landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen) zum BSN erklärt werden. Dies ist in Bezug auf die nicht schützenswerten Flächen nicht zu rechtfertigen. Reichen dafür nicht andere Schutzmaßnahmen aus?</p> <p><u>Rz 399/399a</u> Hier soll verdeutlicht werden, dass die zuständigen Landschaftsbehörden verantwortlich sind und nach den vor Ort vorgefundenen Verhältnissen Maßnahmen treffen, um langfristig ein Biotopverbundsystem zu entwickeln. Durch die Formulierung wird jedoch suggeriert, dass die zu schützenden Flächen durch die Landschaftsbehörden zwingend zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt werden sollen. Gegen diese Automatik bestehen Bedenken. Es sollte in Rz 399/399a deutlich gemacht werden, dass es sich um einen Abwägungsprozess handelt und insbesondere landwirtschaftliche Flächen nicht der Bewirtschaftung entzogen werden sollen.</p> <p><u>Rz. 402</u> In Satz 1 ist das Wort "alle" ersatzlos zu streichen.</p> <p><u>Rz 406a</u> Ru 406a formuliert eigentlich die Handlungsabfolgen und -vorgaben</p>	<p>schaffenden Biotopverbund dar. Es ist Aufgabe der zuständigen Landschaftsbehörden diesem Ziel auf ihrer Planungsebene Rechnung zu tragen. Ob, und wenn ja, welches naturschutzfachliche Instrument dabei eingesetzt wird obliegt der fachlichen Verantwortung der zuständigen Fachbehörde. Diese Aussagen finden sich in Randnummer 384e und 406a wieder. Die vorgebrachten Anregungen sind bereits mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im November 2012 und April/Mai 2013 erörtert worden. Die LWK hat hierzu auch Meinungsausgleich erklärt. Daher wird am erzielten Ergebnis festgehalten.</p> <p><u>Rz 399/399a:</u> Die als BSN dargestellten Bereiche stellen das Grundgerüst für den zu schaffenden Biotopverbund dar. Es ist Aufgabe der zuständigen Landschaftsbehörden diesem Ziel auf ihrer Planungsebene Rechnung zu tragen. Ob, und wenn ja, welches naturschutzfachliche Instrument dabei eingesetzt wird obliegt der fachlichen Verantwortung der zuständigen Fachbehörde. Diese Aussagen finden sich in Randnummer 384e und 406a wieder. Die vorgebrachten Anregungen sind bereits mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im November 2012 und April/Mai 2013 erörtert worden. Die LWK hat hierzu auch Meinungsausgleich erklärt. Daher wird am erzielten Ergebnis festgehalten.</p> <p><u>Rz. 402:</u> Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p><u>Rz 406a:</u> Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Er-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>und sollten deshalb besser direkt als Grundsatz 20a oder 20b aufgenommen werden. Damit würde die Umsetzung und der Gewichtungprozess vor- und festgeschrieben</p> <p><u>Rz 416b</u> Satz 3 stellt eine Behauptung dar, die nicht den Tatsachen entspricht. Biodiversität kann sehr wohl wiederhergestellt werden. Die Formulierung 416b ist so unzureichend.</p> <p><u>Rz308 i.V.m. Rz 309</u> Hinsichtlich der Rz308 in Verbindung mit Rz319 (sowie gestrichener Rz318) zur Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden, geben wir folgende Stellungnahme ab: Rz 314e benennt 3 Kategorien, welche Böden als schutzwürdig bewerten (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, hohes Biotopentwicklungspotential und Archiv für Natur- und Kulturgeschichte) und verweist auf die Karten des Geologischen Dienstes. Diese Aspekte greifen aus landwirtschaftlicher Sicht zu kurz, wenn es heißt „...es sollen möglichst solche Böden in Anspruch genommen werden, die weniger schutzwürdig sind.“ Zum einen sind aus heutiger Sicht alle Böden mit einer hohen Fruchtbarkeit ausgestattet, zum anderen ist es unabdingbar, dass auch solche Böden schützenswert sind, die einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Abdeckung der Futtergrundlage oder der Wirtschaftsdüngerverwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dienen, um unsere hiesige Landwirtschaft weiterhin so zu schützen, dass eine flächengebundene Landwirtschaft möglich bleibt. Deshalb sollte den landwirtschaftlich genutzten Böden ebenfalls die Schutzwürdigkeit zugesprochen werden, <u>indem z.B. auf den Grundsatz 16.2 verwiesen wird</u>. Dort heißt es „...und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.“</p>	<p>kenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p><u>Rz 416b:</u> Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p><u>Rz308 i.V.m. Rz 309:</u> Die Anregungen beziehen sich auf Inhalte des Regionalplanes, die in der erneuten Auslegung nicht als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurden und somit nicht Gegenstände dieses Verfahrensschrittes sind.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
Beteiligter: 114 Regionalverband Ruhr Anregungsnummer N114	
<p>In meiner Funktion als Regionalplanungsbehörde habe ich mit Schreiben vom 29.07.2011 Anregungen und Hinweise zu den zeichnerischen Festlegungen gegeben, die die Verwaltungsgrenze, Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Überschwemmungsbereiche beinhalteten.</p> <p>1.</p> <p>Mein Hinweis bezüglich der Regionalplangrenze im Bereich der Städte Nordkirchen und Werne wurde entsprechend berücksichtigt, allerdings orientiert sich die Festlegung als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) noch an der ursprünglichen fehlerhaften Plangrenze und befindet sich im Planungsraum des Regionalverbands Ruhr. Ich bitte hier um entsprechende Korrektur.</p> <p>2.</p> <p>Meine Anregung zum Teilstück der Landesstraße L 518 im Anschluss der Bundesstraße B 63 südlich von Walstede halte ich weiterhin aufrecht, indem im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland auch dieses Teilstück als Straße für den überwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt werden sollte.</p> <p>Die Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung im Bereich südlich von Erle abzweigend von der B 224 findet auf dem Verbandsgebiet des RVR keinen räumlichen Anschluss. Auch hier rege ich eine nochmalige Überprüfung an.</p>	<p>zu 1.</p> <p>Die Abgrenzung des Planungsraums wurde korrigiert.</p> <p>zu 2.</p> <p>Beide Anregungen wurden mit Anregungsnummer 114-002 vorgetragen.</p> <p>Der Anregung bezüglich der Darstellung der L518 wurde gefolgt. Im Erörterungstermin wurde Meinungsausgleich mit allen Beteiligten festgestellt.</p> <p>Die Südumgehung Raesfeld-Erle ist Bedarfsplanmaßnahme und daher im Regionalplan darzustellen. Der Anregung zur Nichtdarstellung kann also nicht gefolgt werden. Im Erörterungstermin wurde in dieser Sache ebenfalls Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten erreicht.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
Beteiligter: 119 LANUV Anregungsnummer N119	
<p><u>1. Textliche Darstellungen</u></p> <p>Nach Durchsicht der textlichen Unterlagen (geprüft wurden die Kapitel II.1, II.3, III.1, III.3, IV.2, IV.3, V.1 und IV.4.) hat das LANUV grundsätzlich keine Anregungen und Bedenken mehr zu diesen Punkten vorzubringen.</p> <p><u>2. Zeichnerische Darstellungen</u></p> <p>Nach Durchsicht der zeichnerischen Darstellungen der Abgrenzung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)) stellt das LANUV fest, dass den im Erörterungsverfahren geäußerten Bedenken nicht gefolgt wurde. Daher hält das LANUV seine Bedenken aus den Erörterungsterminen und seinen Stellungnahmen vom 28.07.2011, 30.08.2013 und 26.09.2013 aufrecht. Der in dieser Form überarbeitete Planentwurf wird seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan nicht ausreichend gerecht. Insbesondere die für den Naturraum Münsterland bedeutsamen Grünlandlebensräume, deren Rückgang in den letzten Jahren ein für den Arterhalt bedrohliches Ausmaß angenommen hat, werden nicht mit ausreichend Entwicklungs- und Pufferflächen in die BSN einbezogen.</p>	<p>zu 1.</p> <p>Das keine grundsätzlichen Anregungen und Bedenken zu den textlichen Darstellungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2.</p> <p>Aus der im Entwurf des Regionalplans Münsterland dargestellten BSN Kulisse sind zurzeit lediglich ca.40 % in den Landschaftsplänen bzw. Verordnungen als Schutzgebiete festgesetzt. Damit verbleiben ca. 60 % der Fläche für weitere naturschutzfachliche Entwicklungen. Außerdem handelt es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass die nachfolgende Planungsebene weitere Schutzgebiete unabhängig von der Größe der Fläche festsetzen kann, solange nicht andere Ziele der Raumordnung entgegenstehen. In solchen Fällen sind ggfls. landesplanerische Verfahren durchzuführen.</p> <p>Die Kriterien für die Darstellung der BSN sind in Randnummer 384a und 384 b zu Ziel 29 dargelegt.</p> <p>Grünlandbereiche wurden dann als BSN dargestellt, wenn sie diesen Kriterien entsprachen. Es hat sich herausgestellt, dass insbesondere im Kreis Borken und Steinfurt durch die Intensivierung der Landwirtschaft Bereiche, die im gültigen RPlan noch als BSN dargestellt waren entsprechende Entwicklungspotentiale nicht mehr aufweisen und daher nicht mehr als BSN, oft aber dann als BSLE dargestellt wurden.</p> <p>Da die Ziele der Raumordnung keine unmittelbaren bodenrechtlichen</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p><u>3. Randnummer 384j, Tabelle IV.1a: Wildnisgebiete im Münsterland:</u> Hier handelt es im Kreis Steinfurt um den Habichtswald, nicht um den Habichtsbach.</p> <p><u>4. Erörterungsnummern 048-014, 106-003 und 544-002:</u> Hier handelt es sich um die Folgenutzung des Flugplatzes Dreierwalde. Nach Rücksprache mit der Biologischen Station des Kreises Steinfurt, wird auch seitens des LANUV die bauliche Nachnutzung dieses Gebietes kritisch gesehen. Aus Sicht des LANUV sollte in der Nachnutzung der Artenschutz in diesem Bereich gesichert und optimiert werden. Da aber sowohl als textliches Ziel die Rückführung des Geländes an die umgebene Nutzung, als auch in der zeichnerischen Darstellung das Gelände als Allgemeiner Freiraum ohne Zweckbestimmung dargestellt wird, kann zu o. g. Erörterungsnummern Meinungsausgleich erklärt werden.</p>	<p>Folgen haben, könnte die Darstellung von BSN diese Intensivierungsfolgen auch nicht aufhalten.</p> <p>Das landesplanerische Konzept traf auf die überwiegende Zustimmung der Höheren und Unteren Landschaftsbehörden.</p> <p>zu 3. Der Text wurde der Anregung entsprechend korrigiert.</p> <p>zu 4. Der Meinungsaugleich zu den erörterten Anregungsnummern 048-014, 106-003 und 544-002 wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 128 Bundesverband der deutschen Kalkindustrie Anregungsnummer N128</p>	
<p>Grundsatz 25 Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche vollständig ausschöpfen!</p> <p>500 25.2 In den in der Erläuterungskarte V-2 als besonders wertvolle Lagerstätten dargestellten Bereichen dürfen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung unmöglich machen, nicht zugelassen werden.</p> <p>505a Die hier vorgesehene Regelung ist unklar und</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Gegenstand, der in der erneuten Auslegung nicht als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurde.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>509</p> <p>sagt nichts über die tatsächlichen Steuerungsmechanismen aus. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung eines sachlichen Teilplans eine weitere, nicht kalkulierbare zeitliche Verzögerung und damit verbunden fehlende Rechtssicherheit bewirkt. Eine dringend notwendige Verlängerung von Genehmigungen für unseren Standort Middel in Rheine können nicht erwirkt werden, eine langfristige Sicherheit unseres Standortes Middel ist nicht gegeben.</p> <p>Das Abgrabungsmonitoring darf sich nicht nur auf eine rein physische Erfassung der jeweiligen Abbaustände beschränken, sondern muss auch die jeweilige qualitative Entwicklung der Lagerstätte berücksichtigen.</p>	
<p>Beteiligter: 134 WLV Anregungsnummer N134-001</p>	
<p><u>Kreisverband Borken</u></p> <p>I. Neue Kartographische Darstellung von BSN</p> <p>Vor allem im Zusammenhang der Erörterungen im Frühjahr 2013 hat sich gezeigt, dass der Anteil von BSN - Darstellungen mit einer ihr zugeordneten positiven Wirkung für den Biotopverbund ganz erheblich ist. Letztlich drängte sich vielen Beteiligten dieser Erörterung der Eindruck auf, dass eine BSN - Darstellung notfalls eben mit einer Biotopvernetzungsfunktion begründet werden kann, die flächig, großräumig, unbestimmt, aber immer nutzbar erscheint. Insbesondere gilt das für diejenigen Darstellungsbereiche, die schon seit langer Zeit als Acker bewirtschaftet oder intensiv als Grünland bewirtschaftet werden</p> <p>Dem widerspreche ich hier nochmals ausdrücklich: Soweit eine Bio-</p>	<p><u>zu KV BOR: I. Neue Kartographische Darstellung von BSN</u></p> <p>Die Anregung wurde bereits mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im November 2012 und April/Mai 2013 intensiv erörtert. Hierbei wurde dargelegt, dass die BSN / BSLE Darstellung aufgrund der in den Erläuterungstexten Randnummer 384 a u. b und 426a dargelegten Kriterienkonzepte erfolgte. Hierzu erklärte der WLV im Erörterungstermin im November Meinungsausgleich. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans liegt es in Natur der Sache, dass auch Flächen in die BSN Kulisse mit einbezogen werden, die dem Ziel des Biotopverbundes geschuldet sind, ohne dass sie einen bereits vorliegende Qualität aus Sicht des Natur- und Land-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>topvernetzung zur Begründung einer BSN - Darstellung herangezogen wird, ist auch diese im Einzelnen zu belegen und nachzuweisen. Allein die Behauptung einer Biotopvernetzungsfunktion für ein Gebiet reicht nicht aus und kann einen rechtmäßigen Abwägungsprozess nicht bewirken oder ersetzen. Nochmals verweise ich hierzu auf das Urteil des OVG Münster v 6.9.2007, Az. 8A 4566/04.</p> <p>Da jetzt zur Begründung weitreichender BSN- Bereiche aber vor allem der Biotopverbund herangezogen wird, müssen Darstellung und Begründung damit auch den gesetzlichen Vorgaben, vor allem den §§ 20 ff BNatSchG entsprechen: das ist vorliegend nicht der Fall.</p> <p>Wenn § 20 BNatSchG bestimmt, dass mindestens 10 % der Landesfläche als Biotopverbundfläche dienen soll, dann kann daraus neben den NSG und LSG- Flächen und den Biotopen als ges. geschützten Biotopen nicht deutlich mehr werden. So aber sehen es die nun zur Erläuterung erneut offengelegten Kartierungen vor: wenn die BSN-Darstellungen im Kreis Borken dem Biotopverbund dienen (sollen) und die BSN/BSLE Darstellungen sogar damit begründet werden, dann gilt: bei 142.000 ha Kreisfläche sind 10 % davon 14.200 ha. Dar gestellt sind in den offengelegten Kartierungen aber fast 21.000 ha allein schon als BSN Flächen, also ca. 15 % der Kreisfläche. Die BSLE Flächen, die ebenfalls vielfach mit einer Biotopvernetzungsfunktion in die Regionalplandarstellungen eingefügt sind, sind in diesen 15 % noch nicht einmal enthalten!! Will also der Regionalplan deutlich ! mehr als die ges. bestimmte Größe von 10 % als Biotopverbundfläche darstellen, so muss das besonders begründet werden. Genau daran aber mangelt es: weder in den offengelegten Unterlagen noch in dem angesprochenen Erörterungstermin wurden auch nur ansatzweise nachvollziehbare Begründungen geliefert: allein die fast tautologische Aussage, es handele sich (auch!) um ein Biotopverbundfläche, führt nicht zu einer Begründung.</p>	<p>schaftsschutzes aufweisen müssen. Es ist daraufhin zu weisen, dass ca. 40% der BSN bereits als Schutzgebiete festgesetzt sind. Die übrigen Flächen sind durch die Bewertungen im Biotopkatasters und des Fachbeitrags des LANUV fachliche fundiert erklärbar.</p> <p>Der Anteil der Flächen zum Biotopverbund beziehen sich auf das gesamte Münsterland und nicht nur auf den Kreis Borken.</p> <p>Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden hält die Bezirksregierung hält an der von ihr gewählten Vorgehensweise fest.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Was diesen Landschaftsraum als BSN, in dem geschützte Arten nicht vorkommen, der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und der durch das BAB 31 Kreuz schon erheblich vorbelastet ist und in Verbindung mit der B 67n auch von zwei Seiten her schon keine Verbindung von Biotopen leisten kann, auszeichnet erschließt sich nicht und ist vor allen nirgends auch nur annähernd begründet oder gar belegt. Auch hier spricht die Tatsache des "Nachlegens" ohne weitergehende besondere Begründung eher dafür, dass auch diese Region kein BSN ist und auch keines weitergehenden Schutzes bedarf.</p> <p>Ebensowenig erschließt sich die Darstellung eines BSN im Bereich <u>Gescher südwestlich des Ortsendes Richtung Stadtlohn</u>:</p> <p>Der hier in der östlichen Spitze der Darstellung gelegene Landwirtschaftliche Betrieb Herman Schulze Iking, kraft dessen, auf mich lautender Vollmacht ich mich hierzu äußere, weist keinerlei Besonderheiten auf, die eine BSN - Darstellung rechtfertigen können: insbesondere verweise ich dazu auf das in Ihrem Hause vorliegende Gutachten des Büros Ökon vom 20.10.2010. Danach befindet sich weder ein 62iger Biotop in der Nähe dieser Darstellung, noch liegen Erkenntnisse über das besondere Vorkommen geschützter Arten für diesen Bereich vor! Die Aufzählungen aus dem Biotopkataster NRW unter der Bezeichnung BK 4107-035 sind Allgemeinplätze und allgemeine (Wunsch)Beschreibungen eines Landschaftszustandes oder Erscheinungsbildes, das mit der Wirklichkeit vor Ort nichts zu tun hat - ganz abgesehen davon, dass sich diese Biotopkartierung, wie so oft, damit begnügt, 10 Jahre alte oder noch ältere Daten zugrunde zu legen. Hier stammen die Daten zum Biotopkataster aus den Jahren 2002 und früher! Das demgegenüber vorliegende Gutachten des Büros Ökon aus dem Jahr 2010 findet - warum auch immer - keine Berücksichtigung. Das ist völlig inakzeptabel. Die Darstellung des bezeichneten</p>	<p>im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgebracht wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p><u>Gescher südwestlich des Ortsendes Richtung Stadtlohn</u> Die Anregung wurde bereits unter der Nummer E 134-011 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>BSN Bereiches ist unzutreffend und daher zu streichen.</p> <p>Sollte diese BSN - Darstellung im Zusammenhang zu einem Knoblauchkrötenfund zwischen Stadtlohn und Gescher stehen- ich meine mich an eine entsprechende Diskussion im Erörterungstermin zu erinnern - in der es um den Schutz der Knoblauchkröte ging, bitte ich um entsprechenden Abgleich mit dem zuvor genannten Gutachten. In jedem Falle ist aufgrund des geringen Bewegungs- und Wanderradius der Knoblauchkröte diese Darstellung deutlich zu groß dimensioniert. Die BSN - Darstellung sollte dann sich an dem Feuchtbiotop orientieren und nicht die umliegenden Ackerflächen- und Grünland weitflächig einbeziehen. Der Lebensraum der Knoblauchkröte ist immer angelehnt an ein Gewässer und auf einen engen Radius um dieses Gewässer begrenzt. Insoweit setzt die entsprechende BSN Darstellung einen genauen Fundort voraus, von dem aus dann der enge Radius bemessen werden kann. Eine größerflächige Darstellung widerspricht klar dem Übermaßverbot.</p> <p>Genausowenig überzeugen die Darstellungen eines <u>Bereiches zwischen Stadtlohn und Ahaus - Wüllen</u> in der Bauernschaft Quantwick östlich des Dyving Diek Richtung Ahaus an der Gemeindegrenze Ahaus/Stadtlohn: dieser Bereich ist weder als BSN noch als BELE geeignet. Namens und kraft auf mich lautender Vollmacht der Windenergiegemeinschaft Quantwick GbR, vertreten durch dessen Geschäftsführer Reinhard Benneker, Quantwick 15 in Ahaus nehme ich hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Das als BSN Bereich dargestellte Gebiet ist ein eher lichter Wald als Mischwaldbestand mit eher jungen, nicht bodenständigem Laub- und etwas Nadelholzbewuchs.</p> <p>Gerade im Verhältnis der umliegenden Waldungen ist überhaupt nicht erkennbar, was an diesem nachgeschobenen Gebiet so besonders sein soll, dass dies eine BSN- Darstellung rechtfertigt. Diese Darstel-</p>	<p><u>Bereiches zwischen Stadtlohn und Ahaus - Wüllen</u></p> <p>Die Anregung wurde bereits unter den Nummern 134-043 und 151-242 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsabgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgebracht wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>lung ist zu streichen.</p> <p>Aber auch die Darstellung eines weiteren BSLE Bereiches entlang der Gemeindegrenze Ahaus/Stadtlohn von Ost nach West ist weder nötig und geboten noch begründbar und deshalb ebenso zu streichen:</p> <p>bisherige artenschutzrechtliche Untersuchungen dieses Raumes, die alle in Ihrem Hause vorliegen und ebenfalls jüngeren Datums sind, haben bislang keine nennenswerten relevanten Arten, die ein BSN oder BSLE rechtfertigen, erkennen lassen. Allein die Schaffung einer Verbindung zwischen anderweitig als BSN und BSLE Bereichen dargestellten Flächen hat für sich betrachtet keinen naturschutzfachlichen Hintergrund. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass hier indirekt über den Regionalplan eine Steuerungswirkung herbeigeführt werden soll, die beispielsweise hier wie auch östlich Weseke beabsichtigten Bürgerwindparks entgegengehalten werden sollen.</p> <p>1.1. Bereiche zum Schutz von Gewässern</p> <p>Bei den Bereichen zum Schutz der Gewässer fällt auf, dass diese häufig über die fest gesetzten Grenzen von ÜSG hinausreichen und sich an kartographischen Darstellungen wie denen des Kreis Borken, Geodatenatlas "Wasserhöffige Gebiete" anlehnen.</p> <p>Die Beschreibung des Ziels 32 in Abschnitt IV.6 in Verbindung mit der Darstellung der Schutzbereiche in den Erläuterungskarten vermittelt nach wie vor den Eindruck, dass es insgesamt um ein Zusammenspiel aus Grund- und Trinkwasserschutz einerseits, andererseits aber auch um allgemeine Hochwasserschutzbelange geht, die verbunden werden mit der naturnahen Ausgestaltung der Ufer- und Auenbereiche.</p> <p>Nach wie vor bin ich der Auffassung, dass diese Vermengung unzulässig ist und zu insgesamt unbestimmten und diffusen Darstellungen führt: ausweislich der Wasserschutzgebietskartierung, die hier in der</p>	<p>1.1. Bereiche zum Schutz von Gewässern</p> <p>Die zu 1.1. vorgetragenen Anregungen und Bedenken beziehen sich nicht auf Inhalte des Regionalplanes, die in der erneuten Auslegung nicht als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurden. Somit sind sie nicht Gegenstand der Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Auslegung.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Abbildung im Geodatenatlas enthalten ist, wird deutlich, dass das Thema Wasserschutzgebiet/Trinkwasserschutz fachgesetzlich geregelt ist. Dementsprechend wird im Bereich der Landwirtschaft über den Ansatz der Gewässerschutzkooperationen in Verbindung mit einer intensiven Wasserschutzberatung agiert. Hier nun eine zusätzliche, neue Kategorie einzuführen, die parallel auch den naturnahen Aus- und Rückbau an Fließgewässern beabsichtigt, um zugleich auch weiteren Retentionsraum zu begünstigen, führt an dieser Stelle am Ziel vorbei: seit Jahren schon versuchen wir mit der Hochwasserschutzabteilung der Bezirksregierung zu einer grundlegenden Übereinkunft darüber zu kommen, wie mit Hilfe ländlicher Grundeigentümer die allgemeine Hochwasserschutzlage, da, wo es nötig ist, verbessert werden kann, indem z. B. Verträge darüber mit Grundeigentümern geschlossen werden könnten, ihre Acker- oder Grünlandflächen zeitweilig als Staufläche zur Verfügung zu stellen. Erschreckend ist, dass unser Bestreben offenbar nicht wahrgenommen werden will: obgleich wir z. B. im Verfahren zur Fortschreibung des aktuellen Hochwasserschutzkonzepts der Stadt Stadtlohn schon frühzeitig im Scopingtermin hierzu auf diese Situation und die grundsätzliche Bereitschaft des ländlichen Raumes hierzu hingewiesen haben mit der Bitte, frühzeitig auf die Grundeigentümer entsprechend zuzugehen, ist es hierzu nicht gekommen. Vielmehr wurden die Grundeigentümer erneut, zum wiederholten Male, mit einer abgeschlossenen Planungsunterlage konfrontiert.</p> <p>Die Darstellung der Bereiche zum Schutz von Gewässern im neuen Regionalplan lässt befürchten, dass diese Vorgehensweise ehr fortgesetzt werden wird, nun zusätzlich begründet mit Fragen des Trinkwasser- und allgemeinen Gewässerschutzes. Das lehnen wir ab.</p> <p>Besonders erklärungsbedürftig an der konkreten Darstellung dieses Vorrangbereiches sind aber zwei weitere Aspekte: zum einen ist bei und unterhalb von Heek bis Legden kein ! Wassergewinnungsgebiet</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>betroffen. Deshalb ist die Ausdehnung dieses Bereiches zum Schutz der Gewässer viel zu groß geraten und ist zurückzunehmen.</p> <p>Zum anderen fällt auf, dass das unmittelbar benachbarte Klärwerk ausgenommen wurde von der Kartierung. Das ist bemerkenswert und unter keinem Aspekt, der hier zur Begründung der Kartierung herangezogen wurde, nachzuvollziehen.</p> <hr/> <p>BSN- Flächen nördlich Gescher</p> <p>Namens und für unser durch mich vertretenes Mitglied [REDACTED] des Kreisverband Borken im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. nehme ich anknüpfend an meine Stellungnahmen vom 19.07.2011 sowie vom 24.08.2013 im Zuge der 2. Offenlage zusätzlich zu meiner Stellungnahme vom 5.11.2013 wie folgt weitergehend Stellung:</p> <p>Diese Flächen setzen sich vor allem aus landwirtschaftlich genutzten Bereichen zusammen. Wie der Biotopkartierung 2009 zu entnehmen ist, nehmen höherwertige Biotopstrukturen nur einen Teil der gesamten Fläche ein. Das Gebiet ist im Biotopkataster nicht als NSGwürdig eingestuft. Ihm wird lediglich lokale Bedeutung zugemessen.</p> <p>Eine generelle Schutzwürdigkeit der Fläche drängt sich nicht auf. Möglich erscheint eine Reduzierung der Flächenkulisse bei Beschränkung auf die wirklich wertvollen Bereiche. Die Datenlage bestätigt sich bei der Begehung. Die BSN-Bereiche nördlich von Gescher werden tatsächlich größtenteils als Äcker genutzt, so dass sich die Frage stellt, warum sie in die Gebietskulisse eingeschlossen werden sollen. Die Flächen, die sich nordwestlich von Gescher befinden, sind dagegen relativ kleinstrukturiert, mit eingelagerten Gehölzen und Stillgewässern. Die dort einbezogenen Acker- und Grünlandflächen müssen aber nicht unbedingt Bestandteil der Gebietskulisse sein. Die Bereiche östlich</p>	<hr/> <p>zu BSN- Flächen nördlich Gescher</p> <p>Die Anregung wurde bereits unter den Nummern 134-047 und E 134-011 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgebracht wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis. Die Beurteilung durch den Gutachter lässt dabei Entwicklungsgedanken außer Acht.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>von Gescher beinhalten ein stark anthropogen überprägtes Gewässer und angrenzende landwirtschaftliche Flächen. Für unser Mitglied Liemann bitte ich daher, die Flächen der BSN- Darstellung zurückzunehmen.</p> <hr/> <p><u>Kreisverband Coesfeld</u></p> <p>Gutachten des Kölner Büro für Faunistik</p> <p>Der Bezirksverband hatte im ersten Beteiligungsverfahren vorgetragen, dass die Landwirtschaft durch die umfängliche Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur besonders betroffen werde. Im Vordergrund der Kritik standen neben dem Hinweis auf die als für die Fachebene zwingend gesehenen Vorgaben Fragen zur Begründetheit und Abgrenzung.</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass nunmehr unter den Randziffern 384 a bis j die Kriterien bekannt gegeben werden, die zur Darstellung als BSN führten.</p> <p>Zwar ist zu konstatieren, dass in der Formulierung der Ziele und Grundsätze in der jetzigen Fassung die Umsetzungsproblematik an Schärfe verloren hat. Auch ist festzustellen, dass für das Kreisgebiet Borken der Umfang der Darstellung der BSN Flächen reduziert ist. Hingegen ist aber beispielsweise in den Kreisen Coesfeld und Warendorf eine Ausdehnung augenfällig.</p> <p>Nicht zuletzt wegen der Vorwirkung, die Bereiche zum Schutz der Natur für die Ausweisung von Naturschutzgebieten im Rahmen der Landschaftsplanung hat, hatte der Westfälisch Lippische Landwirtschaftsverband, Bezirksverband Münster, das Kölner Büro für Faunistik, Herrn Or. Albrecht, mit der exemplarischen Betrachtung einzelner Bereiche beauftragt.</p>	<hr/> <p><u>zu KV COE: Gutachten des Kölner Büro für Faunistik</u></p> <p>Der Gutachter (Büro für Faunistik) geht davon aus, dass die Flächen, die in einem BSN liegen grundsätzlich bereits naturschutzwürdig sein müssen. Diese Herangehensweise wurde von der Bezirksregierung nicht gewählt. Ziel der BSN Darstellung ist der Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Hierbei müssen nicht alle darin liegenden Flächen zukünftig als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Weiterhin wird der Aspekt der Bereitstellung von Bereichen im Regionalplan als zukünftige Entwicklungsflächen für den Natur- und Landschaftsschutz nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p><u>zu den einzelnen BSN Bewertungen des Gutachters:</u></p> <p><u>BSN Neuwarendorf / Haus Bockholt:</u></p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Das Ergebnis liegt als "Zusammenfassung mit Stand vom Oktober 2013" vor. Die Zusammenfassung wird diesem Schreiben beigelegt und zum Gegenstand der Einwendung gemacht.</p> <p>Der Gutachter kommt zu einer differenzierten Betrachtung mit dem Ergebnis, dass hinsichtlich einiger Bereiche die Darstellung nicht überzeugend ist und nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>Da diese Bewertung durch das Kölner Büro für Faunistik nur exemplarisch erfolgen konnte, erlangen die textlichen Formulierungen eine umso größere Bedeutung. Die Aussagen im Kapitel IV 4 dürfen nicht zu einem Automatismus der Umsetzung von BSN zu Naturschutzgebiete führen. Trotz der oben bereits erwähnten Abschwächung begegnet auch die Neufassung Bedenken.</p> <p>Die Anregungen orientieren sich an der Nummerierung der Randziffern (im Folgenden Rz.) der Neufassung.</p>	<p>Die Anregung wurde bereits unter den Nummer E 151-129 mit den Verfahrensbeteiligten in den Erörterungsterminen im April/Mai 2013 diskutiert. Der angeregte Bereich enthält eine Vielzahl von Flächen aus dem Biotopkataster mit einem Anteil von fast 60% wertbestimmender, geschützter Lebensraumtypen, kleinflächig Moor- und Bruchwälder und großflächig den Stieleichen- und Hainbuchenwald. Damit entspricht der Bereich den unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien zur Darstellung als BSN.</p> <p><u>BSN nördlich von Gescher:</u></p> <p>Die Anregung wurde bereits unter den Nummern 134-047 und E 134-011 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsabgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgebracht wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis. Die Beurteilung durch den Gutachter lässt dabei Entwicklungsgedanken aus acht.</p> <p><u>BSN Nördlich Westerkappeln:</u></p> <p>Die BSN Darstellungen im Norden des Gemeindegebietes Westerkappeln wurden unter den Anregungsnummern 134-047, E 119-019, E 045-010a und E 151-033a mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsabgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert.</p> <p>Die geplante BSN Darstellung umfasst im Wesentlichen bereits festgesetzte Schutzgebiete mit Ergänzungen einzelner Biotope aus dem Biotopkataster des LANUV. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind allein schon aufgrund des Maßstabs des Regionalplans (1:50.000) nicht parzellenscharf darstellbar. Eine Herausnahme einzelner Hofstel-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>zu Rz. 384c</p> <p>Hinweis:</p> <p>In Rz. 384c wird bestimmt, dass benachbart liegende schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen nicht separat dargestellt werden. Vielmehr sollen sie in einem Bereich für den Schutz der Natur zu-</p>	<p>len und Ackerflächen aus diesem Suchraum für mögliche Biotopverbünde ist nicht möglich und zielführend.</p> <p>Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p><u>BSN westlich Tecklenburg</u></p> <p>Die BSN Darstellungen westlich von Tecklenburg (Teutoburger Wald und Sundern) wurden aufgrund diverser Anregungen mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert.</p> <p>Die geplanten BSN Darstellungen umfassen im Wesentlichen den Höhenzug des Teutoburger Waldes mit vorgelagerten Bereichen sowie den Waldbereich Sundern. Die Darstellung wird u.a. durch das Biotopkataster des LANUV, das hier eine Vielzahl von Biotopen beschreibt, begründet. Eine Aufwertung dieser wie das Gutachten schreibt "stark wechselnden Wertigkeit" würde dem Entwicklungsziel der BSN Darstellungen entsprechen.</p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur sind allein schon aufgrund des Maßstabs des Regionalplans (1:50.000) nicht parzellenscharf darstellbar. Eine Herausnahme einzelner Hofstellen und Ackerflächen aus diesem Suchraum für mögliche Biotopverbünde ist nicht möglich und zielführend.</p> <p>Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p><u>zu Rz. 384c</u></p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>sammengefasst werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise begegnet Bedenken. Denn dadurch werden die unter Rz. 384 b selbst gesetzten Vorgaben hinsichtlich der Flächengrößen von 10 ha, bzw. 15 ha als Darstellungsmaßstab nicht eingehalten. Als Vorranggebiete wirken sie sich auf andere raumbedeutende Maßnahmen aus. Diese Wirkung wird nicht dadurch aufgehoben, dass im Satz 3 der Rz. 384c die der Zusammenfassung dienenden Flächen von den Zielen nicht erfasst sind.</p> <p>Zu Rz, 384d</p> <p>Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Bereits der Maßstab der zeichnerischen Darstellung von 1: 50.000 führt in der Abgrenzung zu Unschärfe. Eine Ausdehnung auf "ihre direkte Umgebung", käme also einer doppelten Wirkung gleich.</p> <p>Zu Rz, 384e und 406a</p> <p>Mit der Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur wird ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem angestrebt. Gerade unter Berücksichtigung des Aspektes der Biotopverbindung und -vernetzung entsteht eine Weite der Darstellungsmöglichkeit, die von dem eigentlichen Schutzzweck nicht mehr gedeckt ist, so auch das Ergebnis der exemplarischen Betrachtung durch das Kölner Büro (s.o.).</p> <p>Gerade der Vernetzungsaspekt erfordert eine Klarheit hinsichtlich dessen, was verbunden werden soll, um daran festzumachen, ob dazu ein BSN erforderlich ist. Denn der Fläche selbst kommt keine andere Wertigkeit zu. Müssen Verbund räume immer als BSN dargestellt wer-</p>	<p>Die Formulierung der Randnummer 384c wird beibehalten. In den Ausführungen wird deutlich gemacht, welche Folgen die darstellungsbedingte Gebietsunschärfe des Regionalplanes haben. Die konkrete Umsetzung der BSN erfolgt durch die nachfolgenden Fachverfahren.</p> <p><u>zu Rz, 384d</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund des Wegfalls von Ziel 29.3 wird in den Erläuterungen auch die Formulierung "und ihre direkte Umgebung" in Randnummer: 384 d gestrichen.</p> <p><u>Zu Rz, 384e und 406a</u></p> <p>Die als BSN dargestellten Bereiche stellen das Grundgerüst für den zu schaffenden Biotopverbund dar. Es ist Aufgabe der zuständigen Landschaftsbehörden diesem Ziel auf ihrer Planungsebene Rechnung zu tragen. Ob, und wenn ja, welches naturschutzfachliche Instrument dabei eingesetzt wird obliegt der fachlichen Verantwortung der zuständigen Fachbehörde. Diese Aussagen finden sich in Randnummer 384e und 406a wieder. Die vorgebrachten Anregungen sind bereits</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>den? Ist eine Darstellung als BSLE hinreichend? Zu berücksichtigen ist, dass Vorhaben Dritter durch das Instrument BSLE geringer beswert werden.</p> <p>Nach allem ist der Fachebene zu verdeutlichen, dass im Rahmen der Landschaftsplanung alle Möglichkeiten des Landschaftsgesetzes zur Verfügung stehen. Daher sollte der Text der Rz. 406a als Absatz 2 des Grundsatzes 20a aufgenommen werden.</p> <p>Nur so werden Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder die Darstellung von Entwicklungszielen als (auch) geeignete Mittel der Fachebene verdeutlicht. Die Umsetzungsvorgabe als Naturschutzgebiete weicht damit der Abwägung auf der fachplanerischen Ebene.</p> <p>In diesem Sinne sollten daher nachfolgende Änderung im Textteil vorgenommen werden.</p> <p>zu Rz 399</p> <p>Im Ziel 30 ist im Satz 1 das Wort "ist" durch das Wort "kann" zu ersetzen. Zur Begründung sei auf das bisher Gesagte verwiesen.</p> <p>zu Rz 402</p> <p>In Satz 1 sollte das Wort "haben" durch "können" ersetzt und das Wort "alle" ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>zu Rz. 408</p> <p>Es wird angeregt, den letzten Satz umzuformulieren. Er sollte lauten:</p>	<p>mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im November 2012 und April/Mai 2013 erörtert worden. Die LWK hat hierzu auch Meinungsausgleich erklärt.</p> <p>Daher wird am erzielten Ergebnis festgehalten</p> <p><u>zu Rz. 399 und Rz. 402</u></p> <p>Den Anregungen zu den Randnummern 399 und 402 kann nicht gefolgt werden, da es sich um Ziele handelt und daher eine entsprechend verbindliche Formulierung gewählt werden muss.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>"Um abgestimmte Lösungen für diese Konfliktpunkte anbieten zu können, sollte mit der Aufstellung oder Fortschreibung von Landschaftsplänen fortgefahren werden."</p> <p>Außerhalb der BSN-Fragestellung sei auf nachfolgenden Aspekt eingegangen:</p> <p>zu Rz.371</p> <p>Im Grundsatz 19.2 wird für Gemeinden mit überwiegend ländlicher Raumstruktur und einem Waldanteil unter 25% die Forderung aufgestellt, ihn zu erhöhen. Auf den LEP wird hingewiesen.</p> <p>Dabei bleibt für das Münsterland jedoch unberücksichtigt, dass es seit Jahrhunderten als waldarm zu klassifizieren ist. Die Münsterländische Kulturlandschaft leitet ihren Charme nicht zuletzt vom Wechselspiel der Offenlandschaft, Heckenstrukturen und eingestreuten kleineren Waldbereichen ab. Der pauschalen Übernahme des landesplanerischen Ansatzes von 25% ist zu widersprechen. Flächen für Wald gehen aber auch der Landwirtschaft verloren. Die Forderung entspricht nicht der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.</p> <p>Abschließend ist der Ordnung halber zu wiederholen, dass an den Einwendungen im ersten Offenlegungsverfahren und gelegentlich der Erörterungstermine festgehalten wird, soweit kein Meinungsausgleich erklärt und ihnen abgeholfen wurde.</p>	<p><u>zu Rz. 408</u></p> <p>Der Hinweis zu Randnummer 408 wird zur Kenntnis genommen. Wegen der Verbindlichkeit der bisherigen Aussage wird keine erneute Änderung durchgeführt.</p> <p><u>zu Rz. 371</u></p> <p>Der Anregung soll insoweit gefolgt werden, indem der Grundsatz 19.2 nun wie folgt lauten soll:</p> <p>"... Entsprechend der Regelung des LEP NRW soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters in waldarmen Gebieten der Waldanteil...."</p> <p>Die aufrecht erhaltenden Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p><u>Kreisverband Steinfurt</u></p> <p>I. Wir verweisen zunächst auf unsere Einwendungen im 1. Offenlegungsverfahren. In den durchgeführten Erörterungsterminen konnte zum Teil kein Meinungsausgleich erzielt werden. Daher halten wir in dem Umfang unsere Einwendungen aufrecht, soweit kein Meinungs- ausgleich erklärt und damit auch im Ergebnis nicht abgeholfen worden ist.</p> <p>II. Wir verweisen darüber hinaus auf die Stellungnahme des WestfälischLippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. - Bezirksverband Münster vom. 06.11.2013. Die Stellungnahme machen wir vollinhaltlich auch zu unserer Stellungnahme. In dieser wird im Wesentlichen nochmals zu den textlichen Festsetzungen vorgetragen und auf das der Stellungnahme beigefügte Ergebnis des Kölner Büros für Faunistik verwiesen</p> <p>III. Darüber hinaus tragen wir ergänzend vor: Zunächst begrüßen wir außerordentlich, dass die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) gegenüber dem 1. Planentwurf im Kreis Steinfurt deutlich reduziert worden sind.</p> <p>(1) Die ursprünglich im 1. Planentwurf beabsichtigte Darstellung von zusätzlichen 3.418 ha BSN-Flächen im Kreis Steinfurt (im Vergleich zum GEP) war fachlich nicht haltbar, die Herausnahme folglich auch konsequent.</p>	<p><u>zu KV Steinfurt I.</u> Die aufrecht erhaltenden Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>zu KV Steinfurt II.</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung dazu erfolgt zu der Anregung des Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. - Kreisverband Coesfeld.</p> <p><u>zu KV Steinfurt III (1).</u></p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>(2) Dennoch ist festzuhalten, dass - in den einzelnen Kommunen im Kreis Steinfurt deutlich unterschiedlich - weiterhin erhebliche neue BSN-Darstellungen gegenüber dem GEP vorgesehen sind. Das Das Kölner Büro für Faunistik hat im Kreis Steinfurt beispielhaft in den Kommunen Westerkappeln und Tecklenburg im Rahmen einer Überprüfung festgestellt, dass nur solche Flächen, die das Kriterium einer besonderen Bedeutung zum Schutz der Natur erfüllen, tatsächlich auch fachlich geeignet sind, eine Darstellung als BSN zu begründen. Vor diesem Hintergrund sind BSN Darstellungen insbesondere nochmals auf solchen Flächen zu überprüfen, bei denen nicht das Kriterium "Naturschutzwürdigkeit" sondern andere Kriterien wie "Biotop-Verbund" oder aber "Entwicklungsfähige Fläche" im Ergebnis zu einer BSN-Darstellung führt. Darüber hinaus sind bei einer aus Naturschutzsicht gerechtfertigten Einbeziehung einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche in eine BSN Schutzgebietskulisse zumindest weiterhin die Abgrenzungen fraglich und nochmals zu prüfen.</p> <p>Hoffflächen und Ackerflächen müssen herausgenommen werden. Sollte eine Herausnahme aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, ist zu prüfen, ob eine BSLE-, statt einer BSN-Darstellung nicht ausreicht.</p> <p>(2) Erhebliche fachliche Bedenken erheben wir gegen die nunmehr erstmalig im Regionalplanentwurf dargestellten BSN- aber BSLE-Flächen, Diese Darstellungen werden aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Kreis Steinfurt nicht akzeptiert. Insoweit fehlen auch - jedenfalls für uns den offengelegten Unterlagen nicht zu entnehmen - die fachlichen Begründungen für Darstellungen als BSN- bzw. BSLE-Flächen bezogen auf die einzelnen Flurstücke. Auffällig ist im Übrigen, dass insbesondere in den Kommunen Alten-</p>	<p>Der Hinweis, dass die Reduzierung der BSN insgesamt im Kreis Steinfurt begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>zu KV Steinfurt III (2).</u></p> <p>Die Darstellung der BSN ergibt sich aus der Auswertung der Grundlagen die in den Erläuterungen zum Kapitel V.4 "Bereiche zum Schutz der Natur" aufgeführt sind. Diese Grundlagen wurden in den Erörterungsterminen im November 2012 vorgestellt und diskutiert.</p> <p>Zudem wurden die Abgrenzungen der BSN in den Erörterungsterminen im April/Mai 2013 diskutiert.</p> <p>Die jetzt vorgetragenen Anregungen und Bedenken beinhalten keine neuen Erkenntnisse und Argumente gegenüber der ersten Beteiligung und der Erörterung, sodass es bei den seinerzeit erzielten Ergebnissen bleibt.</p> <p>Eine Auseinandersetzung zum Gutachten des Kölner Büro für Faunistik erfolgt zu der Anregung der Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. - Kreisverband Coesfeld.</p> <p><u>zu KV Steinfurt III (2).</u></p> <p>Die BSN und BSLE Abgrenzungen im Entwurf zur erneuten Auslegung</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>berge, Emsdetten und Nordwalde BSN-Flächendarstellungen deutlich gegenüber dem 1. Planentwurf erweitert worden sind. Auch insoweit erwarten wir entsprechende fachliche Begründungen und lehnen diese Erweiterungen ab.</p> <p>(3) In den Erörterungsterminen ist von den berufsständischen Vertretern einiger Kommunen (wie beispielsweise Wettringen) Meinungsabgleich erteilt worden. Dieser Meinungsabgleich kann nicht aufrechterhalten bleiben, wenn nunmehr - wie z. B. in der Gemeinde Wettringen - erstmals im Entwurf zusätzliche erhebliche BSLE-Flächendarstellungen erfolgen sollen</p> <p>(4) Schließlich ist für den landwirtschaftlichen Berufsstand weiterhin wichtig, dass sämtliche Hofstellen im Kreis Steinfurt aus BSN-Gebietskulissendarstellungen ausgrenzt werden.</p> <p>(5) Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass die Durchführung der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung bei unseren Mitgliedern heftigst kriti-</p>	<p>im Oktober 2013 entsprechen den Abgrenzungen, die in den Erörterungsterminen im April/Mai 2013 diskutiert wurden. Die BSN und BSLE Darstellungen wurden dann um die Ergebnisse aus diesen Erörterungen ergänzt bzw. reduziert.</p> <p>Die jetzt vorgetragenen Anregungen und Bedenken beinhalten keine neuen Erkenntnisse und Argumente gegenüber der ersten Beteiligung und der Erörterung, sodass es bei den seinerzeit erzielten Ergebnissen bleibt.</p> <p><u>zu KV Steinfurt III (3).</u></p> <p>Die BSLE Abgrenzungen, die in den Erörterungen diskutiert wurden, entsprechen den Abgrenzungen aus der erneuten Auslegung. Die Ergebnisse der Erörterungstermine wurden über das Erörterungsprotokoll an die Verfahrensbeteiligten versandt (26.07. bzw. 13.09.2013). Bis zum 30.08. bzw. 26.09.2013 hatten die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit sich zu den Protokollen zu äußern und Änderungswünsche mitzuteilen.</p> <p><u>zu KV Steinfurt III (4).</u></p> <p>Diese Forderung wurde bereits in den Erörterungsterminen im April/Mai 2013 diskutiert.</p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur sind allein schon aufgrund des Maßstabs des Regionalplans (1:50.000) nicht parzellenscharf darstellbar. Eine Herausnahme einzelner Hofstellen und Ackerflächen ist daher nicht möglich.</p> <p>Die jetzt vorgetragenen Anregungen und Bedenken beinhalten keine neuen Erkenntnisse und Argumente gegenüber der ersten Beteiligung und der Erörterung, sodass es bei den seinerzeit erzielten Ergebnis-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>siert worden ist. Unsere Mitglieder erwarten als Grundstückseigentümer, dass sie durch die für die Fortschreibung des Regionalplans zuständige Behörde über ihre konkrete Betroffenheit informiert werden, wenn in ihre grundrechtlich geschützten Eigentumsbelange eingegriffen wird. Auch wird erwartet, dass eine parzellenscharfe Abgrenzung bei der Flächendarstellung möglich ist. Eine ausreichende und nachvollziehbare Information der nunmehr erstmalig durch die Regionalplanung betroffenen Grundstückseigentümer erfolgte aus Sicht unserer Mitglieder nicht.</p> <p>(6) Einzeleinwendungen unserer Mitglieder sind zu berücksichtigen.</p>	<p>sen bleibt.</p> <p><u>zu KV Steinfurt III (5).</u></p> <p>Diese Forderung wurde bereits in den Erörterungsterminen im April/Mai 2013 diskutiert.</p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur sind allein schon aufgrund des Maßstabs des Regionalplans (1:50.000) nicht parzellenscharf darstellbar. Eine Herausname einzelner Hofstellen und Ackerflächen ist daher nicht möglich.</p> <p><u>zu KV Steinfurt III (6).</u></p> <p>Die Anregungen und Bedenken aus den Stellungnahme die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur erneuten Auslegung eingegangen sind, wurden geprüft. Neue Argumente und Anregungen, die nicht schon in der ersten Beteiligung abgehandelt wurden, werden im weiteren Verfahren mit berücksichtigt. Zum Teil geschieht dies durch das Gruppieren gleicher Anregungsargumente bzw. Ausgleichsvorschläge.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
Beteiligter: 151 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer N151	
<u>Übersicht der Inhalte:</u> 1. Verfahrensrechtliche Bedenken 2. Funktion eines Landschaftsrahmenplans nicht erfüllt und abwägungsfehlerhaft 3. Bedenken und Anregungen zu textlichen Zielen des Planentwurfs vom 30.09.2013 (Kapitel IV Freiraum, IV. 2 Landwirtschaft und Freiraum, IV.3 Waldbereiche, IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur) 4. Zeichnerische Darstellung (BSN-Kulisse im Kreis Borken, Kreis Warendorf zeichnerische Darstellung auf Kartenblatt 8) 5. Abgrabungsbereiche (Kalkabbau, Kiesabbau) 6. Siedlungsbereiche	
<p>Wir weisen vorab darauf hin, dass alle Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme der Naturschutzverbände v. 29.7.2011 aufrechterhalten bleiben, sofern nicht in Erörterungstermin ein Meinungsausgleich erzielt worden ist.</p> <p>Die Naturschutzverbände haben erhebliche Bedenken hinsichtlich der zeichnerischen und textlichen Planinhalte, insbesondere weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Regionalplan seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan nicht gerecht wird • die landwirtschaftlichen Interessen gegenüber den Naturschutzbelangen in nicht mehr nachvollziehbarer Weise bevorzugt werden • die Ausgliederung der sachlichen Teilabschnitte „Energie“ und • “Kalkabbau“ eine gesamtäumliche Beurteilung verhindert • neue, nicht erörterte Darstellungen im Bereich des Teutoburger 	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Waldes erfolgen</p> <p>1. Verfahrensrechtliche Bedenken</p> <p>1.1 Abtrennung der Teilbereiche Energie und Kalkabbau mit erforderlicher Gesamtabwägung aller Raumansprüche unvereinbar</p> <p>Es werden grundsätzliche Bedenken erhoben gegen die Ausgliederung der Teilpläne Energie und Kalk aus dem für Dezember geplanten Aufstellungsbeschluss. Auch in diesen beiden Teilplänen geht es um die raumbedeutsame Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum.</p> <p>Dieses Vorgehen birgt aus Sicht der Naturschutzverbände erhebliche Probleme, weil eine Gesamtabwägung aller Raumansprüche innerhalb des Verfahrens so nicht mehr möglich ist. Der Regionalplan muss eine rechtssichere Grundlage für die nachfolgenden Planungsebenen und Genehmigungsverfahren bieten. Daher ist eine Gesamtabwägung aller Ansprüche an den Raum „aus einem Guss“ erforderlich. Es ist mit der Aufgabe der Raumordnung nicht zu vereinbaren, dass bei einer Fortschreibung ein Regionalplan nur als Teilplanung aufgestellt wird, dessen Darstellungen für die nachfolgenden Teilpläne als gesetzt gelten oder umgekehrt: Es wäre ein unvertretbarer Aufwand, bei Erarbeitung und Aufstellung der Teilpläne Energie und Kalk in eine erneute Gesamtabwägung dieser Belange mit allen anderen einzutreten, einmal ganz abgesehen von den in absehbarer Zeit zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Vorgaben des neuen LEP.</p> <p>Die Ausgrenzung der Bereiche Kalkabbau und Energie aus der Fortschreibung des Regionalplans macht eine Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen Ansprüche unmöglich. Eine Abwägung der Raumansprüche zwischen den ausgegrenzten Teilplänen Kalkabbau und Energie und der Fortschreibung des Regionalplans erfordert einen</p>	<p><u>zu 1.1 Abtrennung der Teilbereiche Energie und Kalkabbau mit erforderlicher Gesamtabwägung aller Raumansprüche unvereinbar</u></p> <p>Die Stellungnahme läuft darauf hinaus, die Aufstellung des Regionalplans zu verschieben, bis auch die Teilbereiche Energie und Kalksteinabbau abwägungsreif sind.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Möglichkeit, sachliche und räumliche Teilpläne zu erarbeiten, eröffnet § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG. Dass diese dazu dienen, Teilfragen im Vorgriff einer Gesamtplanung einer Lösung zuzuführen, wird in der Kommentarliteratur vertreten (so z.B. von Runkel im ROG-Kommentar Spannowsky, Runkel, Goppel), ist aber im Gesetz nicht als alleiniger Anwendungsfall genannt. Der Gesetzeswortlaut lässt auch zu, zunächst einen unvollständigen Gesamtplan und im Nachgang einen Teilplan zu einem zuvor ungeregelt gebliebenen Belang aufzustellen.</p> <p>Der Stellungnahme ist zuzustimmen, dass regionalplanerisch eine Gesamtabwägung aller Raumansprüche vorzunehmen ist. Dies kann aber auch so erfolgen, dass zunächst nicht in einem Regionalplan enthaltene Festlegungen nachträglich durch einen Teilplan aufgestellt werden. In diesem Fall sind die Raumansprüche des im Teilplan geregelten Belangs mit den Raumansprüchen der im bereits aufgestellten Regionalplan geregelten Belange abzuwägen, was zu Änderungen der bereits im Regionalplan getroffenen Festlegungen führen kann.</p> <p>Dass dieses Vorgehen einen höheren Abwägungsaufwand darstellen kann, ist kein Hinderungsgrund.</p> <p>Die Festlegungen im zunächst aufgestellten Regionalplan sind nicht</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>neuen Gesamtplan, der alle Abwägungen der Raumannsprüche in wechselseitiger Abhängigkeit der Raumannsprüche enthält.</p> <p>Das Instrument von räumlichen oder sachlichen Teilplänen dient dazu auf Grund planerischer Probleme oder neuer rechtlicher und /oder fachlicher Anforderungen zu einzelnen sachlichen Teilbereichen eine Planänderung auch dann zu erlangen, wenn eine Gesamtüberarbeitung im Rahmen einer Fortschreibung nicht erforderlich ist. Teilpläne sind als Instrument aber nicht dazu gedacht, aus der Gesamtüberarbeitung im Rahmen einer Fortschreibung eines Regionalplans einzelne sachliche Teilbereiche herauszutrennen.</p> <p>Das Instrument von räumlichen oder sachlichen Teilplänen dient dazu auf Grund planerischer Probleme oder neuer rechtlicher und /oder fachlicher Anforderungen zu einzelnen sachlichen Teilbereichen eine Planänderung auch dann zu erlangen, wenn eine Gesamtüberarbeitung im Rahmen einer Fortschreibung nicht erforderlich ist. Teilpläne sind als Instrument aber nicht dazu gedacht, aus der Gesamtüberarbeitung im Rahmen einer Fortschreibung eines Regionalplans einzelne sachliche Teilbereiche herauszutrennen.</p> <p>Weiterhin enthält der Fortschreibungsplan keine Informationen und Festlegungen darüber, wie genau und unter welchen Bedingungen die sachlichen Teilpläne Kalkabbau und Energie später in den dann bereits abgewogenen Regionalplan Münsterland integriert werden sollen. Es gibt auch keine Informationen über den Inhalt und über Grundsätze des Verfahrensablaufs der sachlichen Teilpläne.</p> <p>1.2 Verkürzte Beteiligungsfrist steht sachgerechter Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes entgegen</p> <p>Im Verfahren zur Beteiligung der Beteiligten und der Öffentlichkeit an dem überarbeiteten Entwurf des Regionalplans erfolgte eine Verkür-</p>	<p>unumstößlich sondern im nachzuziehenden Abwägungsprozess betreffend die Regelungsbereiche Energie und Kalksteinabbau disponibel. Ergebnis der diesbezüglichen Abwägung kann es sein, einzelne im Regionalplan beschlossene Ziele und Grundsätze der Raumordnung zwecks Integration der Regelungsbereiche Energie und Kalksteinabbau zu ändern. Ob und wie dies geschehen wird, werden naturgemäß erst die Erarbeitungsverfahren für die Teilpläne erweisen.</p> <p><u>zu 1.2 Verkürzte Beteiligungsfrist steht sachgerechter Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes entgegen</u></p> <p>Die Kritik an der Länge der Beteiligungsfrist nach der erneuten Auslegung ist unberechtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>zung der Frist auf einen Monat. Diese Fristverkürzung ist zwar nach § 13 Abs. 1 Satz 3 LPIG NRW bei Planänderung möglich, im vorliegenden Fall wegen der wesentlichen und zahlreichen Änderungen der textlichen und zeichnerischen Bestandteile aber nicht sachgerecht. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen der Freiraumdarstellungen in den Kapitel IV.4 „Bereiche für den Schutz der Natur“ und Kapitel IV.5 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ wurde die Gesamtkonzeption des Regionalplans grundlegend geändert. Dieses erfolgt in Bereichen, die für die Umsetzung der im Raumordnungsgesetz vorgegebenen Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG) und die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplans von entscheidender Bedeutung sind.</p> <p>Es wäre geboten gewesen, den im Bereich des Freiraum- und Naturschutzes besonders sachkundigen Naturschutzverbänden eine Frist zur Stellungnahme zu gewähren, die eine Prüfung aller textlichen und zeichnerischen Änderungen ermöglicht. In einer Frist von einem Monat ist das den ehrenamtlich tätigen Vertreterinnen und Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände jedoch nicht möglich. Erschwerend kam hinzu, dass die Einwendungsfrist für die erneute Auslegung zeitlich in die Herbstferien in NRW fiel. Die mit dieser Stellungnahme eingebrachten Bedenken und Anregungen können deshalb insbesondere bei den zeichnerischen Darstellungen die Kritik an den Änderungen nur exemplarisch aufzeigen.</p> <p>Durch die restriktive Beteiligungsfrist wird einerseits dem ehrenamtlichen Naturschutz die Chance genommen, seine Sachkunde angemessen in das Verfahren einzubringen, und andererseits die Zusammenstellung eines umfassenden und vollständigen Abwägungsmaterials für die anstehenden Entscheidungen im Erarbeitungsverfahren unmöglich gemacht.</p> <p>Dass eine Verkürzung der Frist auf einen Monat nicht angemessen ist,</p>	<p>Die Frist umfasste einen Monat (7. Oktober bis 6. November 2013).</p> <p>Für die Beteiligung an einem Verfahren zur kompletten Neuerarbeitung eines Regionalplans ist eine Frist von zwei Monaten vorgesehen, bei Planänderungen kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden (§ 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LPIG).</p> <p>Vorliegend wurde nicht etwa ein Plan geändert, sondern nur der Entwurf eines Plans. Hierfür ist in § 13 Abs. 3 LPIG eine "angemessene" Verkürzung der Beteiligungsfrist erlaubt.</p> <p>Wenn für die - zuvor unangekündigte - Änderung eines Regionalplans eine Fristverkürzung auf einen Monat zugelassen ist, erscheint eine derartige Frist erst Recht in einem bereits laufenden Regionalplanverfahren, in dem die Beteiligten über den Plan orientiert sind und sich bereits in einer Erörterung beteiligt haben, für die Änderung des Entwurfs angemessen i.S.v. § 13 Abs. 3 LPIG.</p> <p>Das gilt hier insbesondere für die hier angesprochenen Änderungen der Festlegungen betreffend die "Bereiche zum Schutz der Natur" und der "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung". Von der Absicht, diese Festlegungen zu ändern, wurden die Beteiligten vor der Erörterung informiert; diese Änderungen waren Gegenstand der Erörterungen, die vier Monate vor der erneuten Auslegung und dem Beginn der Beteiligungsfrist abgeschlossen wurden.</p> <p>Damit hatte auch der ehrenamtliche Naturschutz genügend Zeit, seine Stellungnahmen vorzubereiten.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>wird allein dadurch deutlich, dass in jedem Verfahren zur Änderung von einzelnen Details eines Regionalplans eine Frist von mindestens zwei Monaten, oft auch drei Monaten, eingeräumt wird. Sie steht auch im krassen Widerspruch zu der an anderen Stellen so hoch bewerteten Bedeutung der Beteiligung von Öffentlichkeit und im ehrenamtlichen Naturschutz engagierten Bürgern.</p> <p>1.3 Keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen wesentlichen Planänderungen</p> <p>Gegenstand der 2. Offenlage und somit Gegenstand der Stellungnahme für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit sind die wesentlichen Änderungen im Textteil des Planentwurfs, in den offengelegten Unterlagen wird zwischen wesentlichen Änderungen - im Textteil des Planentwurfs durch rote Schriftfarbe kenntlich gemacht, im zeichnerischen Teil ebenfalls hervorgehoben – und den nicht geänderten Planbestandteilen unterschieden. Letztere sind im textlichen Teil in schwarzer Schriftfarbe sowie transparente zeichnerische Darstellungen kenntlich gemacht und ausdrücklich nicht Gegenstand der erneuten Auslegung. In der erneuten Auslegung befinden sich aber tatsächlich auch durchgestrichene schwarze Texte bzw. unterstrichene Textpassagen, die wesentliche Änderungen kennzeichnen.</p> <p>1.4 Mängel des Verfahrensablauf von der 1. Planoffenlage bis zur Erörterung</p> <p>Die zeichnerische Darstellung des zur Erörterung Ende April/Anfang Mai 2013 vorgelegten Planentwurfs beinhaltet bereits vorab zur Erörterung in erheblichem Umfang die von Seiten der Landwirtschaftsvertreter geforderten Herausnahmen von Hofstellen und Ackerflächen aus der Schutzgebietskulisse der Bereiche zum Schutz der Natur</p>	<p><u>zu 1.3. Keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen wesentlichen Planänderungen</u></p> <p>§ 13 Abs. 3 LPIG ist so auszulegen, dass Stellungnahmen nur zu wesentlichen Änderungen des Planentwurfs einzuholen sind.</p> <p>Die Stellungnahme lässt unter 1.3 nicht erkennen, welche nicht als wesentliche Änderungen markierten Inhalte für wesentliche Änderungen gehalten werden. Deswegen ist diese Einlassung nicht abwägungsfähig.</p> <p><u>zu 1.4 Mängel des Verfahrensablauf von der 1. Planoffenlage bis zur Erörterung.</u></p> <p>Die in den Erörterungsterminen im November 2012 und April / Mai 2013 vorgelegten Entwurfsfassungen des Regionalplans sind als Ausgleichsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken des Beteiligungsverfahrens zu verstehen.</p> <p>Die hier angesprochenen Planänderungen stellen einen Vorschlag</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>(BSN).</p> <p>Diese Vorgehensweise stößt sowohl auf verfahrensrechtliche als auch inhaltliche Bedenken.</p> <p>Wesentliche Planänderung nach 1. Planoffenlage entzieht Erörterung die Grundlage</p> <p>Durch diese von der Regionalplanungsbehörde nach der Planoffenlage vorgenommenen Änderungen am Planentwurf handelte es sich im Teilbereich „Freiraum“ um eine wesentliche Planänderung, die bereits zu diesem Zeitpunkt einer erneuten Beteiligung bedurft hätte. So erfolgte eine Erörterung, die sich nicht mehr allein auf die offengelegten Planunterlagen bezog. Die Erörterung hatte damit ein Ergebnis, was weit über die ansonsten in Regionalplanverfahren üblichen Änderungen hinausgeht, die im Rahmen von „Meinungsausgleichsvorschlägen“ zu einzelnen flächenbezogenen Bedenken in der Erörterung entwickelt werden.</p> <p>Indem durch die Darstellung der Bezirksregierung Münster in der Erörterungsfassung des Regionalplans die Flächenansprüche der Landwirtschaft bereits zeichnerisch berücksichtigt wurden, erfolgte eine faktische Vorwegnahme der zukünftigen Entscheidung des Regionalrates.</p> <p>Es wurde im Erörterungstermin nicht darüber verhandelt, ob bestimmte landwirtschaftliche Flächen aus der BSN Kulisse herausgenommen werden, vielmehr mussten die Vertreter der Naturschutzverbände bei jeder einzelnen Fläche fordern, dass diese Flächen in der BSN Schutzgebietskulisse verbleiben, bzw. wieder aufgenommen werden oder diese Flächen naturschutzfachlich sinnvoll zu gestalten.</p> <p>Eine Erörterung hätte aber auf Grundlage der Entwurfsplanung (Offenlage 2011) mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs erfolgen müssen. Demnach hätten zunächst die Vertreter der Landwirtschaft begründen</p>	<p>zur Erörterung dar, der den Beteiligten vor den Erörterungen übersandt wurde, sodass Gelegenheit bestand, sich mit ihm inhaltlich vor den Erörterungen auseinanderzusetzen.</p> <p>Es handelte sich hierbei nicht um Ausgleichsvorschläge der Bezirksregierung und nicht um ein vorweggenommenes Erörterungsergebnis, was sich an den zahlreichen im Erörterungsverfahren vorgenommenen Änderungen zeigt.</p> <p>Ein bestimmter Erörterungsablauf, dem zufolge zunächst bestimmte Teilnehmer im Erörterungstermin etwas fordern und diese Forderung begründen müssen, ist nicht vorgeschrieben. Es ist der Regionalplanungsbehörde möglich, aufgrund der eingegangenen Stellungnahme den Planentwurf vor der Erörterung zu ändern und den geänderten Entwurf zum Gegenstand der Erörterung zu machen. Für dieses Vorgehen lässt sich anführen, dass es den Beteiligten leichter fällt, sich auf die Erörterung vorzubereiten, weil sie von einer Änderungsabsicht vorher informiert werden. Wären die Planänderungen nicht vorweg angezeigt worden und erst im Erörterungstermin erarbeitet worden, wäre es für die Beteiligten schwieriger geworden, sich auf die erst im Erörterungstermin erkennbare Änderungsabsicht vorzubereiten.</p> <p>Entscheidend ist, dass Gelegenheit zur Erörterung für alle Beteiligten bestand.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>und erörtern müssen, warum Flächen aus der Schutzgebietskulisse herausgenommen werden sollen. Dann hätten die Naturschutzverbände dazu Stellung nehmen können und dann hätte eine ergebnisoffene Erörterung erfolgen können mit entsprechender zeichnerischer Darstellung des Ergebnisses der Diskussion.</p> <p>Die Naturschutzverbände und die landwirtschaftlichen Vertreter haben ihre Stellungnahmen auf Basis des vorgelegten Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans abgegeben. Der Erörterungsentwurf der Bezirksregierung Münster wurde den Naturschutzverbänden 4 Wochen vor dem Erörterungstermin (2 Wochen davon Osterferien!) zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. Die Naturschutzverbände hätten theoretisch nach Kenntnisnahme des Erörterungsentwurfs herausgenommene Fläche wieder einzeln zurückfordern müssen, was aber nicht möglich gewesen wäre, da die Einwendungsfrist zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war.</p> <p>Es bestand für die Naturschutzverbände auch keine Veranlassung, jede herausgenommene Fläche mit einer einzelnen Einwendung wieder zurück zu fordern, da man nach dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ darauf vertrauen durfte, dass ein ergebnisoffener Erörterungstermin auf einer gemeinsamen Datenbasis (Entwurfassung) erfolgen würde. Im Ergebnis hat die beschriebene Verfahrensweise dazu geführt, dass die Interessen der landwirtschaftlichen Vertreter einseitig stark berücksichtigt wurden und als Folge die BSN Flächen zerschnitten, zerstückelt und verinselt wurden. Diese Vorgehensweise widerspricht fachlich den Vorgaben des LEP und der Naturschutzgesetzgebung.</p> <p>In Folge der Verfahrensorganisation waren die Naturschutzverbände kaum in der Lage die umfangreichen, neuen Materialien in der Kürze der Zeit zu sichten, zu ordnen geschweige denn zu bewerten, um den Vertretern der landwirtschaftlichen Ortsvereine adäquat etwas entgegenzusetzen zu können.</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Kein nachvollziehbares Ergebnis der Erörterung: Pauschalisierte Kriterien anstelle einzelfallbezogener Begründungen</p> <p>Die schriftliche Dokumentation der Ergebnisse der Erörterung der vorbrachten Anregungen und Bedenken der Beteiligten zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland („Dreispalter“, Stand: 14.10.2013) belegt nun, dass es keine nachvollziehbare Abwägung aller einzustellenden Belange, hier vor allem der naturschutzfachlichen Grundlagen und Kriterien, gegeben hat.</p> <p>Die zuvor kritisch betrachtete Vorgehensweise der verhandlungsführenden Bezirksregierung beschränkt sich auf abstrahierte Formulierungen anstatt notwendigerweise eine individuell flächenbezogene und konkretisierte Begründung der neuen Flächenzuschnitte vorzulegen. Bei mehr als 700 strittigen BSN-Abgrenzungen zieht die Bezirksregierung sich auf pauschalisierte Standardformulierungen wie die folgende zurück - uns das selbst bei ausführlichen naturschutzfachlichen Begründungen für eine BSN-Darstellung:</p> <p><i>Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.“</i></p> <p>Oder:</p> <p><i>„Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.“</i></p> <p>Dieses Vorgehen ist schon deshalb methodisch nicht haltbar, da es nicht die notwendige Transparenz schafft und die Begründungen für die Änderungen im Einzelnen nicht benennt. Worum es eigentlich geht, verdeutlicht (auch exemplarisch) das folgende Zitat:</p>	<p>Es ist rechtlich zulässig, Belange in pauschalisierter Form abzuwägen und zu entscheiden, dass Flächen, auf denen sich ein bestimmter Belang verwirklicht, grundsätzlich in eine bestimmte Festlegungs-Kulisse hereinzunehmen oder aus einer bestimmten Kulisse herauszuhalten. Dies wurde zuletzt u.a. durch die Rechtsprechung von BVerwG und OVG NRW zu weichen Tabukriterien - also abstrakt formulierten Kriterien, die aus Sicht des Plangebers in einem vorweggenommenen Abwägungsprozess grundsätzlich für eine bestimmte Planungsentscheidung führen sollen, bestätigt (BVerwG, Urt. v. 13.12.2013 - 4 CN 1.11; OVG NRW, Urt. v. 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE).</p> <p>Die einzelnen BSN / BSLE Vorschläge und weitere angeregte Gebietsvorschläge wurde intensiv fachlich anhand der zur Verfügung stehenden Informationsquellen des LANUV und im Beisein der Höheren und Unteren Landschaftsbehörden diskutiert.</p> <p>Eine aktive Herausnahme von einzelner Hofstellen und landwirtschaftlichen Parzellen erfolgte nur in den Fällen, bei denen eine Herausnahme im Rahmen des landesplanerischen Maßstabs möglich war.</p> <p>Dies belegen auch die Aussagen der Erläuterungen zu Ziel 29, Randnummern: 384 c und 384 f.</p> <p>Im Übrigen sei auf die Landschaftspläne und Schutzgebietsverordnungen verwiesen, in denen Hofstellen und deren Umfeld aus den Schutzgebietskulissen herausgenommen werden.</p> <p>Soweit fachliche vertretbar wurden die BSN miteinander vernetzt (Biotopverbundsystem). Da wo nur einzelne BSN als Trittsteinbiotope darstellungswürdig waren, sind sie von BSLE umgeben.</p> <p>Im Planungsraum wurde die BSN Darstellungen gegenüber dem gültigen RPlan (ca.86 400 ha)um ca. 3700 ha reduziert (ingesamt ca. 82800 ha). Die Reduzierung betraf insbesondere die Kreise Steinfurt (-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>„Für die beiden südlichen Bereiche legt das LANUV zwar Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopschutz (VB 1) fest, jedoch werden die aus regionalplanerischer Sicht nicht durch weitere Kriterien zu Ziel 29 gestützt. Vielmehr handelt es sich hier um große Ackerflächen und einige Hofstellen.“</p> <p>Im Übrigen war es bei der Erörterung der Regelfall, dass sich der allgemeine Freiraum gegenüber den BSN-Darstellungen durchsetzt und diese zurückdrängt. Dies muss vor dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat nachgebessert werden, da der Regionalrat nicht hinreichend substantiiert über die Meinungsabgleiche beraten und entscheiden kann.</p> <p>Es sei auch darauf hingewiesen, dass über zahlreiche Waldgebiete, die schon fachgesetzlich des Status eines Vorranggebietes haben, neue BSN Darstellungen gelegt wurden. Dieses kann aber nicht in einer pauschalen Flächenbilanzierung dazu führen, dass die Rücknahmen und Defizite der BSN-Darstellungen im „Offenland“ dadurch als „ausgeglichen“ bewertet werden.</p> <p>Reduzierung der BSN-Flächen im gesamten Planungsraum</p> <p>Fachlich waren die erfolgten Änderungen nicht nachvollziehbar, da die landwirtschaftlichen Höfe und landwirtschaftlichen Flächen bereits im alten Regionalplan innerhalb der BSN Flächen gelegen waren und sich die Rechtslage in diesem Punkt nicht verändert hat.</p> <p>Es ist daher naturschutzrechtlich und naturschutzfachlich nicht begründbar jetzt, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans diese Flächen aus der Schutzkulisse der BSN Flächen herauszunehmen.</p> <p>Die Herausnahmen der Ackerflächen und landwirtschaftlichen Hofflächen erfolgte nicht aus naturschutzfachlichen Erwägungen, sondern</p>	<p>1900 ha) und Borken (-9.500 ha), während in den Kreisen Coesfeld (+ 3000 ha), Warendorf (+ 3400 ha) und der Stadt Münster (+1300 ha) einen Vergrößerung der BSN Darstellungen erfolgte.</p> <p>Im Entwurf des RPlans Münsterland sind ca. 343 800 ha als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Veränderungen (Reduzierung bzw. Vergrößerung) der BSN Abgrenzungen waren erforderlich, da es in den zurückliegenden Jahren, seit in Krafttreten des gültigen RPlans MSL Veränderungen in der Landschaft gegeben hat. So sind z.B. mit der Intensivierung der Landwirtschaft Potentiale für den Natur- und Landschaftsschutz, die im gültigen RPlan noch gesehen und daraufhin als BSN dargestellt wurden, verloren gegangen. Ein unbeirrtes Festhalten an den bisherigen im gültigen RPlan dargestellten BSN würde der aktuellen Situation vor Ort nicht gerecht.</p> <p>Die hier erneut vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden bereits mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsabgleichsterminen im November 2012 und April/Mai 2013 intensiv und ergebnisoffen erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>auf Druck der Landwirte, vertreten durch den WLV und die LWK, die aus rein betriebswirtschaftlichen Individual-Interessen die auf ihren Hofstellen und Ackerflächen liegenden BSN Darstellungen ablehnen.</p> <p>Durch die Herausnahmen der landwirtschaftlichen Flächen aus der Schutzgebietskulisse BSN kommt es faktisch zu einer Verinselung vieler Flächen. Bislang zusammenhängende BSN Flächen werden durchlöchert und die Verbundstruktur, die aus biologisch fachlichen Erwägungen dringend geboten ist, wird erheblich zerstört.</p> <p>Der gültige LEP fordert im Regionalplan den Aufbau eines von größeren Gebieten ausgehenden Biotopverbundes als Suchraum (2.31.4 LEP NRW). Die Aufgabe des Regionalplans ist es, die Sicherung und Entwicklung von ergänzenden Verbundstrukturen zu gewährleisten, die einen Populationsaustausch der Arten dauerhaft gewährleisten.</p> <p>Die Konkretisierung erfolgt durch naturschutzrechtliche Verfahren (2.31.3 LEP NRW). Eine Konkretisierung nach naturschutzrechtlichen Verfahren kann aber nur erfolgen, wenn die ausgewiesene Fläche ausreichend groß ist und somit eine Konkretisierung überhaupt theoretisch ermöglicht wird. Im vorliegenden Fall wurden die BSN Flächen in vielen Fällen auf die NSGflächen und andere Schutzgebietskategorien zurückgeführt.</p> <p>Wo kein Suchraum vorhanden ist, kann jedoch auch keine Konkretisierung erfolgen!</p> <p>2. Funktion eines Landschaftsrahmenplans nicht erfüllt und abwägungsfehlerhaft</p> <p>in NRW kommt den Regionalplänen die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu; in ihnen werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach</p>	<p><u>zu 2. Funktion eines Landschaftsrahmenplans nicht erfüllt und abwägungsfehlerhaft</u></p> <p>siehe auch Aussagen zu 1.4.</p> <p>Die Regionalpläne haben in NRW auch die Funktion von Landschaftsrahmenplänen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend dargestellt (§ 10 Abs. 2 BNatSchG, § 15 Abs. 2 LG NRW). Die Regionalpläne übernehmen damit die fachlich-rechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes für die Landschafts(rahmen)planung auf überörtlicher Ebene, dies auch im Sinne einer Vorsorgewirkung; die Anforderungen werden in § 9 BNatSchG aufgeführt.</p> <p>Zur Erfüllung der der Landschaftsplanung in § 9 Abs. 1 BNatSchG zugewiesenen Aufgaben auf überörtlicher Ebene ist erforderlich, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Landschaftsrahmenplanung erkennbar im Aufstellungsverfahren für den Regionalplan vollzogen wird, • der an die Stelle des Landschaftsrahmenplans tretende Regionalplan die Mindestinhalte eines Landschaftsplans enthält und • die Abwägung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Belangen im Planungsraum abwägungsfehlerfrei erfolgt. <p>Im vorliegenden Entwurf für den Regionalplan „Münsterland“ zeichnen sich erhebliche Defizite hinsichtlich seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ab.</p> <p>Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine ausreichende Grundlage</p> <p>Der heranzuziehende Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a LG NRW) liefert eine unzureichende, den Anforderungen aus § 9 Abs. 3 BNatSchG nicht entsprechende Grundlage. So fehlt zunächst eine Dokumentation des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft im Planungsraum (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) als Ausgangslage für die Landschaftsrahmenplanung und folglich Regionalplanung und eine darauf aufbauende planungsraumbezogene Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG).</p>	<p>Damit handelt es sich nicht um eigenständige, fachlich separate Fachpläne. Die Belange von Natur- und Landschaft sind mit den übrigen Inhalten des Regionalplans MSL in Abwägung zu stellen. Daher ist es erforderlich fachliche fundierte Konzepte bzw. Kriterien für die Darstellung der bestimmten Gebietskategorien als Grundlage für den Abwägungsprozess mit konkurrierenden Belangen einzusetzen. Dabei werden alle Belange gleichwertig gewichtet.</p> <p>Mit den unter Randnummer 384 a/b dargestellten Kriterien wird ein solches Beurteilungskonzept, welche für alle Beteiligte nachvollziehbar dargelegt wurde, eingesetzt.</p> <p>Die im RP E ML dargestellte BSN Kulisse sind zurzeit lediglich ca. 40 % in den Landschaftsplänen bzw. Verordnungen als Schutzgebiete festgesetzt. Damit verbleiben ca. 60 % der Fläche für weitere natur-schutzfachliche Entwicklungen.</p> <p>Mit einer Gesamtgebietskulisse von ca. 82 800 ha BSN und ca. 343 800 ha BSLE bietet der Regionalplan E Münsterland ausreichend Entwicklungsspielraum für die nachfolgende Fachplanung.</p> <p>Außerdem handelt es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass die nachfolgende Planungsebenen weitere Schutzgebiete unabhängig von der Größe der Fläche festsetzen kann, solange nicht andere Ziele der Raumordnung entgegenstehen. In solchen Fällen sind ggfls. landesplanerische Verfahren durchzuführen.</p> <p>Die Kriterien für die Darstellung der BSN sind in Randnummer 384a und 384 b zu Ziel 29 dargelegt.</p> <p>Grünlandbereiche wurden dann als BSN dargestellt, wenn sie diesen Kriterien entsprachen. Es hat sich herausgestellt, dass insbesondere im Kreis Borken und Steinfurt durch die Intensivierung der Landwirtschaft Bereiche, die im gültigen RPlan noch als BSN dargestellt waren entsprechende Entwicklungspotentiale nicht mehr aufweisen und da-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Verdeutlicht werden soll dies am Beispiel des Großen Brachvogels. Hierzu heißt es im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster vom Oktober 2012:</p> <p><i>Der Brachvogel hat als seltener Brutvogel in offenen Niederungs- und Grünlandgebieten, Nieder- und Hochmooren mit hohen Grundwasserständen und aufgrund seiner hohen Brutplatztreue (auch auf aktuellen Ackerflächen) seinen Verbreitungsschwerpunkt im Kreis Steinfurt, daneben gibt es noch größere Populationszentren im Kreis Warendorf (Vohrener Mark), im Kreis Borken (Amtsvenn) und im Grenzgebiet zwischen Borken und Coesfeld. Seit den 1980er-Jahren hat sich der Brutbestand durch umfangreiche Schutzmaßnahmen in den Feuchtwiesenschutzgebieten mittlerweile stabilisiert.</i></p> <p>Hier wird der Eindruck eines im Plangebiet gesicherten Vorkommens erweckt. Richtig ist, dass der Große Brachvogel nur im Kreis Steinfurt, seinem Hauptverbreitungsgebiet in den Schutzgebieten, stabile Brutbestände aufweist. Außerhalb der Schutzgebiete ist der Große Brachvogel aber mittlerweile kaum noch anzutreffen. Auch die Situation in den Schutzgebieten selber ist z.T. rückläufig, beispielsweise dort wo Vertragsnaturschutzflächen wegfallen. Unklar ist, ob die in den Schutzgebieten verbliebenen Populationen ausreichen, den Bestand auch langfristig zu sichern. Erforderlich ist hierfür auf jeden Fall ein Austausch zwischen den verschiedenen Schutzgebieten.</p> <p>Voraussetzung für eine regionalplanerische Abwägung ist die sorgfältige, vollständige Ermittlung der den einzelnen Grundsätzen zugrundeliegenden Gegebenheiten. Werden die Probleme nicht benannt, kann auch keine sachgerechte Abwägung stattfinden. Geht man nämlich fälschlicherweise davon aus, dass der Bestand eine Art im Plangebiet derzeit gesichert ist, so wird zusätzlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ein zu geringes Gewicht beigemessen und die dringend</p>	<p>her nicht mehr als BSN, oft aber dann als BSLE dargestellt wurden.</p> <p>Da die Ziele der Raumordnung keine unmittelbaren bodenrechtlichen Folgen haben, könnte die Darstellung von BSN diese Intensivierungsfolgen auch nicht aufhalten. Landesplanerische Ziele müssen endabgewogen und umsetzbar sein.</p> <p>Der Forderung nach Regelung des Dünge- und Pestizideinsatzes in der Landwirtschaft, das Vorschreiben der landwirtschaftlichen Nutzungspraxis von Grünlandbereichen und Vorschriften zur Fruchtfolge über den Regionalplan unterliegt nicht der landesplanerischen Regelungskompetenz.</p> <p>Das landesplanerische Konzept traf auf die überwiegende Zustimmung der Höheren und Unteren Landschaftsbehörden.</p> <p>Die hier erneut vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden bereits mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im November 2012 und April/Mai 2013 intensiv und ergebnisoffen erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>erforderlichen Vernetzungs-, Entwicklungs- und Pufferflächen nicht das erforderlichen Gewicht gegen andere Raumansprüche eingeräumt.</p> <p>Mindestinhalte eines Landschaftsrahmenplans nicht enthalten</p> <p>Die im Regionalplan beabsichtigten textlichen und zeichnerischen Darstellungen der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege – als Ergebnis der Abwägung mit anderen an den Planungsraum zu stellenden Anforderungen – werden den an die Landschaftsrahmenplanung und folglich auch an diese ersetzende Planungen zu stellende Anforderungen nicht gerecht. Maßstab sind hierfür die § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG aufgeführten Mindestinhalte, die ein Landschafts(rahmen)plan zu enthalten hat. Dazu zählen Angaben zu Erfordernissen und Maßnahmen, insbesondere:</p> <p><i>„ a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,</i></p> <p><i>b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,</i></p> <p><i>c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,</i></p> <p><i>d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,</i></p> <p><i>e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,</i></p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p><i>f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,</i></p> <p><i>g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich“.</i></p> <p>Danach eignet sich die Landschaftsrahmenplanung insbesondere zur Darstellung von Vorgaben zum regionalen Biotopverbund und zur Vernetzung (§ 21 BNatSchG), zum Umgebungsschutz von FFH-Gebieten einschließlich der erforderlichen Verbindungselemente, zur räumlichen Konkretisierung der guten fachlichen Praxis (§ 5 BNatSchG) sowie zu absehbaren Eingriffen und insbesondere deren Summenwirkung sowie zu Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen im regionalen Maßstab¹. Als weitere Inhalte zu nennen sind die Entwicklung regionaler Grünzüge und Grünsysteme sowie landschaftsbezogene Strategien zur Klimafolgenanpassung auf regionaler Ebene.</p> <p>Die im Regionalplanentwurf enthaltenen textlichen und zeichnerischen Ziele und Grundsätze zum Gebietsschutz und Biotopverbund sind nicht geeignet, den Landschaftsbehörden den Rahmen für die Schutzgebietsplanung und –ausweisung einschließlich des Biotopverbundes aufzuzeigen.</p> <p>Insbesondere der Aspekt der Entwicklung findet keinen Niederschlag in den zeichnerischen und textlichen Darstellungen. So wurden die fachlichen Vorgaben des Ziels 29.2, das noch in der ersten Entwurfsfassung eine Sicherung und Entwicklung der BSN durch naturnahe und extensive Nutzung, Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung vorgab, ersatzlos gestrichen. Somit fehlen fachliche Vorgaben für die Umsetzung der Naturschutzplanungen auf der nachfolgenden Planungsebene. Angesichts der Tatsache, dass auf der nachgeordneten Planungsebene ein immenses Vollzugsdefizit vorliegt, ist dies nicht nachvollziehbar. So fin-</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>den naturschutzfachlich dringend erforderliche Nutzungsbeschränkungen, wie beispielsweise Dünge- und Pestizidverzicht und extensive Grünlandnutzungen in der Praxis nicht statt. Auch die im Plangebiet vorliegenden Schutzgebietsverordnungen (entweder als ordnungsbehördliche Verordnungen oder als Landschaftspläne) enthalten hierzu vielfach keine Vorgaben. Dies führt zu der Situation, dass die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einen erheblichen Artenschwund und Biodiversitätsverlust – auch in den Schutzgebieten - verursacht.</p> <p>Beispielhaft soll hier die Situation im Kreis Borken geschildert werden: Der Kreis Borken zählt bundesweit zu den Landkreisen mit der höchsten Viehdichte und der höchsten Dichte an Intensivtierhaltungsanlagen. Der Druck in der Landwirtschaft, ihre Flächen möglichst intensiv zu nutzen ist daher hier besonders hoch. In den letzten Jahren sind mit den Biogasanlagen und dem dafür erfolgenden Maisanbau sowie der Windkraftnutzung zwei weitere Nutzungsformen hinzugekommen, die sich weiter verschärfend auf die bereits sehr intensive Nutzung der Landschaft auswirken.</p> <p>Dieser Hintergrund ist auch für die Auswahl von Bereichen zum Schutz der Natur bedeutsam. Die aktuelle Situation im Kreis Borken stellt sich wie folgt dar:</p> <p>Im Kreis Borken sind Flächen mit maßgeblicher biologischer Vielfalt fast nur noch auf die Fläche der bestehenden Naturschutzgebiete beschränkt. Der hohe Nutzungsdruck hat zu einem fast vollständigen Verlust der Eignung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Habitat/Standort seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten geführt – alle kulturabhängigen Arten wie Ackerwildkräuter oder Acker- und Grünlandvögel sind im stetigen Rückgang begriffen. Restvorkommen finden sich bestenfalls noch als Relikte an Graben- oder Wegrändern.</p> <p>Der hohe Nutzungsdruck hat dazu geführt, dass auch Strukturen, die</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>im Sinne des Biotopverbundes eine Vernetzung zwischen den bestehenden Schutzgebieten gewährleistet haben, langsam und schleichend weitgehend verschwunden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Äcker werden bis an den Traufrand von Waldstücken, Feldgehölzen oder Hecken gepflügt, • vorgelagerte Säume sind weitgehend verschwunden ebenso wie wegebegleitende Saumstrukturen, • Wege- und Gewässerränder werden regelmäßig gemäht und stehen so nicht einmal für die Überwinterung von Insekten wie Schmetterlingen und Wildbienen zur Verfügung. <p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den an bestehende Schutzgebiete angrenzende Flächen führt zu einem hohen Stickstoffeintrag in die Schutzgebiete über die Luft – laut UBA-Atlas sind Stickstoffeinträge um 80kg/ha und Jahr im Kreis Borken die Regel. Wertvollstes Inventar in den Schutzgebieten sind jedoch Heiden, Moore und Gewässer, die gegenüber Stickstoffeinträgen hochgradig empfindlich sind (critical loads zwischen 5 und 25 kg/ha und Jahr); viele dieser Biotoptypen zählen zu den europäischen Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie.</p> <p>Das Ausmaß der Beeinträchtigung zeigt sich auch darin, dass große Teile der Flächen, die im gültigen Regionalplan als BSN dargestellt sind, ihren naturschutzfachlichen Wert weitgehend verloren haben, weil beispielsweise Grünland in Intensivacker umgewandelt wurde und infolge dessen die vormals vorhandenen Wiesenvogelpopulationen zusammengebrochen sind. Im gesamten Planungsgebiet finden sich kaum noch nennenswerte Vorkommen außerhalb der Schutzgebiete. Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass bereits die Vorgaben des geltenden Regionalplanes offensichtlich keine ausreichende planerische Vorgabe für die nachfolgende Planungsebene darstellt. Aus dieser Erkenntnis heraus ist es die Aufgabe einer konzeptionellen Pla-</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>nung – wie dies die Landschaftsrahmenplanung und auch Regionalplanung ist – diese Defizite aufzuzeigen und geeignete planerische Vorgaben aufzustellen, um der negativen Entwicklung entgegen zu wirken. Stattdessen wird die Naturschutzplanung im Planungsraum zu einer nachvollziehenden „Resteverwahrung“. Deutlich wird dies u.a. aus dem nachfolgend zitierten Ausgleichsvorschlag im Rahmen der Erörterung.</p> <p>Abwägungsbelange nicht vollständig erfasst</p> <p>Die beabsichtigten Darstellungen im Regionalplanentwurf hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege lassen erhebliche Fehler in der Abwägung vermuten.</p> <p>Nicht alle in die regionalplanerische Abwägung einzustellenden Belange sind eingestellt. Gegenstand der Abwägung sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie raumbedeutsam sind (§ 10 Absatz 3 BNatSchG, § 7 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG)). In der Abwägung zu berücksichtigende raumbedeutsame Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege – wie sie die Landschaftsrahmenplanung zum Ausdruck bringt - ergeben sich unmittelbar aus den Vorgaben des § 9 Absatz 3 BNatSchG, insbesondere zu Nr. 4. Für die Aufnahme in Raumordnungspläne sind insbesondere bestehende und geplante Schutzgebiete, auf Grund internationaler oder europäischer Verpflichtungen geschützte Gebiete, Gebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung, Gebiete mit zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Funktionen für Arten und Biotope einschließlich des Biotopverbunds, Gebiete mit hohem Erholungswert und ansprechenden Landschaftsbildern wie Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Naturhaushaltsbestandteile Boden, Wasser, Luft und Klima geeignet.</p> <p>Konkret fehlt eine Befassung mit dem derzeit dramatischen Verlust an ökologisch wertvollen Offenlandlebensräumen und dem damit verbun-</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>denen Artenschwund. Dies ist bereits im maßgeblichen Fachbeitrag nach § 15a LG NRW nicht berücksichtigt. Hinweise hierzu finden sich allenfalls verstreut und sind allgemein gehalten (in Bezug auf den Klimawandel: <i>Der Klimawandel wird sich auf ca. ein Viertel der Brutvögel negativ und auf ein Drittel positiv auswirken. Zu den benachteiligten Arten gehören im Münsterland die des Feuchtgrünlands wie Kiebitz, Bekassine und Großer Brachvogel, da die Bedingungen für Watvögel im Herbst aufgrund der trockenen Rastplätze schlechter werden, in Bezug auf den Rückgang des Grünlandanteils:</i></p> <p><i>Der Verlust an Grünland führt zur Minderung der Biotopverbundfunktion dieser Flächen insbesondere dann, wenn die Räume mit Gehölzstrukturen gegliedert sind. Arten der freien Feldflur wie z. B. Kiebitz, Feldlerche, Hase, Fasan werden ihrer Lebensräume beraubt oder in Bezug auf die überhöhte Nährstoffbelastung der Landschaft: Die Zufuhr von Nährstoffen aus der Luft und durch Niederschlag ist flächendeckend. Hier liegen die Ursachen für den anhaltenden Trend zum Rückgang der Individuenanzahl vieler Arten und zur Verarmung des Arteninventars unserer Landschaften. In den Roten Listen NRW wird dies dokumentiert. Es zeigt sich, dass vor allem spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen und solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, gefährdet bzw. von Rückgang betroffen sind.)</i></p> <p>Fehlerhafte Gewichtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Dementsprechend erfahren die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht die gebotene Berücksichtigung/ Gewichtung in der Abwägung mit anderen an den Planungsraum zu stellenden Anforderungen. Bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Zuge der Aufstellung des Regionalplans sind die Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Die den landschaftsplanerischen Belange zukommende Gewichtung ergibt sich aus mehreren</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG, so. u.a. hinsichtlich der Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (Nr. 2), des Erhalts und der Entwicklung der Kulturlandschaft (Nr. 5), der Sicherung, Entwicklung oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, der Wiederherstellung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen (Nr.6).4</p> <p>Ebenso ist das Leitbild der Raumordnung für eine nachhaltige Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gemeint ist damit eine „nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 ROG). Ein Raumordnungsplan muss im Ganzen dieser gesetzlich vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung entsprechen. Dabei kann in der planerischen Abwägung für einzelne Bereiche und Standorte den ökonomischen oder sozialen Raumansprüchen Vorrang gegenüber ökologischen Raumfunktionen eingeräumt werden und umgekehrt auch ein Vorrang den ökologischen Funktionen zukommen. Dabei sind die bestehenden Defizite in räumlichen Teilbereichen durch Kompensation in anderen Teilräumen auszugleichen oder zu mildern, damit der Leitvorstellung im Ganzen entsprochen wird. Im Rahmen der Abwägung (ist) darauf zu achten, dass der Naturhaushalt und die natürlichen Ressourcen nicht durch wirtschaftliche und soziale Raumansprüche über die Grenzen ihrer Leistungs- bzw.- Belastungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Widerspricht der Gesamtplan auf Grund zu starker Gewichtung einzelner Belange dieser Leitvorstellung, so ist er abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Schon im Entwurf des Regionalplans „Münsterland“ (2011) bestanden</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>bei den zeichnerischen Darstellungen beim Gebietsschutz und Biotopverbund erhebliche Mängel.</p> <p>Durch die zu den Erörterungsterminen vorgelegten und jetzt in der erneuten Offenlage in das Verfahren eingebrachten Änderungen - in der Regel Rücknahme von BSN-Darstellungen im Bereich der Offenlandlebensräume - bedeutet eine noch stärkere Fehlgewichtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen.</p> <p>Bei der Abwägung zwischen den Belangen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und anderen Belangen sind hinsichtlich der im Regionalplanentwurf getroffenen zeichnerischen Darstellungen abwägungsfehlerhaft nicht raumbedeutsame Aspekte herangezogen worden. Dies zeigt sich daran, dass die naturschutzfachlich gebotene Darstellung von BSN-Bereichen selbst hinter kleinstflächigen landwirtschaftlichen Nutzungen ohne regionalplanerischen Maßstabsbezug zurücktreten soll. So wurden im Rahmen der Erörterungstermine teilweise parzellenschaff Ackerflächen aus der BSN-Kulisse herausgenommen.</p> <p>Insgesamt unausgewogene Abwägung zu Lasten der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege – wie sie sich anhand der beabsichtigten textlichen und zeichnerischen Darstellungen im Regionalplanentwurf erweist – lässt insgesamt einen angemessenen Ausgleich aller berührten öffentlichen und privaten Belange vermissen. Der vorgelegte Regionalplanentwurf erfüllt weder – auch unter Rückgriff auf den maßgeblichen Fachbeitrag - die an einen Landschaftsrahmenplan zu stellenden Anforderungen noch wird er der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung im Ganzen gerecht, da einseitig zu Lasten von Natur und Landschaft abgewogen wird und ein räumlicher Ausgleich nicht erfolgt.</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Betrachtet man die Entwicklung der BSN-Flächen im Erarbeitungsverfahren wird deutlich, dass der Naturschutz mit den BSN-Flächen in den Kreisen Borken und Steinfurt der klare Verlierer aller Entwurfs- und Erörterungs-runden gewesen ist. Ersterer "verliert" im Vergleich zum bestehenden Regionalplan nahezu 1/3 der BSN-Flächen, der Kreis Steinfurt büßt mehr als 6,5 % der BSN-Flächen ein (und das bei einem zunächst geplanten Anstieg der BSN-Flächen von mehr als 10 %). Auch unter dem Strich gilt für das ganze Münsterland ein Verlust an BSN-Flächen, der die prozentualen "Verluste" der Landwirtschaft um mehr als das Dreifache übersteigt.</p> <p>Die Bilanz stellt auch heraus, dass es in den landwirtschaftlichen Intensivgebieten des Kreises Borken und des Kreises Steinfurt offensichtlich keine Abwägung sondern nur eine Streichung eines Teilaspektes des Regionalplanes gegeben hat: obwohl die BSN-Gebiete nur überlagernd andere Funktionszuweisungen überdecken und damit diese in ihrer Ausübung nicht verhindern, haben die Naturschutzinteressen (BSN-Flächen) dort in den Abwägungen nur Kürzungen und keinen Ausgleich gefunden. Die Landwirtschaft hat zumindest in den beiden genannten Kreisen großflächig potentielle Nutzungsbeschränkungen abgewendet.</p> <p>Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Wegfall der Offenland-BSN durch die BSN-Neudarstellung vieler Waldbereiche (die schon fachgesetzlich des Status eines Vorranggebietes haben), kaschiert wird. Dieses ist aus Naturschutzsicht nicht hinnehmbar. Die BSN-Darstellung der Waldbereiche ist fachlich richtig und dringend geboten, müsste aber zusätzlich zu den Offenland-BSN erfolgen und nicht stattdessen.</p> <p>Umso mehr stellt sich die Frage, wie das Land NRW seinen Verpflichtungen zum Erhalt und Erhaltungszustand von Arten der Vogelschutz-</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>richtlinie als auch der FFH-Richtlinie nachkommen will - für die die Münsterlandkreise und insbesondere die Kreise Steinfurt und Borken zentrale Verbreitungsschwerpunkte sind. Offensichtlich ist seitens des Landes oder des LANUV - nach jahrzehntelanger Betonung der Bedeutung des Münsterlandes für ganze Artengruppen des Offenlandes, der Feuchtwiesen, Moore und Heiden - kein geeigneter Versuch unternommen worden, diese Landesinteressen im Erarbeitungsverfahren bei der Bezirksregierung hinsichtlich notwendiger BSN-Flächen entsprechend durchzusetzen (die FFH- und VSR-Gebiete sind zwar wohl fast alle als BSN berücksichtigt, aber vielfach kein Zentimeter mehr).</p> <p>3. Bedenken und Anregungen zu textlichen Zielen des Planentwurfs vom 30.09.2013</p> <p>Nicht nur die zeichnerische Darstellung der BSN-Kulisse ist gegenüber dem Entwurf 2011 erheblich verändert worden, auch bei den textlichen Zielen hat es grundlegenden Änderungen gegeben. Dies führt zusätzlich dazu, dass ein effektiver Schutz der ausgewiesenen BSN kaum mehr möglich ist.</p> <p>Kapitel IV Freiraum</p> <p>IV. 2 Landwirtschaft und Freiraum</p> <p>Der Rücknahme des <u>Ziels 23</u> „Agrarstrukturelle Belange beachten!“ wird zugestimmt, die vorgenommene Streichung der Vorrangregelung vor anderen Belangen haben wir in unserer Stellungnahme vom 29.7.2011 gefordert. Die in Anlehnung an die ehemaligen Ziele 23.1. und 23.2 aufgenommen Grundsätze 15a.1 und 15a.2 sollten hinsichtlich der Nachhaltigkeit entsprechend der Leitvorstellung des ROG stärker mit Grundsatz 16.1 in einen Zusammenhang gestellt werden.</p>	<p><u>zu 3. Bedenken und Anregungen zu textlichen Zielen des Planentwurfs vom 30.09.2013</u></p> <p>siehe hierzu auch die Ausführungen zu 1.4 und 2</p> <p>Die hier erneut vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden bereits mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im November 2012 und April/Mai 2013 intensiv und ergebnisoffen erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p><u>zu IV.2. - Grundsatz 15a</u></p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p><u>Grundsatz 15a.1</u> sollte geändert werden:</p> <p><i>In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und nachhaltige Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf die agrarstrukturelle Belange Auf die Belange <u>einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landwirtschaft</u> soll Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.</i></p> <p>Es wird angeregt, Grundsatz 16.1 als übergeordneten Grundsatz vor die Grundsätze 15a.1 und 15a.2 zu stellen. So soll verdeutlicht werden, dass dem Grundsatz des ROG, nachdem die Voraussetzungen zu schaffen sind, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5), in besonderem Maße Rechnung getragen werden soll.</p> <p><u>Ziel 24 „Vorgaben hinsichtlich der Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten!“</u></p> <p>Die Ergänzung der Ausschlussbereiche im Ziel 24.3 um die „Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz“ wird begrüßt, ist aber nicht ausreichend.</p> <p>Die Problematik der Stickstoffeinträge in die Umwelt und insbesondere die stickstoffempfindlichen Lebensräume wird im Regionalplanentwurf nach wie vor nicht Rechnung getragen. Die Naturschutzverbände fordern deshalb die Aufnahme eines Ziels, dass in den Zulassungsverfahren für Intensivtierhaltungsanlagen zu beachten ist, so dass es zu</p>	<p>Die Regionalplanung muss beim landwirtschaftlichen Handeln von einer guten landwirtschaftlichen Praxis ausgehen. Die Bevorzugung einer bestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p><u>zu IV.2. - Ziel 24:</u></p> <p>Die geforderten Regelungen übersteigen die Regelungskompetenz der landesplanerischen Ziele. Sie sind vielmehr im Rahmen von Regelung auf Basis von Fachgesetzen vorzunehmen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>keiner Überschreitung des Critical loads in stickstoffempfindlichen Lebensräumen durch die Erweiterung oder Neuansiedlung von Tierhaltungsanlagen kommt (vgl. Stellungnahme vom 29.7.2011, S. 33).</p> <p>IV.3 Waldbereiche</p> <p><u>Erhalt und Vermehrung naturnaher Waldbestände, Wildnisgebieten im Wald</u></p> <p>Es fehlen im Entwurf nach wie vor textliche Aussagen zum Erhalt und Vermehrung naturnaher Waldbestände sowie zur Entwicklung von Wildnisgebieten imWald (vgl. hierzu LEP-Entwurf 2013, Grundsatz 7.3-2 und Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Regionalplandentwurf „Münsterland“ vom 29.7.2011 zur Formulierung des Grundsatzes 17 als Ziel und der Ergänzung zu nutzungsfreien Waldbereichen und einer FSCzertifizierten Bewirtschaftung).</p> <p><u>Grundsatz 19 zur Waldvermehrung</u></p> <p>Den textlichen Ergänzungen im Grundsatz 19 zurWaldvermehrung wird grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund des dramatischen Verlustes an Dauergrünlandflächen und des damit verbundenen Rückgangs und Gefährdung der charakteristischen Arten sollte folgende Ergänzung am Ende von 19.1 erfolgen:</p> <p><u>Bereiche mit Grünland sind grundsätzlich von Aufforstungen zurWaldvermehrung auszunehmen,</u></p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre Forderung aufrecht, dass der Grundsatz zurWaldvermehrung als Ziel zu formulieren ist (vgl. Stellungnahme vom 29.7.2011, S. 35).</p>	<p><u>zu IV.3. - Waldbereiche:</u></p> <p>Die Bevorzugung einer bestimmten forstlichen Bewirtschaftungsform kann nicht Gegenstand der Regionalplanung sein.</p> <p>"Grünland" ist keine Gebietskategorie der Regionalplanung. Regelungen zur Bewirtschaftung von Grünland sind Gegenstand der nachfolgenden Fachplanung.</p> <p><u>zu IV.4 - Ziel 29:</u></p> <p>Im Rahmen eines Fortschreibungsverfahrens muss die aktuelle Entwicklung im Planungsraum zu Grunde gelegt werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p><u>Ergänzung des Zieles 29</u></p> <p>Die Forderung nach einer Ergänzung des Zieles 29 zur Wiederherstellung von Flächen aus der BSN- / BSLE-Kulisse des gültigen Regionalplans von 1996, deren Schutzwürdigkeit sich vermindert hat, bleibt ausdrücklich aufrechterhalten.</p> <p><u>Ziele 29.1. und 29.3</u></p> <p>Der erfolgten Zusammenfassung der Ziele 29.1 und 29.3 steht formal nichts entgegen. Die damit verbundenen inhaltlichen Änderungen werden aber strikt abgelehnt, da sie zu einer Schwächung des Schutzes der BSN-Bereiche führen würden: der im Ziel 29.3 noch enthaltene „Umgebungsschutz“ („in den BSN und ihrem Umfeld“) wird gestrichen und der Vorrang vor beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen soll nur noch für solche, die raumbedeutsam sind gelten.</p> <p><u>Ziel 29.2</u></p> <p>Die Ergänzung in Ziel 29.2, nach der eine Inanspruchnahme der Bereiche zum Schutz der Natur durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig ist, ist von der Aussage unklar. Sind damit die Ausnahmevoraussetzungen nach Ziel B.III.2.2.22/23 des gültigen LEP bzw. des Zieles 7.2.-3 des LEP-Entwurfs für die Inanspruchnahme der im LEP dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur gemeint? Dann müssten diese Ausnahmevoraussetzungen – Alternativlosigkeit der Planung/Maßnahme, Vereinbarkeit mit Bedeutung des Gebietes, Beschränkung des Eingriffs auf das unbedingt erforderliche Maß - im Regionalplan für eine Inanspruchnahme von BSN ausdrücklich genannt werden. Ist dieses beabsichtigt, sollte die Vereinbarkeit mit der Bedeutung des Gebiets ergänzt werden um die Vereinbarkeit mit den Schutzziele und dem Schutzzweck eines ggf. betroffenen Schutzge-</p>	<p><u>zu IV.4 Ziele 29.1. und 29.3</u></p> <p>Der Umgebungsschutz der BSN wird durch die Darstellung der BSLE gewährleistet.</p> <p><u>zu IV.4 - Ziel 29.2</u></p> <p>Verwiesen wird auf die Regelungen des LEP NRW zur Inanspruchnahme von GSN. Diese Regelung soll analog auch für die BSN gelten.</p> <p><u>zu IV.4 - Erläuterung 384a Auswahlkriterien für BSN</u></p> <p>Das Kriterienkonzept ist für alle Beteiligten nachvollziehbar dargestellt. Es werden Bereiche für mögliche Entwicklungspotentiale aufgezeigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>bietes.</p> <p><u>Erläuterung 384a Auswahlkriterien für BSN</u></p> <p>Die Auswahl der Bereiche zum Schutz der Natur erfolgt ausschließlich auf der Basis des bestehenden Inventars. Dies ist fachlich nicht ausreichend. Vielmehr ist es dringend geboten durch die Einbeziehung von Entwicklungs- und Pufferflächen, die aktuell nicht naturschutzwürdig sind, in Verbindung mit entsprechend wirksamen textlichen Zielen zu einer Verbesserung der derzeit mehr als desolaten Situation zu kommen anstatt schon in der planerischen Konzeption die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, die den aktuell zu beobachtenden Artenschwund und Biodiversitätsverlust verursacht, zu fördern.</p> <p>Diese museale Gesamtkonzeption dieser „Naturschutzplanung“ entspricht nicht den Erfordernissen eines ausreichend raumwirksamen Prozess- Schutzes von BSN, sondern führt zu einer Art „Resteverwahrung“ ohne auch nur im Ansatz den Versuch zu unternehmen den dramatischen negativen Tendenzen im Plangebiet entgegenzuwirken.</p> <p>Eine derart unvollständige und willkürliche Darstellung von BSN ist als Planungsgrundlage für zukünftige raumrelevante Entscheidungsprozesse aus Sicht der Naturschutzverbände ungeeignet.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Datengrundlage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten außerhalb der Schutzgebiete nicht besonders gut ist. Eine Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit dieser Arten auf der Basis dieser dürftigen Datengrundlage greift daher zu kurz; vielmehr erscheint fachlich eine Ausweisung von Zielräumen zum langfristigen Erhalt von Arten wie Kiebitz, Steinkauz etc. geboten. Den Biologischen Stationen liegen teilweise weitere Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor, die bei der aktuellen Fassung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere für den Großen Brachvogel, dessen Brutreviere beispielsweise im Kreis Borken seit Jahren kreisweit erhoben werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Da die Biologischen Stationen weder im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes noch bei der Erarbeitung des Ökologischen Fachbeitrages einbezogen wurden, fanden diese – vorhandenen und leicht verfügbaren – Daten keinen Eingang in die Gesamtplanung.</p> <p>Aber auch bekannte Brutvorkommen sind unbeachtet geblieben, wie folgende Beispiele aus dem Kreis Steinfurt zeigen.</p> <p>Im Kreis Borken befinden sich beispielsweise mehrere europäische Vogelschutzgebiete, die teilweise aus verschiedenen Teilflächen bestehen. Zwischen den Gebieten bzw. den Teilflächen ist davon auszugehen, dass sowohl Brut- wie auch Rastvögel mehr oder weniger regelmäßig die umgebende intensiv genutzte Landschaft durchfliegen, um von einem Teilhabitat zum anderen zu gelangen. Diese Bereiche müssen für diese Funktion von den Vögeln auch weiterhin ungestört durchquert werden können, wenn die europäischen Vogelschutzgebiete im Kreis Borken auch langfristig ihre Funktion erfüllen sollen. Vor dem Hintergrund der aktuell auch in der Nachbarschaft von Vogelschutzgebieten geplanten Windkraftnutzung ist es fachlich zwingend geboten, die Bedeutung der Flächen für den Vogelschutz auch raumordnerisch in der Ausweisung entsprechender Bereiche zum Schutz der Natur zum Ausdruck zu bringen.</p> <p>Um bestehende Schutzgebiete mit empfindlichen Lebensräumen ist zwingend die Anlage umgebender extensiv genutzter Pufferbereiche erforderlich, um vor allem die aus lokalen Stickstoffquellen stammenden Stickstoffeinträge abmildern zu können. Dies gilt insbesondere für die europäischen Schutzgebiete mit Lebensraumtypen der Moore und Heiden.</p> <p>Zwischen den Schutzgebieten ist nur für wenige besonders mobile Artengruppen noch ein Austausch von Individuen und damit die Bildung von Metapopulationen möglich. Damit ist das Aussterberisiko für die noch vorhandenen Vorkommen wenig mobiler Arten wie bei-</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>spielsweise Mollusken, Amphibien, Pflanzen und Heuschrecken sehr hoch. Daher ist die Schaffung eines neu anzulegenden Biotopverbundsystems eine langfristig unumgängliche Aufgabe, wenn die bestehenden Schutzgebiete auch langfristig ihre Funktion zum Erhalt der aktuellen Biologischen Vielfalt erbringen sollen. Dieses Biotopverbundsystem muss angesichts des aktuellen Zustandes zwingend auch aktuell intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen umfassen und kann sich nicht ausschließlich am bestehenden Bestand orientieren.</p> <p>Auch im Bereich des Gebietes Reyerdingsvenn sind aktuell noch Brutplätze des Großen Brachvogel und des Kiebitz bekannt. Diese liegen fast ausschließlich in den NSGs und in unmittelbarer Nähe der Gebiete. Aus Naturschutzsicht ist es daher nicht möglich hier auf Pufferflächen (Entwicklungsflächen) zu verzichten. Das gilt auch für das Arteninventar des NSG Suderwicker Venn und Hohenhorster Berge.</p> <p>Für Schutzgebiete wie das Kuhlennenn ist bekannt, dass die auf dem Gewässer rastenden arktischen Gänse das Umland als Nahrungshabitat nutzen; die Flächen sind jedoch aktuell nicht mehr als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen.</p> <p>Auch für das NSG Harskamp im Kreis Steinfurt ist eine großräumige BSN-Darstellung dringend geboten. In diesem Gebiet ist u.a. der Schwarzstorch anzutreffen. Die Entwicklung ist aufgrund der Beruhigung in den letzten Jahren als sehr positiv anzusehen. Die BSN-Rücknahme ist nicht nachvollziehbar. Selbst schon eingeleitete positive Entwicklungen bleiben bei der BSN-Darstellung unberücksichtigt.</p> <p>Im Bereich „Habitatkomplex Westladbergen / südlich Feuchtgebiet Saerbeck“ geht es um die Vernetzung bedeutender, bestehender Schutzgebiete, wie „Feuchtgebiet Saerbeck“, „Am Janhaarspool“, „In den Hiärken“ und „Feuchtwiese am Schinkenort“.</p> <p>Im Umfeld der bestehenden Schutzgebiete sind Schwerpunktvoorkommen planungsrelevanter Arten wie Uferschnepfe, Großer Brachvogel,</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Kiebitz, Wachtel und Heidelerche nachgewiesen.</p> <p>Trotz der Notwendigkeit der Vernetzung einerseits und den Vorkommen der genannten Arten andererseits sind nur kleinere Teilbereiche des Gebietes als BSN dargestellt.</p> <p>Zudem ist das Gebiet südlich des Feuchtgebietes Saerbeck Rastgebiet von regionaler Bedeutung für verschiedene Durchzügler, wie auch aus der NSG – Verordnung hervorgeht.</p> <p>Um Arten wie z.B. Kiebitz und Goldregenpfeifer zu schützen, müssen Flächen hinzugezogen werden, die weit über die bestehende Gebietskulisse hinausgehen.</p> <p>Dieses Beispiel zeigt sehr deutlich, dass eine zukunftsorientierte Planung und Optimierung von BSN mit dem im Entwurf vorliegenden Regionalplan nicht möglich sein werden, da eine Umsetzung nicht einmal in Gebieten vorgesehen ist, deren gutes ökologisches Potential allgemein bekannt ist.</p> <p><u>Ziele 30.1 und 30.2</u></p> <p>Die Streichung des Satzes 3 des Ziels 30.1, nach dem die BSN entweder in ihrer Gesamtheit oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern sind, wird abgelehnt. Nach der neuen Zielformulierung in den Zielen 30.1 und 30.2 ist nur noch die Entwicklung eines regionales Biotopverbundsystems in den als BSN dargestellten Gebieten, deren Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern sind. Damit bleibt sowohl der Umfang der zu schützenden BSN-Flächen als auch die Schutzintensität offen. Wenn es bei der von den Naturschutzverbänden kritisierten Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die vermeintlichen Naturschutz-Kernflächen bleibt, dann ist</p>	<p><u>zu IV.4 - zu Ziel 30.1 und 30.2:</u></p> <p>Der Aufbau eines Biotopverbundsystems geht nicht zwingend mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten einher. Diese Zielsetzung des Ziels 30 greift die fachgesetzliche Regelung auf, dass es Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene ist, die fachlich vertretbaren Instrumente der Unterschützstellung anzuwenden.</p> <p>Mit den BSN wird das landesplanerische Ziel verfolgt andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der Zielsetzung der Ziele 29 und 30 entgegenstehen zu verhindern.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>im textlichen BSN-Ziel eine Sicherung dieser „Kernflächen“ als Naturschutzgebiet im Regelfall und zu überwiegenden Teilen festzulegen (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 29.7.2011, S. 37).</p> <p>Es wird in Anlehnung an das Ziel des Entwurfs aus 2010 folgende Zielformulierung gefordert:</p> <p><u>30.1 Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Entwicklungsbereiche und Pufferflächen können auch über langfristigen Vertragsnaturschutz gesichert werden.</u></p> <p><u>Ziel 30.3</u></p> <p>Die in der Entwurfsfassung aus dem Jahr 2010 enthaltene Zielformulierung, nach der naturschutzwürdige Fließgewässerbereiche im Siedlungsraum, die aus zeichentechnischen Gründen nicht als BSN dargestellt werden konnten, als Naturschutzgebiete festzusetzen sind, wird abgeschwächt. Jetzt ist soll die nachfolgende Fachplanung durch geeignete Planungen und Maßnahmen sicherstellen, dass die Durchgängigkeit z.B. von Fließgewässern erhalten und ggf. verbessert wird. Dieser neuen Zielformulierung kann nur insofern zugestimmt werden, dass nicht ausschließlich Fließgewässer im Siedlungsraum angesprochen werden. Handelt es sich jedoch um naturschutzwürdige Flächen in Fließgewässer(auen) oder anderen Biotoptypen, dann ist auch die Festsetzung als NSG im Ziel vorzugeben. Sowohl für die NSGUnterschutzstellung innerhalb eines Siedlungsbereiches durch Verordnung oder durch Landschaftsplan sind hierfür im LG NRW die Voraussetzungen ausdrücklich gegeben (§§ 16 Abs. 1 Satz 4, 42 a Abs. 1 S. 3</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>LG NRW).</p> <p><u>Ziel 30.4</u></p> <p>Nach der geänderten Formulierung wird für naturschutzwürdige Bereiche unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans nicht mehr deren Festsetzung als NSG vorgegeben, sondern es wird nunmehr auf alle naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope und deren Sicherung abgestellt.</p> <p>Die Zielsetzung sollte beide Aspekte miteinander verbinden und wie folgt lauten:</p> <p><u>Die unter der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden naturschutzwürdigen Bereiche sind durch die Ausweisung als Naturschutzgebiete, sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Biotope durch die Unterschutzstellung als geschützte Teile von Natur und Landschaft in den Landschaftsplänen bzw. durch ordnungsbehördliche Verordnungen der Landschaftsbehörden zu sichern und zu entwickeln.</u></p> <p><u>Ziel 30.5</u></p> <p>Die im ehemaligen Ziel 30.4 enthaltene Zielformulierung zur BSNDarstellung, wonach große, zusammenhängende und unzerschnittene Lebensräume unter dem Ziel der Entwicklung heute noch nicht naturschutzwürdigen Flächen einbezogen werden, wird im Ziel 30.5 komplett gestrichen. Dieses entspricht der Reduzierung der BSNDarstellungen auf die naturschutzwürdigen Kernflächen. Diese Konzeption des Regionalplanentwurfs wird seitens der Naturschutzverbände entschieden abgelehnt, da sie den Anforderungen an den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan nicht genügt. Den in der gestrichenen Zielformulierung ausdrücklich genannten Fließgewässern kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Nach § 21</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>BNatSchG (Biotopverbund, Biotopvernetzung), Absatz 5 <i>„sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.“</i></p> <p>Sowohl der Gebietsschutz als auch der Biotopverbund umfasst von seinen fachlichen Grundlagen und den gesetzlichen Vorgaben immer auch das Ziel der Entwicklung und ggf. Wiederherstellung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft sowie des Biotopverbundes. Dieses geben sowohl die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen des Naturschutz- und Raumordnungsrechts vor (vgl. hierzu § 1 BNatSchG, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege: <i>....der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz); § 9 Abs. 3 BNatSchG, Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; ...Die Pläne sollen Angaben enthalten zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“; § 21 Abs. 1 Biotopverbund, Biotopvernetzung: Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähige ökologischer Wechselbeziehungen....§ 2 ROG Grundsätze der Raumordnung: Nr.6 Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen LEP NRW Ziel B. III. 1.2.21: Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funk-</i></p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p><i>tionen zu verbessern. Ziel B. III. 2.2.21: Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen..... 2.22 Gebiete für den Schutz der Natur sowie Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln.....).</i></p> <p>Die Naturschutzverbände verweisen in diesem Zusammenhang auf ihre Forderung nach Aufnahme eines Ziels 29.2 zum Biotopverbund, in dem insbesondere auch der Erhalt und die Entwicklung eines ökologisch funktionsfähigen Biotopverbundsystems als Ziel genannt wird (s. Stellungnahme vom 29.7.2011, S. 37).</p> <p><u>Ziel 30.6 – Umsetzung über Landschaftspläne</u></p> <p>Im Plangebiet ist man von einer flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung weit entfernt ist (s. Tabelle S. 109). Da nicht absehbar ist, wann sich dies ändern wird, muss das Ziel zur Konkretisierung des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan wie folgt ergänzt werden:</p> <p>In Bereichen ohne Landschaftsplanung übernehmen die Landschaftsbehörden die erforderlichen Unterschutzstellungen durch ordnungsbehördliche Verordnung</p> <p>Der jahrelange Artenschwund in der Landschaft zeigt, dass zusätzliche Bemühungen notwendig sind, um eine artenreiche, lebenswerte Landschaft zu erhalten. Dazu bedarf es allerdings eines Planungsinstrumentes, das geeignet ist, vorhandenes Potential zu entwickeln und zu optimieren. Damit der zukünftige Regionalplan dieser Funktion im Rahmen der Ausweisung von BSN überhaupt gerecht werden kann, ist aus Sicht der Naturschutzverbände eine grundlegende und gründliche Überarbeitung der vorliegenden Entwurfsfassung unverzichtbar.</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>4. Zeichnerische Darstellung</p> <p>Zusätzlich zu den bereits in der Stellungnahme vom 29.7.2011. Und den in der Erörterung vorgebrachten Gebietsvorschlägen sind folgende Bereiche als BSN darzustellen.</p> <p>4.1 BSN-Kulisse im Kreis Borken</p> <p><u>Bocholt</u></p> <p>Es handelt sich um 3 kleine Lehmgruben aus vergangenen Zeiten mit Niedermoorbildungen, Amphibien, Nattern, usw. Das straßennamensgebende Waldschlößchen ist ein altes Herrenhaus mit Eiskellern aus dem vorletzten Jahrhundert und beherbergt eins der größten Fledermaus-Winterquartiere im Münsterland. Eines der ältesten Naturdenkmäler NRW's findet sich hier, eine geschneitelte Buchenreihe weit über 100 Jahre alt. Alles ist für die Öffentlichkeit nicht so einfach erreichbar, weil der Besitzer alles gut eingezäunt hat.</p> <p>In dem vorgeschlagenen Bereich finden sich zwei Biotopkatasterflächen, die jeweils mit 1,7 ha unter der Darstellungsgröße des Regionalplanes liegen, in Verbindung mit den umgebenden ebenfalls teilweise ökologisch wertvollen Flächen, ist hier aber von einem darstellungsrelevanten Flächengröße auszugehen.</p> <p><u>Raesfeld – Löchter Mühlenbach /Waldbach</u></p> <p>Die beiden Bäche und ihr näheres Umfeld sind nicht als BSN-Gebiete in dem aktuellen Regionalplanentwurf ausgewiesen, obwohl fachliche Argumente für eine Ausweisung als solche nicht zu übersehen sind.</p> <p>Besonders interessante Teilbereich sind vom LANUV als § 62-Biotope kartiert (GB4206-211, GB4206-212, GB4206-213, GB4206-214, GB4206- 215, GB4206-411, GB4206-412), einige davon allerdings als „nicht abgestimmt“ (die im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung).</p>	<p><u>zu 4.1 BSN-Kulisse im Kreis Borken</u></p> <p><u>Bocholt:</u></p> <p>Die angesprochenen Flächen weisen insgesamt eine Größe von ca. 1,7 ha aus und liegen damit unterhalb der Darstellungsschwelle von ca. 10 ha im RPlan. Die Flächen sind im RPlan als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Anregung hätte in den Meinungsausgleichsterminen bereits im April/Mai 2013 erörtert werden können. Auch im Rahmen der Ergänzung zum Protokoll wurden keine Stellungnahme hierzu abgegeben. Da keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden, die zu einem anderen Ergebnis führen, bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p><u>Raesfeld:</u></p> <p>Die hier angesprochenen Bäche sollen im zukünftigen RPlan als BSN bzw. BSLE dargestellt werden.</p> <p>Die Anregung wurde bereits unter den Nummer 134-069 und E 151-063 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Hierbei handelt es sich um naturnahe Bachbereiche, wie sie im gesamten Münsterland nur noch äußerst selten anzutreffen sind.</p> <p>Der Löchter Mühlenbach speist sich natürlicherseits aus dem Schlosswald mit einer ganzjährig durchgehenden Wasserführung. Hinzu kommen Abläufe aus der Raesfelder Kläranlage, die sich an einem besonders unschönen und verbesserungswürdigen Abschnitts des Löchter Mühlenbach befindet. DerWaldbach fällt sporadisch trocken.</p> <p>Löchter Mühlenbach/Waldbach bilden noch in weiten Teilen als Niederrungsbäche reizvolle und ökologisch wertvolle Mäanderstrecken mit tiefen Kolken und Uferabbrüchen aus, die in unserer ausgeräumten Landschaft nur noch schwer zu finden sind. Das Substrat besteht überwiegend aus Sand. Die sehr naturnahen Mäanderstrecken sind überwiegend mit Schwarzerle, Weiden und Eiche bestanden, die mit ihren Wurzeln und Totholz attraktive Fischunterstände bieten. Vereinzelte Exemplare des Königsfarns zeugen von vergangenen Zeiten.</p> <p>Beide Gewässer und gewässerbegleitende Vegetation stellen wichtig Komponenten im Biotopverbund dar und vermitteln zwischen Schlosswald und Dämmerwald sowie dem Isselsystem.</p> <p>Das talbegleitende (Rest-)Grünland hat ein hohes naturschutzfachliches Entwicklungspotential für bereits verlorengegangenes Feuchtgrünland und daran gebundeneWiesenbrüter.</p> <p>4.2 Kreis Warendorf zeichnerische Darstellung auf Kartenblatt 8</p> <p>Der nun vorliegende neue Regionalplan-Entwurf Münsterland enthält Veränderungen zum Nachteil des Natur- und Landschaftsschutzes gegenüber dem Entwurf der noch 2011 zur Stellungnahme vorlag.</p>	<p><u>zu 4.2 Kreis Warendorf zeichnerische Darstellung auf Kartenbl. 8</u></p> <p>Die Anregungen zur Ausweitung des BSN am Füchter Moor/Speckengraben wurden mit den Verfahrensbeteiligten im April/Mai 2013 mit dem Ziel des Meinungsabgleichs erörtert (E151-123). Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden, bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>Die Anregungen zur Ausweitung des BSLE südöstlich des Tiergartens wurden mit den Verfahrensbeteiligten im April/Mai 2013 mit dem Ziel</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Das Füchtorfer Moor ist ein wertvoller Wiesenvogel-Schutzbereich, dessen eigendynamische Entwicklung durch Vergrößerung der Schutzflächen gefördert werden kann. Stattdessen wird der BSN reduziert, obwohl das hohe Potential der Flächen bekannt ist. So ist beispielsweise seit einigen Jahren auf dem ausgesparten Teil des vorliegenden Entwurfes ein Brutvorkommen des Kiebitzes konstant nachweisbar.</p> <p>Der Bereich zum Schutz der Natur im Bereich <i>Füchtorfer Moor</i> muss daher am Westrand wieder durchgehend bis zur B 475 reichen. Diese Veränderungen sollten entsprechend dem bisherigen Entwurf wieder korrigiert werden:</p> <p>Die Fläche nördlich der B 513 / südöstlich vom Schutzbereich <i>Tiergarten</i> sollte wieder durchgehend als Gebiet zum Schutz der Landschaft vorgesehen werden. Die Herausnahme eines Teils der Fläche aus dem 2011 vorliegenden Entwurf erscheint unbegründet.</p> <p>Die Ausweisung eines Schutzbereiches <i>Südlicher Speckengraben</i> soll wieder hergestellt werden, im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL und zur Verbindung des <i>Hesseltal</i>-Schutzbereiches mit den nördlich anschließenden Waldflächen an der K 51.</p> <p>Mit der Zielsetzung landschaftsökologischer Effizienz und nachhaltiger Landschaftsentwicklung erscheinen den Naturschutzverbänden weitere Ergänzungen als sachlich geboten und möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gebietsentwicklungsplan Münsterland weist westlich der B 475 / nördlich der Hessel ein ausgedehntes Gebiet zum Schutz der Landschaft aus. Dieses ist im Regionalplan-Entwurf ohne erkennbaren Grund nicht übernommen worden. Die Bewertung als Gebiet zum "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" erscheint aber als sehr angemessen. • Der Raum zwischen der Bever und der K 38 soll als Bereich 	<p>des Meinungsausgleichs erörtert (E151-125). Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden, bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>Der angesprochene Bereich westlich der B475 und nördlich der Hessel wurde im Erarbeitungsentwurf nicht als BSLE dargestellt. Diese Darstellung war im April/Mai 2013 Gegenstand der Erörterungen mit dem Ziel des Meinungsausgleichs. Der Entwurf zur Erneuten Auslegung hat sich in diesem Punkt nicht verändert. Der angesprochene Bereich war also nicht Gegenstand der Erneuten Auslegung, auch wenn die Gebietskulisse des BSLE insgesamt wesentlich geändert wurde.</p> <p>Inhaltlich entspricht der Bereich westlich der B 475 / nördlich der Hessel nicht den Darstellungskriterien eines BSLE, die münsterlandweit angewendet werden. Es bleibt dementsprechend bei der Nichtdarstellung.</p> <p>Der angesprochene Bereich zwischen Bever und K38 nordwestlich von Füchtorf wurde im Erarbeitungsentwurf nicht als BSLE dargestellt. Diese Darstellung war im April/Mai 2013 Gegenstand der Erörterungen mit dem Ziel des Meinungsausgleichs. Der Entwurf zur Erneuten Auslegung hat sich in diesem Punkt nicht verändert. Der angesprochene Bereich war also nicht Gegenstand der Erneuten Auslegung, auch wenn die Gebietskulisse des BSLE insgesamt wesentlich geändert wurde. Der BSN entlang der Bever wurden mit den Verfahrensbeteiligten im April/Mai 2013 mit dem Ziel des Meinungsausgleichs erörtert.</p> <p>Inhaltlich entspricht der Bereich zwischen der Bever und der K 38 nicht den Darstellungskriterien eines BSLE, die münsterlandweit angewendet werden. Es bleibt dementsprechend bei der Nichtdarstellung.</p> <p>Eine pauschale Übernahme von BSLE aus dem geltenden Regional-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>zum Schutz der Landschaft vorgesehen werden, um den schmalen Schutzbereich an der Bever, einem nach der WRRL gekennzeichnetem Gewässer, zu ergänzen und so die Entwicklung eines natürlichen Fließgewässergefüges zu fördern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus sollen alle BSLE-Flächen aus dem zur Zeit noch gültigen Gebietsentwicklungsplan erhalten bleiben. <p>5. Abgrabungsbereiche</p> <p>5.1 Kalkabbau</p> <p>Gegenstand der 2.Offenlage und somit Gegenstand der Stellungnahme für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit sind die als wesentliche Änderungen im Textteil des Planentwurfs durch rote Schriftfarbe kenntlich gemachten Änderungen. Die Texte in schwarzer Schriftfarbe sowie die transparenten zeichnerischen Darstellungen sollen ausdrücklich nicht Gegenstand der erneuten Auslegung sein.</p> <p>Es ist jedoch festzustellen, dass der Planungsträger den Anwendungsbereich der „nachrichtlichen“ Übernahme verkennt und folglich Planungsentscheidungen trifft, die als wesentlich einzustufen sind, aber als solche nicht gekennzeichnet sind und nicht Gegenstand der Offenlage sein sollen.</p> <p>Im vorgelegten Entwurf finden sich weitere Änderungen im Bereich der schwarz gehaltenen Texten (durchgestrichene bzw. unterstrichene Textpassagen), die als wesentliche Änderungen einzustufen sind, jedoch nicht Gegenstand der Offenlage sein sollen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund beanstanden die anerkannten Naturschutzverbände mit Nachdruck und in aller Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mangelnde Transparenz des gesamten Aufstellungsverfah- 	<p>plan entspricht nicht den geänderten Rahmenbedingungen und Darstellungskriterien.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>rens</p> <ul style="list-style-type: none"> • die „nachrichtliche“ Übernahme der BSAB Flächen • die Darstellung der Wälder mit FFH-Schutzstatus als Freiraumbereiche • die fehlerhaften Auslegungsunterlagen im Internet • das Versäumnis, die Einwendungen zu erörtern <p>5.1.1 Intransparenz des Aufstellungsverfahrens – nur „nachrichtliche Übernahme“ von Abgrabungsbereichen nicht eröffnet</p> <p>Der zur 2. Offenlage vorgelegte Planentwurf enthält BSAB-Darstellungen für den Kalkabbau.</p> <p>Die Einschätzung des Planungsträgers, dass diese Planungsentscheidung und entsprechende Darstellungen einem zukünftigen sachlichen Teilplan „Kalkabbau“ vorbehalten bleibt, ist falsch soweit es um die als „nachrichtlich übernommenen“ gekennzeichneten BSAB geht.</p> <p>Die bisherige Darstellung der BSAB im Raum Lengerich wird im Entwurf (Karte) unverändert übernommen. In der Begründung (Nr. 505a) heißt es dazu, „für den Rohstoff Kalkstein sind im Regionalplan nur die bisher schon im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – festgelegten Bereiche erneut nachrichtlich dargestellt.“ Die Formulierung erweckt den Eindruck, als träfe die Fortschreibung des Regionalplans diesbezüglich keine Regelung. Von einer „nachrichtlichen Übernahme“ kann allerdings immer nur dann gesprochen werden, wenn flächenbezogene Nutzungsregelungen, die von anderen Planungsträgern auf Grundlage fachgesetzlicher Vorschriften getroffen wurden, in einen Raumordnungsplan aufgenommen werden. Für eine nachrichtliche Übernahme ist charakteristisch, dass die entsprechende Nutzungsregelung ihren Rechtsgrund gerade nicht im jeweiligen Raumordnungsplan findet. Stattdessen handelt es sich um eine (zeichnerische) Darstellung, die ausschließlich Informations-</p>	<p><u>5.1.1 Intransparenz des Aufstellungsverfahrens – nur „nachrichtliche Übernahme“ von Abgrabungsbereichen nicht eröffnet</u></p> <p>Die Stellungnahme erkennt in den im zeichnerischen Planwerk enthaltenen Darstellungen von Abgrabungsbereichen für den Rohstoff Kalkstein eine Regelung des regionalen Planungsträgers. Dieses Verständnis der Darstellung ist unzutreffend.</p> <p>In seiner Sitzung vom 23.09.2013 hat der Regionalrat Münster als regionaler Planungsträger beschlossen, "die textlichen und zeichnerischen Darstellungen der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau (Abgrabungsbereiche) für den Rohstoff Kalkstein aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans herauszunehmen". Ausweislich der Beschlussvorlage wurde die Festlegung von Abgrabungsbereichen für den Rohstoff Kalkstein deswegen nicht für möglich gehalten, weil es zu jenem Zeitpunkt nicht möglich war, ein für ein Eignungsgebiet erforderliches gesamträumliches Planungskonzept zu erarbeiten.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass derzeit von Seiten des Regionalrats nicht beabsichtigt ist, in der Regionalplanfortschreibung den Abbau von Kalkstein durch Gebietsausweisungen zu ermöglichen.</p> <p>Diese Absicht kommt im aktuellen Fortschreibungsentwurf dadurch zum Ausdruck, dass Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein nicht mit dem für Bereiche für Sicherung und Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen in Fettdruck dargestellt wurden sondern mit derselben Markierung in Dünndruck, die abgesetzt von den anderen Planzeichen wie folgt erläutert wird: "Aus dem Regionalplan für den</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>zwecken dient und keinen Anteil an den Bindungswirkungen der raumordnerischen Festlegungen hat.</p> <p>Das trifft in Ansehung der vorgesehenen Fortschreibung des Regionalplans Münsterland aber offensichtlich nicht zu. Die Darstellung der BSAB im Bereich des Teutoburger Waldes hat nicht bloß informativ-Charakter. Auch handelt es sich keineswegs um die Nutzungsregelung eines anderen Planungsträgers. Die BSAB finden ihren rechtlichen Grund in der bisherigen Planungsentscheidung des Regionalrates. Werden sie im Zuge der Fortschreibung unverändert beibehalten, nimmt der Regionalrat die überkommenen Darstellungen der Vorranggebiete für die Kalksteingewinnung erneut in seinen planerischen Willen auf und bringt damit zum Ausdruck, an den bisherigen Vorranggebieten unverbrüchlich festhalten zu wollen. In der Beibehaltung der bisherigen planerischen Darstellung manifestiert sich der planerische Wille, dass innerhalb der Grenzen der BSAB auch weiterhin und unabhängig von der Erarbeitung des in Aussicht gestellten sachlichen Teilplans der Rohstoff Kalkstein abgebaut werden kann, ohne dass zielförmige Festlegungen des Regionalplans (Ziel 39.3) dem entgegenstehen. Es steht daher außer Frage, dass es sich bei der Übernahme der bisherigen BSAB um eine Festlegung im Sinne des § 7 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 lit. b ROG handelt.</p>	<p>Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland - nachrichtlich übernommene Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein".</p> <p>In der Erläuterung in Rdnr. 505a ist dazu klargestellt, dass der Abbau von Kalkstein zunächst nicht durch die Festlegung von Abgrabungsbereichen gesteuert wird, sodass auch die Festlegungen in Ziel 39 und Grundsatz 25 für den Kalksteinabbau nicht gelten.</p> <p>Bei den Festlegungen eines Regionalplans handelt es sich um Rechtsvorschriften. Es ist ein anerkannter Rechtsgrundsatz, dass neue Vorschriften die bestehenden Vorschriften verdrängen, die den betreffenden Gegenstand bisher geregelt haben (Derogation).</p> <p>Mit dem Inkrafttreten eines neuen Regionalplans werden die Festlegungen des Vorgängerplans verdrängt, soweit der Rechtsträger regelungsgegenstände neu regeln will. Dabei kann eine Neu-Regelung auch darin bestehen, einen Gegenstand nicht mehr zu regeln und keine neuen Vorschriften mehr dazu zu erlassen. Wenn aber ein neuer Plan zu einem Regelungsbereich deswegen keine Regelung enthält, weil eine neue Regelung - auch der völlige Verzicht auf eine Regelung - (noch) nicht für möglich gehalten wird und somit eine Regelungslücke enthält, werden die Regelungen des alten Regionalplans nicht verdrängt und wirken fort.</p> <p>Dieser Fall liegt hier vor. Anders als in der Stellungnahme vermutet, trifft der fortgeschriebene Regionalplanentwurf keine Neu-Regelung, die den Kalksteinabbau ermöglicht.</p> <p>Die von der Änderung der Regionalplanung nicht berührten Abgrabungsbereiche für Kalkstein sollten im Planwerk nachrichtlich dargestellt werden, um dem Nutzer des Planwerks vor Augen zu halten, dass neben den Festlegungen des Regionalplans noch weitere Festlegungen bestehen. Der Einschätzung, dass nur von anderen Pla-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>5.1.2 Ausgliederung eines sachlichen Teilplans „Kalkabbau“ aus der Gesamtplanung nicht gerechtfertigt</p> <p>Als Grund für die Ausgliederung dieses Planungskomplexes wird die Unvereinbarkeit des zeitlichen Aufwands für die gebotene FFH Verträglichkeitsprüfung für die geplanten Abgrabungsbereiche mit dem Zeitplan für die Fortschreibung des Regionalplans angeführt (vgl. Begründung in der Sitzungsvorlage 38/2013 der Regionalplanungsbehörde für die Sitzung des Regionalrats am 23.09.2013).</p> <p>Der zeitliche Aspekt rechtfertigt für sich genommen keine die Gesamtplanung in wesentlichen Zügen berührende Entscheidung. Ein Indiz dafür, dass es sich bei der textlichen und zeichnerischen Darstellung der Kalkabbaubereiche um eine wesentliche Planungsentscheidung, die der Gesamtabwägung aller an den Planungsraum zu stellenden Ansprüchen zuzuführen ist, ist der bisherige Verfahrensablauf:</p> <p>Die in Rede stehenden beabsichtigten Darstellungen, die nach Weisung des Umweltministeriums vom 12.06.2013 einer FFH Verträglichkeitsprüfung im Zuge der Aufstellung des Regionalplans bedürfen, betreffen Darstellungen von Abgrabungsflächen als BSAB im FFH-Gebiet „Teutoburger Wald“. Für diese beabsichtigten Erweiterungen der Abbaubereiche wurde am 08. Juni 2011 – und damit kurz vor En-</p>	<p>nungsebenen veranlassten Festlegungen nachrichtlich dargestellt werden dürften, wird nicht geteilt.</p> <p><u>5.1.2 Ausgliederung eines sachlichen Teilplans „Kalkabbau“ aus der Gesamtplanung nicht gerechtfertigt</u></p> <p>Die Stellungnahme fordert eine Planung des Regelungsbereichs Kalksteinabbau bereits in diesem Fortschreibungsentwurf. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Sache entscheidungsreif sei.</p> <p>Dies trifft nicht zu. Aussichten auf eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatschG, die die Darstellung von Vorranggebieten auf den bisher vorgesehenen Flächen im Teutoburger Wald zulassen würden, sind noch nicht abschließend geprüft. Flächen, die im Rahmen eines gesamträumlichen Konzepts für den Kalksteinabbau als Alternativen in Betracht kommen würden, sind nicht ermittelt und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>de der Beteiligungsfrist des Fortschreibungsverfahrens Regionalplan Münsterland (Ende am 31.07.2011) - das Verfahren zur 25. Änderung des geltenden Regionalplans auf Erweiterung der Kalk-Abgrabungsbereiche in Lengerich und Lienen eingeleitet. Zu diesem Verfahren haben die Naturschutzverbände umfangreich Stellung genommen.</p> <p>Im Frühjahr 2013 wurde das 25. Änderungsverfahren in das Fortschreibungsverfahren Regionalplan Münsterland im Interesse eines „gesamträumlichen Planungskonzepts“ zur Darstellung der Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein im Teutoburger Wald integriert (vgl. Sitzungsvorlage 3/2013 der Regionalplanungsbehörde für die Sitzung des Regionalrats am 18.3.2013).</p> <p>Die in Aussicht gestellte Erörterung aller Anregungen und Bedenken aus dem 25. Planänderungsverfahren zu den beabsichtigten Darstellungen erfolgte im Rahmen der Erörterungstermine im April/ Mai 2013 jedoch nicht!</p> <p>Der gebotenen Zusammenführung aller anstehenden Planungsentscheidungen hinsichtlich des Kalkabbaus im Neuaufstellungsverfahren wurde mit Beschluss des Regionalrats Münster vom 23.09.2013 erneut eine Absage erteilt: Die textlichen und zeichnerischen Darstellungen der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau für den Rohstoff Kalkstein sollen aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans komplett – bei vermeintlich „nachrichtlicher Übernahme“ der bisherigen BSAB-Darstellungen - herausgenommen werden. Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, einen Planentwurf für einen sachlichen Teilplan zum Kalkabbau vorzubereiten, der nach Abschluss eines eigenständigen Verfahrens und Aufstellung in den fortgeschriebenen Regionalplan zu integrieren ist.</p> <p>Die in der Begründung für die Ausgliederung angeführte zeitliche Un-</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>vereinbarkeit, die sich aus der Notwendigkeit der FFH Verträglichkeitsprüfung ergeben soll, ist jedoch nicht ersichtlich. Die</p> <p>Beurteilung der FFH-Verträglichkeit insbesondere der mit dem 25. Planänderungsverfahren verfolgten BSAB-Darstellungen und die etwaige ausnahmsweise Darstellung nicht FFH-verträglicher Abbaubereiche ist nach Auffassung der anerkannten Naturschutzverbände „planungs- und entscheidungsreif“.</p> <p>Alle entscheidungsrelevanten Aspekte sind bekannt: Da nicht länger von einem sog. „integrierten Projekt“- im Interesse einer Unterschreitung der FFH-Erheblichkeitsschwelle - ausgegangen werden kann, liegt die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Teutoburger Walds“ durch die geplanten Erweiterungen der Abgrabungsbereiche auf der Hand. Eine Darstellung der beabsichtigten Abgrabungsflächen ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach §§ 34, 36 BNatSchG eröffnet. Die entscheidungsrelevanten Informationen liegen vor oder können ohne nennenswerten zeitlichen Aufwand im Verlauf des Neuaufstellungsverfahrens vorgelegt werden. Durch die Ausgliederung des Teilplans Kalkabbau wird ein wesentlicher Planungskomplex ohne sachlichen Grund der Gesamtabwägung entzogen; zugleich lässt diese Vorgehensweise eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung von Partikularinteressen erkennen.</p> <p>5.1.3 Unzutreffende Darstellung der Wälder mit FFH-Schutzstatus als Freiraum</p> <p>Wie unter 5.1.1. ausgeführt, beinhalten die zur 2. Offenlage ausliegenden und im Internet einzusehenden Planunterlagen zeichnerische Darstellungen im FFH-Gebiet „Teutoburger Wald“ für bereits im gültigen Regionalplan dargestellten Kalkabgrabungen und für Erweiterungsflächen aus dem 25. Planänderungsverfahren.</p>	<p><u>5.1.3 Unzutreffende Darstellung der Wälder mit FFH-Schutzstatus als Freiraum</u></p> <p>Die Freiraumdarstellung ist falsch und wird entsprechend der Festlegung im geltenden Regionalplan korrigiert. (Der Hinweis bezieht sich aber nicht auf eine Darstellung, die in der erneuten Auslegung als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurde.)</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Die Art und Weise der zeichnerischen Darstellung (Stichwort Planzeichnen) ist im Vergleich zur bisherigen zeichnerischen Darstellung im diesem Planungsraum verändert. Diese Veränderungen sind als wesentliche Änderungen zu beurteilen. Denn der bisher auf den noch nicht abgebauten Flächen und den Antragsflächen zur Erweiterung der Abgrabungen dargestellte Waldbereich innerhalb des FFH-Gebiets ist in der erneut ausliegenden Karte als Freiraum- und Agrarbereich und nicht länger als Waldbereich ausgewiesen. Die zeichnerische Darstellung lässt nicht länger erkennen, dass es sich um Waldbereiche (Buchenwald) handelt, die den höchsten europäischen Schutzstatus (NATURA 2000/FFH) haben.</p> <p>Diese Änderung ist eine wesentliche Änderung der Planunterlagen, die weder kenntlich gemacht wurde, noch Gegenstand einer Offenlage sein soll (Stichwort nur „nachrichtliche Übernahme“, Ausgliederung des sachlichen Teilplans „Kalkabbau“). Der erfolgten Änderung der zeichnerischen Darstellung kommt in Zusammenschau mit dem in roter Schrift als „wesentlich“ gekennzeichneten Begründung (Nr. 505a) weitreichende Bedeutung zu. Dort heißt es „... <i>Der Kalksteinabbau wird bis zur Erarbeitung des sachlichen Teilplans nicht durch die Darstellung von Abgrabungsbereichen gesteuert, sondern allein durch andere entgegen stehende Ziele und Grundsätze beschränkt</i>“. Das bedeutet, dass mit Aufstellung der beabsichtigten Regionalplans die beschränkende Wirkung, die aus der Darstellung als „Waldbereich“ resultiert, für die Flächen entfällt, die nur als Freiraum- und Agrarbereich gekennzeichnet sind. Denn nach der Abgrabungskonzeption (für alle Rohstoffe) liegt ein Gesamtkonzept zugrunde, das klare (harte) Tabukriterien benennt. Eines dieser Tabukriterien für BSAB sind Natura 2000-Gebiet, ein anderes Waldbereiche >10ha.</p> <p>Diese Vorgehensweise führt zu einem bis auf weiteres weder gesteuerten noch beschränkten Abbau im FFH-Gebiet „Teutoburger Wald“.</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Das bislang noch einschlägige Tabukriterium wird schlicht „weggezeichnet“ und die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit von Abgrabungsaktivitäten auf die nachfolgende Ebene verlagert.</p> <p>Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass aufgrund der dargestellten Differenzen in den ausgelegten Entwurfsunterlagen das derzeit laufende Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit fehlerbehaftet ist. Für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Stellen sind durch die irreführenden Unterlagen erhebliche verfahrenskritische Unklarheiten aufgetreten. Es ist sehr bedauerlich, dass das Beteiligungsverfahren für den Bereich der Kalkabgrabungen insgesamt erheblich an Transparenz eingebüßt hat.</p> <p>5.1.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung auch für „nachrichtlich“ dargestellte BSAB erforderlich</p> <p>Wie unter 5. 1.1. ausgeführt, beinhalten die zur 2. Offenlage ausliegenden und im Internet einzusehenden Planunterlagen zeichnerische Darstellungen im FFH-Gebiet „Teutoburger Wald“ für Abgrabungsbereiche für bereits im gültigen Regionalplan dargestellten Kalkabgrabungen und für Erweiterungsflächen aus dem 25. Planänderungsverfahren.</p> <p>Diese regionalplanerische Festlegung der Abgrabungsbereiche kann fraglos negative Rückwirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter des umgebenden FFH-Gebietes haben. So schließt der Entwurf es gerade nicht aus, dass in den vorhandenen Steinbrüchen, die sich innerhalb der Grenzen der BSAB befinden, eine Kalksteingewinnung unterhalb der derzeit genehmigten Abbausohle stattfindet. Im Gegenteil weist der Grundsatz 25.1, S. 1 sogar in eben diese Richtung, wird dort doch ausdrücklich betont, dass der Rohstoff einer Lagerstätte vollständig abgebaut werden soll.</p>	<p><u>zu 5.1.4 bis 5.1.5</u></p> <p>Da eine Neuregelung des Kalksteinabbaus nicht vorgenommen wird, gibt es aktuell keine Festlegung, die einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden könnte.</p> <p>Die gegen die Festlegung von BSAB für Kalkstein sprechenden Gesichtspunkte werden bei der Erarbeitung des betreffenden Teilplans berücksichtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Eine Vertiefung der Steinbrüche kann aber wegen der sich damit verbindenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die nicht auszuschließenden Veränderungen der Wasserführung in den im Umfeld befindlichen Quellbereichen negative Rückwirkungen auf die prioritären Lebensraumtypen der Kalktuffquellen (LRT 7220*) und der Erlenbruchwälder (LRT 91E0*) haben.</p> <p>Nach § 7 Abs. 6 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die habitatschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden, wenn ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.¹ Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL und trägt Sorge dafür, dass Festlegungen eines Raumordnungsplans einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden, die sich nachteilig auf die gebietsbezogen verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele auszuwirken drohen.</p> <p>In Konsequenz dessen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung jedenfalls dann unausweichlich, wenn im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans an der bisherigen Darstellung der BSAB im Teutoburger Wald festgehalten werden soll. Anders wäre dies allenfalls zu bewerten, wenn die bisher dort vorgesehenen Vorranggebiete im Rahmen der Fortschreibung gestrichen und ihre (neuerliche) Festlegung der Erstellung des sachlichen Teilplans vorbehalten wird.</p> <p>5.1.5 Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands – Aufgabe der Regionalplanung</p> <p>In Kenntnis der Tatsache, dass durch die noch bis 2017/2027 statt findende Abgrabungstätigkeit das FFH-Gebiet fortlaufend erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bezirksregierung nach § 33 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, alle Veränderungen und Störungen, die zu</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen können, zu unterbinden (allgemeines Verschlechterungsgebot). Dieser Aufgabe kommt umso größere Bedeutung zu als festzustellen ist, dass sämtliche Abbautätigkeiten im Bereich des FFH-Gebiets „Teutoburger Wald“ – unzulässiger Weise - ohne Untersuchung der FFH-Verträglichkeit erfolgen.</p> <p>5.1.6 Erweiterung der Abgrabungsflächengrenze?</p> <p>Die den Naturschutzverbänden im Rahmen der Beteiligung informell zugestellten GIS-Daten, für deren Übersendung an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gedankt werden soll, weisen veränderte Abgrabungsgrenzen für den Rohstoff Kalk entsprechend den Interessensflächen der Unternehmen aus. Dies hat zu Irritationen geführt.</p> <p>Die anerkannten Naturschutzverbände gehen jedoch davon aus, dass die ausliegenden Unterlagen bzw. im Internet veröffentlichten Karten maßgeblich sind.</p> <p>5.2 Kiesabbau</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen die geplanten Auskiesungen im Bereich Isselburg und Bocholt ab.</p> <p>In Isselburg sind bereits für die Breels 45 ha genehmigt worden, die seit Herbst 2012 ausgebeutet werden. Dies erfolgt mit einer enormen Geschwindigkeit, sodass davon auszugehen ist, dass der ursprünglich geplante Zeitraum von 11 bis 12 Jahren deutlich unterschritten wird. Es geht unseres Erachtens also um eine schnelle Ausbeutung der vorhandenen Rohstoffe und nicht um einen nachhaltigen Umgang mit begrenzt vorhandenen, endlichen Ressourcen. Aus naturschützeri-</p>	<p><u>zu 5.2 Kiesabbau</u></p> <p>Die Anregungen und Hinweise zum Kiesabbau beziehen sich auf Inhalte des Regionalplanes, die nicht Gegenstand der erneuten Auslegung waren. Somit ist diese Stellungnahme nicht Bestandteil dieses Verfahrensschrittes</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>scher Sicht ist die Nähe des Abgrabungsgebietes zum Regnieter Bach überaus kritisch zu sehen. In dem Bach lebt die auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten stehende Fischart, der Schlammpeitzger. Diese überaus seltene Art darf durch diese Abgrabungstätigkeiten nicht noch weiter gefährdet werden. Wir befürchten, dass der Wasserpegel des kleinen Fließgewässers durch die Abgrabungstätigkeiten massiv beeinflusst wird. Zum einen haben die Abgrabungstätigkeiten Einfluss auf den Grundwasserspiegel in diesem Gebiet, da unterirdische Wasserläufe offen gelegt werden. Das kann insbesondere während des Sommers zum Austrocknen des Baches führen, mit katastrophalen Folgen für die Schlammpeitzger-Population. Zum anderen sollen teilweise überschüssige Wasserströme in den Regnieter Bach umgeleitet werden, sodass es temporär zu Überflutungen kommen kann. Der Schlammpeitzger benötigt zum Überleben und zu seiner Fortpflanzung ruhige, schlammige, teilweise verkrautete Gewässer. Ein Umleiten überschüssigen Grundwassers kann zum Überlaufen des schmalen Baches führen. Damit verbunden wären ein massives Absinken der Wassertemperatur, eine künstliche Verbreitung des Bachbettes und eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit des Gewässers.</p> <p>Das sind alle Faktoren, die für die ohnehin kleine Population zum endgültigen Aussterben führen könnte, zumal Schlammpeitzger nachweislich empfindlich auf anthropogene Einflüsse auf ihre Lebensräume reagieren. Da der Regnieter Bach durch das Vorkommen des Schlammpeitzgers ein sehr wertvolles Biotop für den Natur- und Artenschutz darstellt, lehnen wir die Vergrößerung des Abgrabungsgebietes Breels komplett ab. Wichtige Lebensräume müssen die Möglichkeit haben sich zu erweitern. Bei einer Vergrößerung des Abgrabungsgebietes besteht nicht mehr die Möglichkeit, dass sich dieser Lebensraum stabilisiert und entwickelt. Eine Vergrößerung der Abgrabungsfläche wäre sehr wahrscheinlich für die im Regnieter Bach vor-</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>kommende Schlammpeitzger-Population lebensbedrohlich. Zudem leben in der Breels weitere unter Naturschutz stehende Arten. Insbesondere die in zunehmendem Maße zurückgedrängten Feldvögel (Rebhühner, Feldlerchen, Limikolen etc.) sind hier zu nennen, aber auch die verschiedenen Tag- und Nachtgreifvögel (Mäusebussard, Turm- und Wanderfalke, Rotmilan, diverse Eulen und Kauzarten) sowie die verschiedenen Fledermausarten seien hier erwähnt. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.3.2012 hin (Stellungnahme zu BOR 57- 07.01 AB/03.12, Erweiterungsvorhaben der Heeren-Herkener Kiesbaggerei) sowie auf das Kapitel 6 „Die ökologischen Auswirkungen des industriellen Kiesabbaus“ im Buch „Kiesabbau – was bleibt?“, in dem ausführlich für beide Gebiete dort vorkommende Arten benannt werden. Das Buch liegt der Bezirksregierung Münster vor; es wurde im August 2013 an den Regionalplaner, Herrn Gregor Lange, durch die beiden Herausgeber überreicht. Bezüglich des Gebietes Breels rund um den Regnieter Bach (FFH-Gebiet!) sei angemerkt, dass es sich dabei um eine BSN-Fläche handelt. Wir fordern im neu aufzustellenden Regionalplan, dass dies nicht nur berücksichtigt wird, sondern dass die Fläche wegen des Vorkommens der Schlammpeitzger unter Naturschutz gestellt wird, sodass sie allenfalls extensiv genutzt werden kann, eine Abgrabung bodennaher Rohstoffe (Kies und Sand) damit jedoch zum Schutz der besonderen und per Gesetz geschützten Fauna ausgeschlossen wird. Die Auskiesungsfläche Breels mit den genehmigten 45ha ist bereits ein massiver und gefährlicher Eingriff. Eine weitere, darüber hinausgehende Gefährdung einer vom Aussterben bedrohten Tierart darf es deshalb nicht geben.</p> <p>Auch für das geplante Vorhaben im Bocholter Stadtteil Suderwick können ähnliche Argumente angeführt. Im nahegelegenen Reyerdings Bach betreiben insgesamt mindestens vier Amphibienarten ihr Fortpflanzungsgeschäft. Ein derartig wichtiges Biotop muss sich entwickeln können und dafür benötigt es Raum (Stichwort: Entwicklungspo-</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>tenzial für den Naturschutz). Dieser Raum bzw. Platz ist durch eine angrenzende Abgrabung mit all ihren störenden Faktoren nicht mehr gegeben. Im grenznahen Bereich Suderwick/Dinxperlo (NL) ist eine beachtenswerte Avifauna festzustellen. Auch diese würde durch das mit der Abgrabung verbundene Fällen mehrerer alter Eichen und Buchen sowie durch das Verschwinden der Flächen für Limikolen massiv negativ tangiert. Zudem ist zu befürchten, dass durch eine begonnene Abgrabung in Suderwick die Fläche durch weitere Anträge vergrößert werden soll. Durch den Austausch mit unseren niederrheinischen Kollegen und auch aus der Erfahrung aus der Isselburger Breels lehrt, dass dies eine gängige Praxis ist. Eine begonnene Fläche soll immer wieder mit dem Hinweis auf das Abdecken des (angeblich!) regionalen Bedarfs mit Rohstoffen vergrößert werden!</p> <p>6. Siedlungsbereiche</p> <p>Nach dem im Rahmen der Erörterung verabredeten Gespräch zur Klärung der Berechnung der Siedlungsflächengröße halten die Naturschutzverbände die Forderung alle Ortsteile mit ca. 2000 Einwohnern als ASB darzustellen nicht weiter aufrecht. Gleichwohl ist es problematisch, dass hier die regionalplanerischen Vorgaben zur strikten Eigenentwicklung oftmals nicht eingehalten werden. Mit Blick auf das Urteil des OVG Münster vom 18.11.2013 zur Rechtswidrigkeit einer Wohnbaufläche in einem derartigen Ortsteil wegen fehlender Vereinbarkeit mit den Zielen des Regionalplanes ist zu hoffen, dass dies zukünftig genauer geprüft wird.</p>	<p>6. Siedlungsbereiche</p> <p>Die nachträgliche Zustimmung zu der Nichtdarstellung von Siedlungsbereichen für Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern und der vorgetragene Zweifel an dem planerischen Umgang mit der "Eigenentwicklung" dieser Ortsteile werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ergebnisse der Erörterungen ("Dreispalter" 151-039, 151-040, 151-043, 151-048, 151-081, 151-116, und 151-118) wurden aktualisiert.</p>
<p>Beteiligter: 503 Stadt Hamm Anregungsnummer N503</p>	
<p>Drensteinfurt</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 18.04.2011. Meine dama-</p>	<p>Der Darstellung der BSLE-Abgrenzungen liegen fachliche Kriterien zugrunde, die münsterlandweit angewandt werden. Der angesproche-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>ligen Anregungen, entlang der südlichen Grenze des Planungsgebietes einen Korridor als BLS darzustellen, werden durch die textlichen Änderungen, die aufgrund der Erörterungen 2012/ 2013 erfolgten, unterstützt. So wird im Kapitel IV.5 das Ziel 31.1 neu formuliert, dass diese Bereiche auch zur „Entwicklung eines Biotopverbundes... zu sichern“ sind. Weiter heißt es, dass „die Bereiche für den Schutz der Landschaft... auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen“ haben. Erläutert wird u. a. hierzu im Absatz 429, das „ein möglichst dichtes Netz von schützenswerten Biotopen und Lebensräumen zum Aufbau eines zusammenhängenden Biotopverbundes zu schaffen“ sei, „Den Bereichen für den Schutz der Landschaft... kommt hierbei insbesondere die Funktion der Verbundkorridore und der Pufferzonen um die Bereiche für den Schutz der Natur zu.“</p> <p>Aus diesem Grund rege ich an, den derzeit isoliert liegenden BSN „Kurricker Berg“ (Kreis Coesfeld) mit einer BSL-Pufferzone zu versehen und diese mit einer nach Westen zu erweiternden BSL-Pufferzone am BSN „Oestricher Holz“ (Kreis Warendorf) zu verbinden. Im Bereich der Stadt Hamm würde dies durch eine entsprechende Darstellung im hier geltenden Regionaplan unterstützt.</p> <p>Ich möchte abschließend hierzu mitteilen, dass im Rahmen der Neuaufstellung des LEP von mir angeregt wird, gerade diesen Bereich auch als landesweite Verbundachse im Sinne eines überregionalen Wildkorridors einzutragen, der die Bereiche „Hohe Mark“ und den „Arnsberger Wald“ über die Haard, den Cappenger Wald, das Oestricher Holz und die Wälder nördlich Welper verbindet.</p>	<p>ne Bereich entspricht nicht diesen Kriterien.</p> <p>Die Anregung mit der Nummer 503-002 wurde mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p>

Tabelle 2: Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der Erneuten Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den wesentlichen Änderungen des Regionalplan-Entwurfs

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
Privater Einwender: N10003	
<p>Anregung zu Darstellungen auf dem Gebiet der Stadt Borken:</p> <p>Die Erweiterung der GIB Darstellung auf Flächen südlich der Landwehr erstreckt sich auf einen kleinteilig gegliederten, vergleichsweise walddreichen Landschaftsraum. Damit wird das östlich der Bahnlinie Borken – Dorsten gelegene Wohngebiet künftig sowohl im Norden wie auch im Osten an Gewerbegebiete angrenzen. Weitere Belastungen der Wohnbevölkerung im Borkener Osten sind zu erwarten. Bereits heute sind die Anwohner hohen Lärm- Geruchs- und Schadstoffimmissionen durch Industriebetriebe wie z.B. Vesuvius und Bierbaum im Nordwesten sowie einen Schrottplatz und die Entsorgungsfirma Borchers im Nordosten ausgesetzt. Die geplanten Gewerbe- und Industrieerweiterungsflächen lassen das Wohngebiet zu einer Art Enklave innerhalb eines gewerblich genutzten Umfeldes werden. Diese Entwicklung wird von den Anwohnern mit großer Besorgnis betrachtet. Weitere Einschränkungen der Wohnqualität werden die Folge sein.</p> <p>Der Regionalplanentwurf sieht lediglich den Erhalt des dreieckigen Waldstückes nördlich von Friedhof und Dülmener Weg vor. Dessen Erhalt messe ich größte Bedeutung als Immissionsschutzwald zu, weshalb ich die Darstellung als Wald und `Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung` (BSL) ausdrücklich begrüße.</p> <p>Im Süden grenzen das geplante GIB und der Dülmener Weg an einen `Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSL) an. Der Dülmener Weg ist die einzige Verbindung</p>	<p>Die Anregung wurde unter der Nummer 151-130 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da die vorgebrachten Anregungen des privaten Beteiligten keine neuen Erkenntnisse ergeben bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>Ein Teil der Anregungen (Wegesystem) kann erst im Rahmen der konkreten Bauleitplanung der Stadt Borken behandelt werden,</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>zwischen den Borkener Siedlungsbereichen und dem Naturschutz-, Freizeit- und Erholungsgebiet "Die Berge", die nicht durch Gewerbe- und Industriegebiete führt. Der am Dülmener Weg verlaufende Radweg ist Teil der Radwanderoute Westmünsterland sowie der Agri-Cultura Radroute. Insofern kommt ihm eine zentrale Funktion für Freizeit- und Erholungszwecke zu. Mit der anstehenden Entwicklung des Wohngebietes Wasserstiege westlich der Bahnlinie wird die örtliche Bedeutung dieses Fuss- und Radweges weiter steigen.</p> <p>Reicht das geplante GIB bis unmittelbar an den Dülmener Weg, geht die letzte attraktive Verbindung zwischen der Borkener Innenstadt, den Wohngebieten und den Freizeit- und Erholungsbereichen im Borkener Osten verloren. Auch der südlich an den Dülmener Weg anschließende BSL wie auch die dort vorhandene Außenbereichsbebauung würden deutlichbeeinträchtigt. Durch den Erhalt bzw. die kleinflächige Erweiterung des an der Nordseite des Dülmener Weges vorhandenen Laubwaldbestandes könnten funktionale Beeinträchtigungen deutlich minimiert werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Verzicht auf eine (Teil)-Erschließung des geplanten GIB über den Dülmener Weg von großer Bedeutung. Ich halte es daher für erforderlich, bereits im Regionalplan durch Darstellung eines schmalen Waldbereiches an der Nordseite des Dülmener Weges dieser besonderen Funktion Rechnung zu tragen.</p> <p>Eine vergleichbar schmale Waldbereichsdarstellung findet sich auch an anderen Stellen des Regionalplanes (z.B. nördlich des Borkener Kreishauses, Ostrand des Gewerbegebietes Gemen, Waldbereich nordöstlich des Umspannwerkes Borken östlich der Bahnlinie).</p> <p>Gleichzeitig beantrage ich den südlich des Dülmener Weges dargestellten (BSL) um den Waldstreifen an der Nordseite des Dülmener Weges auszuweiten.</p> <p>Darüber hinaus bitte ich sicher zu stellen, dass durch die Ausweisung des GIB im Regionalplan eine umwelt- und anwohnerfreundliche Führung der geplanten 380 KV Leitung Wesel – Diele als Kabeltrasse</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>nicht behindert wird.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass von den in NRW sogenannten planungsrelevanten Arten im Plangebiet sowohl der Waldkauz wie auch verschiedene Fledermausarten vorkommen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind insofern auch die Auswirkungen auf das schutzgutbezogene Kriterium Artenschutz besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte die aufgezeigten Argumente im weiteren Änderungsverfahren einfließen zu lassen und die Planung im Sinne der betroffenen Anwohner und der gesamten Borkener Bevölkerung zu modifizieren.</p>	
<p>privater Einwender: 10005 und 10018</p>	
<p>...</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung beziehungsweise der Fortschreibung derselbigen wird darum gebeten, nicht nur die bisherige und gegenwärtige landwirtschaftliche Betätigung meiner Mandanten zu berücksichtigen, sondern auch insbesondere die zu berücksichtigen und bei der Planung einzuarbeiten, die zukünftig noch stattfinden wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Planung, die bereits durch einen positiven Bauvorbescheid abgesichert ist. Durch den Bau und durch die Inbetriebnahme weiteren Sauenstalls mit Ferkelaufzucht wird es zu Beeinträchtigungen im Umfeld der zukünftigen Anlage kommen, sodass bei Ausweisung der BSN-Flächen mit der Erteilung einer Genehmigung vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung nicht mehr auszugehen ist. Die Ausweisung steht also der Erteilung der Genehmigung, wie auch der Realisierung des Vorhabens, entgegen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat im vorgenannten Zusammenhang bereits im Jahr 2000 entschieden, dass im Rahmen der Abwägung bei Erstellung eines raumübergreifenden Plans zu berücksichtigen ist, ob Landwirte beziehungsweise</p>	<p>Die Stellungnahme gibt keinen Anlass zu einer Änderung der Festlegung des Regionalplanentwurfs.</p> <p>Den vom Einwender beabsichtigten Außenbereichsvorhaben können die BSN-Festlegungen des Regionalplans auch aus folgenden Gründen nicht entgegen gehalten werden:</p> <p>Soweit er ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben beabsichtigt (landwirtschaftliche Vorhaben, aber auch privilegierte gewerbliche Tiermastanlagen § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BauGB), können ihm im Regionalplan aufgestellte Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden, weil derartige Vorhaben i.d.R. nicht raumbedeutsam sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB), weil sie weder Raum in Anspruch nehmen noch - wegen der geringen Reichweite der Emissionen - Raum beeinflussen.</p> <p>Im Übrigen ist es vorgesehen, in den Festlegungen zu BSN dem Arten- und Biotopschutz nur Vorrang vor raumbedeutsamen Maßnahmen zu</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>landwirtschaftliche Betriebe künftig mit Einschränkungen ihrer Betriebsrechen müssen und eine sich abzeichnende Weiterentwicklung der Betriebe unmöglich gemacht oder doch erschwert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1971 zum Aktenzeichen IV C 66.67; BVerwG, Beschluss vom 10.11.1998 zum Aktenzeichen 4 B 44/98; OVG NRW, Beschluss vom 05.09.2000 zum Aktenzeichen 4 B 56/00; OVG NRW, Urteil vom 22.05.2000 zum Aktenzeichen 10 aD 139/98 N). Beide Voraussetzungen - Unmöglichmachen der Weiterentwicklung der Betriebe beziehungsweise die entsprechende Erschwerung - liegen hier vor.</p> <p>Das Gericht hat ferner ausgeführt, dass im Rahmen raum übergreifender Planungen auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind. Landwirtschaftliche Betriebe, die auf Tierhaltung ausgerichtet sind, sind zwangsläufig mit Gerüchen und sonstigen Belästigungen verbunden. Werden sensible Bereiche an solchen landwirtschaftlichen Betrieben angrenzend ausgewiesen, sind Konflikte zwischen diesen potentiellen unverträglichen Nutzungen unausweichlich. Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete können durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe Belästigungen und Störungen ausgesetzt werden, die mit der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit nicht mehr vereinbar sind.</p> <p>Grundsätzlich besteht auch in der Regionalplanung die Möglichkeit, landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit offenzuhalten, den Betrieb mit damit verbundenen erhöhten Emissionen zu erweitern oder umzustellen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.05.2000 zum Aktenzeichen 10 aD 139/98 N m. w. N.). Dies gilt auch im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung von BSN-Flächen.</p> <p>Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass mit Ausweisung der BSN-Flächen starke Werteinbußen ihrer Flurstücke bis zum vollständigen Wertverlust und damit zusammenhängend auch mit Verlust der beiden jetzt noch bestehenden Arbeitsplätze für die beiden Mitarbeiter Heinz Ruck und Uwe Hecht rechnet. Zwar ist in der</p>	<p>geben (Ziel 29.1, Stand 30.09.2013).</p> <p>Restriktionen für die wirtschaftliche Tätigkeit des Einwenders, die auf von den unteren Landschaftsbehörden eingerichteten Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten beruhen, sind im Zusammenhang mit der Aufstellung der entsprechenden Pläne zu berücksichtigen.</p> <p>Soweit der Einwender mit Verweis auf Rechtsprechung geltend macht, dass die von ihm angeführten Belange zu berücksichtigen sind, bedeutet dies nicht, dass diese Belange im Regionalplan stets durchzusetzen sind. Im Rahmen einer Abwägung sind sie mit anderen Belangen - wie z.B. Arten und Biotopschutz - abzustimmen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und damit auch die in der Stellungnahme geltend gemachten Belange des Einwenders sind bei der Erstellung des Entwurfs und bei der Abwägung der vorgetragenen Belange berücksichtigt worden, wie sich aus den Hinweisen zu Beginn dieses Abwägungsvorschlags ergibt.</p> <p>Die Bestandskraft des dem Einwender erteilten Vorbescheids, wird nicht durch den Regionalplan beseitigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Rechtsprechung geklärt, dass es keinen allgemeinen Grundsatz des Inhaltes gibt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hätte, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung bewahrt zu werden (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997 zum Aktenzeichen 4 B 195/97), einen Grundsatz dergestalt jedoch, dass Änderungen der Bauleitplanung und damit einhergehende Wertverluste im Rahmen der Abwägung unberücksichtigt bleiben dürfen, gibt es nicht. Durch die Ausweisung entsprechender BSN-Flächen wird die bereits jetzt bestehende landwirtschaftliche Tätigkeit und auch die geplante und bereits positiv beschiedene landwirtschaftliche Erweiterung behindert, wenn nicht gar verhindert. Damit würde gleichzeitig auch eine Werterhöhung der landwirtschaftlichen Betätigung auf dem Flurstück selber, mithin also der Wert des Flurstückes nebst Anlagen, verhindert, was wiederum einen Wertverlust für meine Mandantschaft bedeutet. Vorstehendes ist im Rahmen der Abwägung bei Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Ferner wird darum gebeten, auch die weiteren, vorstehenden Planungsabsichten meiner Mandantschaft bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen und den Grenzverlauf der BSN-Flächen der bestehenden und auch der zukünftigen landwirtschaftlichen Betätigung anzupassen.</p>	
<p>privater Einwander: N10010</p>	
<p>Der Bestand und die Erweiterungsmöglichkeit werden durch die Fortschreibung des Regionalplans und die hierbei vorgesehenen Ausweisungen von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten im Zusammenhang mit den hofnahen Ackerflächen zu den Flurstücken Nr. ■■■■■ und ■■■ der Flur ■■■ beeinträchtigt beziehungsweise vielmehr ausgeschlossen, da diese zukünftig alle im BSN-Gebiet liegen. Darüber hinaus werden noch einige der Stallgebäude überplant. Auch der Standort, für den bereits ein positiver Bauvorbescheid vor-</p>	<p>Die Stellungnahme gibt keinen Anlass zu einer Änderung der Festlegung des Regionalplanentwurfs.</p> <p>Die BSN Darstellungen entlang der Steinfurter Aa wurden mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsabgleichsterminen im April/Mai 2013 eingehend erörtert.</p> <p>In dem Bereich der Hofstelle Beckmann wurde der BSN im Vergleich</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>liegt, liegt nunmehr unter Ansehung der Fortschreibung des Regionalplans im erweiterten BSN-Gebiet. Würde die Fortschreibung des Regionalplanes erfolgen, wie sie nunmehr angedacht ist, ist eine Erweiterung in Form einer Genehmigung (sei es baurechtlich oder emissionsschutzrechtlich) am Hofstandort - hierzu verpflichtet das Baugesetzbuch die Hofstelleneigentümer - nicht mehr möglich, Darüber hinaus können auch ca. 6 ha Ackerflächen nicht mehr landwirtschaftlich in dem Rahmen genutzt werden, wie dies heute noch möglich ist. Ferner steht zu befürchten, dass die einmal festgelegten BSN-Flächen weiter zu Naturschutzflächen mit noch weiteren Auflagen überplant werden, um so auf der einen Seite Ersatzflächen zu schaffen, und auf der anderen Seite den Naturschutzgedanken weiterzutragen. Eine solche Beeinträchtigung in ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die gleichzeitig zum Entzug der Finanzgrundlage für die jetzigen Familien und Arbeiter führen würde sowie auch die finanzielle Grundlage für die Fortführung der landwirtschaftlichen Betriebe entziehen würde, will meine Mandantschaft, auch vor dem Hintergrund der Planungssicherung, nicht mehr hinnehmen.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung beziehungsweise der Fortschreibung derselbigen wird darum gebeten, nicht nur die bisherige und gegenwärtige landwirtschaftliche Betätigung meiner Mandanten zu berücksichtigen, sondern auch insbesondere die zu berücksichtigen und bei der Planung einzuarbeiten, die zukünftig noch stattfinden wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Planung, die bereits durch einen positiven Bauvorbescheid abgesichert ist. Durch den Bau und durch die Inbetriebnahme weiteren Sauenstalls mit Ferkelaufzucht wird es zu Beeinträchtigungen im Umfeld der zukünftigen Anlage kommen, sodass bei Ausweisung der BSN-Flächen mit der Erteilung einer Genehmigung vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung nicht mehr auszugehen ist. Die Ausweisung steht also der Erteilung der Genehmigung, wie auch der Realisierung des Vorhabens, entgegen.</p>	<p>zu dem Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) deutlich zurückgenommen. Zur Sicherung des Fließgewässers wurde nunmehr ein BSN in einer Breite von ca. 100 m dargestellt. Lediglich ein einigen Teilen weicht die BSN Darstellung von dieser Darstellungsbreite ab.</p> <p>Die genannten Flurstücke befinden sich außerhalb der BSN Darstellung, allerdings zum Teil in einer Entfernung von weniger als 300 m zum FFH Gebiet.</p> <p>Ob die genannten Bautätigkeiten genehmigungsfähig sein werden, hängt nicht von der BSN Darstellung sondern vielmehr aus den Belangen des festgesetztem FFH Gebiet ab. Diese Regelungen zum FFH Gebiet sind jedoch nicht Inhalt des Regionalplanes.</p> <p>Den vom Einwender beabsichtigten Außenbereichsvorhaben können die BSN-Festlegungen des Regionalplans auch aus folgenden Gründen nicht entgegen gehalten werden:</p> <p>Soweit er ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben beabsichtigt (landwirtschaftliche Vorhaben, aber auch privilegierte gewerbliche Tiermastanlagen § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BauGB), können ihm im Regionalplan aufgestellte Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden, weil derartige Vorhaben i.d.R. nicht raumbedeutsam sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB), weil sie weder Raum in Anspruch nehmen noch - wegen der geringen Reichweite der Emissionen - Raum beeinflussen.</p> <p>Im Übrigen ist es vorgesehen, in den Festlegungen zu BSN dem Arten- und Biotopschutz nur Vorrang vor raumbedeutsamen Maßnahmen zu geben (Ziel 29.1, Stand 30.09.2013).</p> <p>Restriktionen für die wirtschaftliche Tätigkeit des Einwenders, die auf von den unteren Landschaftsbehörden eingerichteten Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten beruhen, sind im Zusammenhang mit der Aufstellung der entsprechenden Pläne zu berücksichtigen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat im vorgenannten Zusammenhang bereits im Jahr 2000 entschieden, dass im Rahmen der Abwägung bei Erstellung eines raumübergreifenden Plans zu berücksichtigen ist, ob Landwirte beziehungsweise landwirtschaftliche Betriebe künftig mit Einschränkungen ihrer Betriebe rechnen müssen und eine sich abzeichnende Weiterentwicklung der Betriebe unmöglich gemacht oder doch erschwert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1971 zum Aktenzeichen IV C 66.67; BVerwG, Beschluss vom 10.11.1998 zum Aktenzeichen 4 B 44/98; OVG NRW, Beschluss vom 05.09.2000 zum Aktenzeichen 4 B 56/00; OVG NRW, Urteil vom 22.05.2000 zum Aktenzeichen 10 aD 139/98 N). Beide Voraussetzungen - Unmöglichmachen der Weiterentwicklung der Betriebe beziehungsweise die entsprechende Erschwernis - liegen hier vor.</p> <p>Das Gericht hat ferner ausgeführt, dass im Rahmen raum übergreifender Planungen auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind. Landwirtschaftliche Betriebe, die auf Tierhaltung ausgerichtet sind, sind zwangsläufig mit Gerüchen und sonstigen Belästigungen verbunden. Werden sensible Bereiche an solchen landwirtschaftlichen Betrieben angrenzend ausgewiesen, sind Konflikte zwischen diesen potentiellen unverträglichen Nutzungen unausweichlich. Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete können durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe Belästigungen und Störungen ausgesetzt werden, die mit der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit nicht mehr vereinbar sind.</p> <p>Grundsätzlich besteht auch in der Regionalplanung die Möglichkeit, landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit offenzuhalten, den Betrieb mit damit verbundenen erhöhten Emissionen zu erweitern oder umzustellen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.05.2000 zum Aktenzei-</p>	<p>tigen.</p> <p>Soweit der Einwander mit Verweis auf Rechtsprechung geltend macht, dass die von ihm angeführten Belange zu berücksichtigen sind, bedeutet dies nicht, dass diese Belange im Regionalplan stets durchzusetzen sind. Im Rahmen einer Abwägung sind sie mit anderen Belangen - wie z.B. Arten und Biotopschutz - abzustimmen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und damit auch die in der Stellungnahme geltend gemachten Belange des Einwenders sind bei der Erstellung des Entwurfs und bei der Abwägung der vorgetragenen Belange berücksichtigt worden, wie sich aus den Hinweisen zu Beginn dieses Abwägungsvorschlags ergibt.</p> <p>Die Bestandskraft des dem Einwander erteilten Vorbescheids, wird nicht durch den Regionalplan beseitigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>chen 10 aD 139/98 N m. w. N.). Dies gilt auch im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung von BSN-Flächen.</p> <p>Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass mit Ausweisung der BSN-Flächen starke Werteinbußen ihrer Flurstücke bis zum vollständigen Wertverlust und damit zusammenhängend auch mit Verlust der beiden jetzt noch bestehenden Arbeitsplätze für die beiden Mitarbeiter Heinz Ruck und Uwe Hecht rechnet. Zwar ist in der Rechtsprechung geklärt, dass es keinen allgemeinen Grundsatz des Inhaltes gibt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hätte, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung bewahrt zu werden (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997 zum Aktenzeichen 4 B 195/97), einen Grundsatz dergestalt jedoch, dass Änderungen der Bauleitplanung und damit einhergehende Wertverluste im Rahmen der Abwägung unberücksichtigt bleiben dürfen, gibt es nicht. Durch die Ausweisung entsprechender BSN-Flächen wird die bereits jetzt bestehende landwirtschaftliche Tätigkeit und auch die geplante und bereits positiv beschiedene landwirtschaftliche Erweiterung behindert, wenn nicht gar verhindert. Damit würde gleichzeitig auch eine Werterhöhung der landwirtschaftlichen Betätigung auf dem Flurstück selber, mithin also der Wert des Flurstückes nebst Anlagen, verhindert, was wiederum einen Wertverlust für meine Mandantschaft bedeutet. Vorstehendes ist im Rahmen der Abwägung bei Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Ferner wird darum gebeten, auch die weiteren, vorstehenden Planungsabsichten meiner Mandantschaft bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen und den Grenzverlauf der BSN-Flächen der bestehenden und auch der zukünftigen landwirtschaftlichen Betätigung anzupassen.</p>	
<p>privater Einwender: N10014</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>1)</p> <p>Stellungnahme zu den textlichen Festlegungen des Entwurfs</p> <p>Kapitel IV.4: Freiraum - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Ich begrüße die Festlegung, dass die Träger der Landschaftsplanung bei der konkreten Umsetzung der BSN nunmehr aus den fachplanerischen Instrumenten auswählen können, um die notwendigen Festsetzungen zu treffen. Dies entspricht dem Willen des Bundes- und Landesgesetzgebers, siehe §§ 2011 i.V.m. 21 IV BNatG und §§ 2b IV i.V.m. 19 LG NW.</p> <p>Im textlichen Entwurf vom 30.09.2013 wird dieser Gedanke in den Randnummern 399a (Seite 103) und 406a (Seite 107) folgerichtig aufgenommen.</p> <p>Im Widerspruch zum zuvor Gesagten steht jedoch der letzte Satz der Randnummer 384e (Seite 99), in dem klargestellt werden soll, dass "mit der Darstellung als BSN nicht die Forderung nach einer vollständigen Ausweisung als Naturschutzgebiet einhergeht."</p> <p>Im Umkehrschluss könnte aus diesem Satz gelesen werden, dass jeder BSN zumindest teilweise als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden muss, wenn schon nicht vollständig. Wie oben dargelegt entspricht diese Lesart aber gerade nicht dem Willen des Bundes- und Landesgesetzgebers, der auch andere fachplanerische Instrumente zur Sicherung der BSN des Biotopverbundes zugelassen hat, wie zum Beispiel das Landschaftsschutzgebiet. Gerade das Landschaftsschutzgebiet ist für Waldflächen völlig ausreichend, da der Wald und seine Bewohner bereits u.a. durch das BWaldG, das LForstG NW und dem direkt anwendbaren EU Artenschutzrecht ausreichend geschützt wird. Ich rege daher an, in Randnummer 384e (Seite 99) das Wort "vollständig" ersatzlos zu streichen. Selbst wenn die BSN Suchräume für Naturschutzgebiete sein sollen, besteht meiner Ansicht nach kein Grund an der fachlichen Umsetzungskompetenz der Träger der Landschaftsplanung zu zweifeln, die nach Prüfung des Einzelfalls eben</p>	<p>zu 1.</p> <p>Alle Ziele und Grundsätze zu Kapitel IV wurden in den Erörterungen am 27. u. 28. November intensiv diskutiert.</p> <p>Der Anregung in Rdnr: 384e das Wort "vollständig" zu streichen wird nicht gefolgt, da in Rdnr.: 406a deutlich wird, dass den Trägern der Landschaftsplanung alle ihnen zur Verfügung stehenden fachplanerischen Instrument, z.B. Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, etc. auch angewandt werden können. Insofern ist eine weitere Klarstellung nicht erforderlich.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>auch zu der Entscheidung kommen können, einen BSN nicht als Naturschutzgebiet, sondern z.B. als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>2) Zeichnerische Festlegungen des Entwurfs</p> <p>Gegen die nachfolgend näher beschriebene zeichnerische Festlegung von BSN lege ich hiermit Widerspruch ein.</p> <p><u>Stadt Lüdinghausen (Kreis Coesfeld)</u></p> <p>(siehe Karte 1 - Gemarkung Lüdinghausen Kirchspiel, Flur 59)</p> <p>Nach meiner Stellungnahme v. 25.07.2011 zum Entwurf v. 20.09.2010 wurden zwar ca. 30 ha BSN, die mein Eigentum betreffen, gestrichen. Zusätzlich wurden aber weitere ca. 300 ha BSN hinzugenommen, was mich als Wald bewirtschafter negativ belastet.</p> <p>Das im Entwurf vom 30.09.2013 zusätzlich neu als BSN gekennzeichnete Waldgebiet (Gemarkung Lüdinghausen Kirchspiel, Flur ■■■ Flurstücke ■■■■■) umfasst ca. 35 ha. Etwa 70% dieses Gebietes setzen sich zusammen aus überwiegend reinen Nadelholzbeständen und Kulturflächen. Altholzbestände finden sich lediglich im südwestlichen Teil dieses Waldgebietes, wobei diese durch eine dort verlaufende Erdgasleitungsstrasse durchzogen werden. Diese Trasse der Erdgasleitung ist mit Fichten zum Zweck der Schmuckgrüngewinnung bestockt. Darüber hinaus befinden sich im Waldgebiet zwei genehmigte Weihnachtsbaumkulturen, die für eine Direktvermarktung an den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Eine naturnahe Ausprägung des Waldgebietes besteht nicht. Ich bitte darum, die Festlegung als BSN in diesem Bereich wieder zu streichen.</p>	<p>zu 2.</p> <p>Der angesprochene Waldbereich in Lüdinghausen erfüllt alle Voraussetzung nach dem Kriterienkonzept zur Darstellung der BSN (s. Rdnr.: 384a zu Ziel 29).</p> <p>Der Bereich beinhaltet ca. 80 % FFH Lebensraumtypen. Zusätzlich finden sich nach § 30 BNatschG geschützte Biotope. Gleichzeitig wird er im Biotopkataster als LB-Vorschlag aufgeführt. So werden folgende Lebensraumtypen im Biotopkataster genannt: Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe, geschützter Biotop: Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut). Hainsimsen-Buchenwald und subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald.</p> <p>Daher wird bei der gewählten Darstellung des BSN verblieben.</p> <p>Die privilegierte forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes wird durch die Darstellung eines BSN nicht eingeschränkt.</p>
<p>privater Einwender: N10021</p>	
<p>BSN</p>	<p>Der generellen Forderung die BSN Darstellung auf vorhandene NSG</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Die Waldgebiete (Bröcke und Liesner Wald) werden intensiv durch unseren Forstbetrieb genutzt. Die Ausweisung als BSN-Fläche ist auf das vorh. Naturschutzgebiet (NSG) zu reduzieren. Unser Forstbetrieb ist auf eine uneingeschränkte Nutzung der eigenen Forstflächen angewiesen. Auch wird die angedachte BSN Darstellung (tlw. Fichtenbestände) als fachlich nicht korrekt bewertet. Auch unsere landw. Flächen werden intensiv genutzt, sind größtenteils drainiert und in einem sehr guten Kulturzustand. Die Pächter sind für ihre betriebliche Entwicklung auf diese angewiesen. Eine Darstellung als BSN -Fläche kommt nur für das vorhandene NSG bin Frage. Gerade auf die Ackerflächen bezogen, ist die BSN-Darstellung fachlich nicht nachvollziehbar und zu reduzieren.</p> <p>Die Neufestsetzung des BSN-Bereiches für uns ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich um einen intensiv genutzten Waldbestand. Dieser wird intensiv durch unseren Forstbetrieb genutzt. Unser Forstbetrieb ist auf eine uneingeschränkte Nutzung der eigenen Forstflächen angewiesen. Auch wird die angedachte BSN Darstellung (tlw. Fichten- und Kieferbestände) als fachlich nicht korrekt bewertet. Die BSN Ausweisung ist daher zu streichen bzw. wie in der 1. Offenlage nicht darzustellen.</p> <p>Der Regnieter Bach wurde nur durch das Vorkommen eines Fisches (Schlammpeitzger) als FFH Gebiet ausgewiesen. Das FFH Gebiet bezieht sich nur auf das Bachbett. Der dargestellte BSN-Bereich erstreckt sich jedoch auf intensiv genutzte landw. Flächen und ist fachlich nicht haltbar. Die BSN Ausweisung ist daher zu reduzieren.</p> <p>Neben der Planung einer 380 KV-Stromfreileitung (Amprion) ist von der Stadt Isselburg eine Windvorrangzone im markierten Bereich geplant. Der BSN Bereich ist entsprechend zu reduzieren.</p> <p>Im nördlichen Teilbereich sind größere landw. Eigentumsflächen (Isselgärten) betroffen. Diese werden intensiv genutzt und sind in einem sehr guten Kulturzustand. Viele Pächter sind für ihre betriebliche Ent-</p>	<p>Ausweisungen zu beschränken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Der Darstellung der BSN Abgrenzungen liegen fachliche Kriterien zugrunde, die münsterlandweit angewandt werden. Ob es zu Konflikten von BSN mit künftigen Windvorrangbereichen geben kann, wird in dem Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilabschnitt „Energie“ behandelt.</p> <p>Die Anregung zu verschiedenen BSN Darstellungen in Isselburg und Oeding wurden teilweise bereits unter den Nummern 134-044, 134-048, 134-053 und E 134-005 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsausgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert.</p> <p>Auch die bisher noch nicht in den Erörterungen angesprochenen BSN wurden nach dem gleichen Kriterienkonzept (Randnummer 384 a und b) ausgewählt Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>Bezüglich der befürchteten Einschränkungen des forstlichen und landwirtschaftlichen Handelns durch einen BSB Darstellung kann festgestellt werden, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3) entfaltet.</p> <p>Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzei-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>wicklung auf diese Flächen angewiesen. Gerade auf die Ackerflächen bezogen, ist die großzügige BSN-Darstellung fachlich nicht nachvollziehbar und zu reduzieren.</p> <p>Im südlichen Teilbereich befindet sich der Golfclub Wasserburg Anholt mit dem Gut Schlüsen. Die Festsetzung als BSN Fläche führt zu erheblichen Einschränkungen der Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Gerade im baulichen Bereich gibt es verschiedene Planungen (Freizeit, Tourismus, Erholung und altengerechtes Wohnen). Insbesondere die Entwicklungsmöglichkeit des Golfclubs ist durch die Darstellung als BSN-Bereich gefährdet. Die Stadt Isselburg unterstützt die angedachten Planungen. Auch ist fachlich für den bereits heute genutzten Freizeitbereich eine BSN-Darstellung nicht nachvollziehbar. Der BSN-Bereich ist für diesen Teilbereich zu streichen.</p> <p>Im markierten Bereich befindet sich der Landgasthof Haarmühle mit landw. Betrieb. Die Ausweisung als BSN-Bereich führt zu erheblichen Einschränkungen der Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Landgasthofes als Freizeitbereich. Bereits heute ist der Bereich ein touristischer Magnet. Der Hofbereich mit Umfeld darf nicht im BSN-Bereich liegen. Der BSN-Bereich ist entsprechend zu reduzieren.</p>	<p>tiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, muss das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen bzw. forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu schützen.</p>
<p>privater Einwender: N10218</p>	
<p>die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur, insbesondere in dem mich berührenden Bereich Dülmen-Merfeld/Coesfeld-Lette, sind nicht ausgewogen. Dies gilt besonders hinsichtlich nachträglich und zusätzlich dargestellter Bereiche.</p> <p>Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) werden als Ziele der Gebietsbeplanung gesehen. Sie haben die Wirkung von Vorranggebieten. Nach Randnummer 41 des Entwurfes sind Vorranggebiete Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzung in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funk-</p>	<p>Die Anregung wurde bereits unter der Nummer E134-010 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsabgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>Im Rahmen der Erörterung wurde im Einvernehmen mit dem hauptamtlichen Naturschutz (LANUV, ULB, HLB) ein Kompromiss hinsichtlich eines BSN entlang des Heubachs gefunden. Dieser BSN steht in seiner Ausdehnung den geplanten WEA nicht entgegen.</p> <p>Der Darstellung der BSN Abgrenzungen liegen fachliche Kriterien zu-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>tionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, werden Überlegungen im Raum Merfeld ange- stellt entsprechend des Energieatlasses des Landes NRW Windener- gie zu nutzen. Die Errichtung von Windkraftanlagen oder gar eines Windparks dürfte raumbedeutsam sein. Die BSN Darstellungen ent- lang des Heubaches auf reinen Ackerflächen wird somit nach meiner Einschätzung zum absoluten Planungshindernis, da andere raumbe- deutsame Nutzungen ausgeschlossen werden. Damit wird mit dieser Darstellung dem später aufzustellenden Kapitel Energie vorweggegrif- fen und man schränkt sich unnötig ein.</p> <p>Auch muss hinterfragt werden, ob überhaupt eine naturschutzfachliche Geeignetheit der Ackerflächen gegeben ist. Bisher ist allgemein vor- herrschende Meinung bei den Naturschutzverbänden und auch den Unteren Landschaftsbehörden, dass Ackerflächen eine nur geringe bis gar keine ökologische Wertigkeit haben. Deswegen legt man viel Wert auf Grünland und auf Aufwertungsmaßnahmen, deswegen werden im Rahmen von Ausgleich und Ersatz häufig Ackerflächen verändert.</p> <p>Schon aus dem Grund fehlt es an einer überzeugenden Darlegung der Notwendigkeit die Flächen als BSN-Bereich darzustellen.</p> <p>Auch andere mögliche Funktionen, wie etwa eine Vernetzung können keine hinreichende Begründung sein. Wenn diese Argumentation da- rauf fußt, dass bereits jetzt die Biotope durch diese Flächen vernetzt werden, dann werden sie das auch in Zukunft ohne Darstellungen einem Plan. Also könnte ebenso die weniger einschneidende Darstel- lung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft für die behauptete Wirkung der Vernetzung hinreichend sein. Dies würde einen wesent- lich geringeren Eingriff in die sonstigen auch öffentlichen Belange und berechtigten Belange Privater bedeuten. Denn es entsteht der Ein- druck, dass der Belang der Ökologie gegenüber den Belangen der Entwicklung und Stärkung der Wirtschaftskraft, der Entwicklungsfähig- keit der Orte, der Sicherheit von Arbeitsplätzen übergeordnet worden</p>	<p>grunde, die münsterlandweit angewandt werden. Ob es zu Konflikten von BSN mit künftigen Windvorrangbereichen geben kann, wird in dem Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilabschnitt „Energie“ behandelt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>ist.</p> <p>Die Darstellung mangelt an einer naturschutzfachlichen Eignung und gerechten Abwägung mit den oben genannten anderen öffentlichen und privaten Belangen. Ich fordere daher, die Darstellung von BSN-Bereichen auf das absolut naturschutzfachlich notwendige Maß zurückzuschrauben, im besten Falle auf die bereits jetzt dargestellten Naturschutzgebiete, denn für die Bereiche Merfeld und Lette wurden durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld bereits Landschaftspläne aufgestellt und bei Bedarf fortgeschrieben. Einen Mehrbedarf gibt es danach nicht.</p>	
<p>privater Einwander: N10220</p>	
<p>Die Entwicklungsgesellschaft Bürgerwindpark Dülmen - Merfeld GbR hat sich zusammengefunden, um im Rahmen der Energiewende die Nutzung der Windenergie für der Bereich Merfeld auszuschöpfen. Sie hat seitdem in vielen Gesprächen, an der auch Vertreter der Bezirksregierung beteiligt waren, die Rahmenbedingungen geprüft, gutachterliche Bewertung in Auftrag gegeben und alles Erforderliche getan, um den Planungsprozess zur Darstellung eines Windbereiches voranzubringen. Dabei wurden die gültigen Plangrundlagen berücksichtigt. Das bedeutet einerseits, dass im Bereich des gültigen Gebietsentwicklungsplanes keine Restriktionen im Bereich Merfeld gegeben sind. Gleiches gilt für die Landschaftsplanung auf Kreisebene.</p> <p>Eine in Auftrag gegebene Begutachtung hinsichtlich möglich geschützter Arten, blieb ergebnislos und zwar insoweit, als dass die Gutachter nicht feststellen konnten, dass Arten durch die Umsetzung des Projektes in Mitleidenschaft oder gar gefährdet werden würden.</p> <p>Bestärkt wurde die Gesellschaft nicht zuletzt durch den Energieatlas Nordrhein - Westfalen, der den Bereich als auskömmlichen Standort für die Windenergienutzung darstellt. Einig mit dem Ziel der Landesregierung und auf Grund fehlender erkennbar planerischer Beschrän-</p>	<p>Die Anregung wurde bereits unter der Nummer E134-010 mit den Verfahrensbeteiligten in den Meinungsabgleichsterminen im April/Mai 2013 erörtert. Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden bleibt es bei dem seinerzeit erzielten Ergebnis.</p> <p>Im Rahmen der Erörterung wurde im Einvernehmen mit dem hauptamtlichen Naturschutz (LANUV, ULB, HLB) ein Kompromiss hinsichtlich eines BSN entlang des Heubachs gefunden. Dieser BSN steht in seiner Ausdehnung den geplanten WEA nicht entgegen.</p> <p>Der Darstellung der BSN Abgrenzungen liegen fachliche Kriterien zugrunde, die münsterlandweit angewandt werden. Ob es zu Konflikten von BSN mit künftigen Windvorrangbereichen geben kann, wird in dem Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilabschnitt „Energie“ behandelt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>kungen haben die Gesellschafter Investitionen im Vertrauen auf die Rechtslage und den Wunsch der Landesregierung, die Energiewende zu befördern, getätigt.</p> <p>Da das Kapitel Energie aus dem Regionalplan ausgeklammert wurde, um es in einem separaten Verfahren zu bearbeiten, wurde die Gesellschaft in ihrem Tun ebenfalls bestärkt. Denn das Ausklammern des Kapitels Energie ist nur der Berücksichtigung der politischen Ziele der Landesregierung und der Landesentwicklungsplanung geschuldet. Nun mehr wird als Ergebnis der Erörterungstermine der Einwendungen nach erstmaliger Offenlegung zur Fortschreibung des Regionalplanes ein Bereich zum Schutz der Natur entlang des Heubaches in nennenswerter Größenordnung neu dargestellt. Gegen diese erstmalige Ausweisung wenden wir uns. Es ist nicht nachvollziehbar dargestellt, welche Aspekte für die Darstellung eines Bereiches zum Schutz der Natur zum Maßstab gemacht worden sind. Es handelt sich bei dem betroffenen Bereich vielmehr um intensiv genutzte Ackerstandorte, die unserer Kenntnis nach im Allgemeinen keine hohe ökologische Wertschätzung erfahren! Die Eigenschaft kann daher nicht begründend sein. Sollte dieser Bereich eine verbindende Funktion entfalten, so füllt er sie bereits und wird es in Zukunft in seiner Nutzungsform auch tun, Dazu ist keine Aufnahme in einer Pan erforderlich. Wenn eine Aufnahme erfolgen soll, etwa wegen des naheliegenden Heubaches, würde auch eine Darstellung als BSLE den vernetzenden Charakter hinreichend ausfüllen und sichern. Die im Textteil unter den Randziffern 384 a ff aufgelisteten Punkte liegen für der Bereich nicht vor.</p> <p>Zusammengefasst bedeutet dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bereich ist im Energieatlas Nordrhein-Westfalen als geeigneter Standort für Windkraftanlagen dargestellt. 2. Im Vertrauen auf die Rechtslage hat die Gesellschaft Investitionen getätigt, die als Vermögensposition zu berücksichtigen sind. 	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>3. Der im Rahmen der Prüfung der Möglichkeit zur Umsetzung eines Windparks beauftragter Gutachter ist zum Ergebnis gekommen, dass keine besonders geschützten Arten gefährdet werden.</p> <p>Nach Allem wird durch die erstmalige Darstellung dieses Bereiches als BSN ein Planungshindernis aufgebaut, das eher den Charakter der Verhinderungsplanung innehat als tat sächlich zum Schutz der Natur geeignet zu sein.</p>	
<p>privater Einwender: N10404</p>	
<p>1. Die Stellungnahme vom 31.07.2011 unserer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei ██████████ halten wir vollumfänglich auch für den nun ausgelegten Planentwurf aufrecht.</p> <p>2. Entsprechend den Angaben in 56g und 56h, soll der Regionalplanentwurf nicht dahingehend geändert werden, dass das Ziel (in Aufstellung) 9.2.2 des LEP-Entwurfes auch hinsichtlich Festgesteins erfüllt wird.</p> <p>Diese Haltung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und wird entschieden widersprochen. Wie bereits in unserer o. a. Stellungnahme angesprochen, wurden die im Entwurf dargestellten Bereiche nicht sachgerecht, teilweise sogar fachlich falsch dargestellt. Die genannte Mindestversorgungssicherheit von 30 Jahren ist auf keinen Fall gegeben.</p> <p>Desweiteren ist die Herausnahme von den Bereichen Energie und Abbau oberflächennaher Bodenschätze aus unserer Sicht fehlerhaft, da in dem nun ausgelegten Planentwurf Festlegungen getroffen wer-</p>	<p>zu 1. Entgegen der Stellungnahme vom 31.07.2011 werden hier keine neuen Erkenntnisse vorgetragen. Die Darstellungen der erneuten Auslegung entsprechen dem münsterlandweiten Konzept und sie wurden in den Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten bereits diskutiert.</p> <p>zu 2. Da die Vorgabe, bei Festgesteinen einen Versorgungszeitraum von 35 Jahren zu erreichen, auf einem Ziel in Aufstellung beruht, ist es der Abwägung unterworfen. Die Abwägung hat hier - wie in Rdnr. 56h dargestellt, ergeben, dass es bei einer Reichweite von 30 Jahren bleiben soll, weil ansonsten zusätzliche Flächen ausgewiesen werden müssten, was einen zusätzlichen Abwägungsprozess auslösen würde. Da die im LEP-Entwurf angestrebte Reichweite nur um 5 Jahre verfehlt wird und nach einer anderen Festlegung im LEP-Entwurf bei einer Unterschreitung einer Reichweite von 25 Jahren erneut ein Planungsprozess für eine Änderung des Regionalplans ausgelöst wird, erscheint die hier vorgeschlagene Regelung abwägungsgerecht.</p> <p>Im Übrigen basiert die Einschätzung, dass mit den räumlichen Festlegungen eine Reichweite von 30 Jahren erreicht wird, auf einer Fortschreibung des Jahresverbrauchs der vergangenen Jahre. Es gibt</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>den, die ggf. den Zielen der Bereiche Energie und Abbau oberflächen-naher Bodenschätze entgegenstehen. Diese Konflikte sind ohne die entsprechenden Ausführungen zu den beiden o. a. Themen jedoch nicht erkennbar, so dass wir im Rahmen des derzeitigen Verfahrensstandes nicht die ggf. erforderlichen Einwendungen vortragen können.</p>	<p>keine sicheren Anzeichen für eine abweichende Entwicklung in der Zukunft.</p> <p>Die Erarbeitung der Teilpläne Energie und Kalksteinabbau können zu Festlegungen führen, die auch die Regelungen vom Abbau von Rohstoffen insgesamt auswirken. Die Belange der Rohstoffgewinnung werden bei den dann anstehenden Abwägungen berücksichtigt.</p>
<p>privater Einwander: N10411</p>	
<p>In enger Abstimmung mit dem MKULNV hat die Bezirksregierung Münster bezüglich der Kalkabgrabungen am Teutoburger Wald geklärt, wie die FFH-Verträglichkeit einer Erweiterung der Abgrabungsbereiche zu beurteilen ist. Mit Erlass vom 12.06.2013 hat das MKULNV festgestellt, dass bereits auf Regionalplanebene von der Regionalplanungsbehörde dazu eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.</p> <p>Aufgrund des Zeitrahmens für solch eine Verträglichkeitsprüfung hat der Regionalrat Münster am 23.09.2013 beschlossen, die textlichen und zeichnerischen Darstellungen der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau für den Rohstoff Kalkstein aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans wieder herauszunehmen. Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, einen Planentwurf für einen sachlichen Teilplan zum Kalkabbau vorzubereiten, der nach Abschluss eines eigenständigen Verfahrens und Aufstellung in den fortgeschriebenen Regionalplan zu integrieren ist.</p> <p>Zwischen dem 07.10. und dem 06.11.2013 sind jetzt die geänderten Planunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland erneut öffentlich zur Stellungnahme nach Landesplanungsgesetz ausgelegt.</p> <p>Die Bürgerinitiative [REDACTED] beanstandet mit Nachdruck und in aller Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die falsche Darstellung der FFH Waldbereiche als Freiraumbereiche 	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • die Erweiterung der Abtragungsgrenzen in den Zeichnungen • die fehlerhaften Auslegungsunterlagen im Internet • die "nachrichtliche" Übernahme der BSAB Flächen • die mangelnde Transparenz des gesamten Verfahrens • das Versäumnis, die ca. 990 Einwendungen zu erörtern ~. • die fragwürdige Trennung zwischen Verfahren und Verfahrensinhalt • die nicht plausible zeitliche Abfolge von Verfahrensschritten • den fehlenden Querverweis zum 25. Änderungsverfahren • die fehlende gesamträumliche Abwägung im Verfahren <p>Falsche Darstellung der FFH Waldbereiche als Freiraum</p> <p>Die derzeit ausliegenden und im Internet einzusehenden Planunterlagen zeigen - trotz der per Erlass vorgeschriebenen FFH-VP, der vom Regionalrat beschlossenen Ausgliederung des Themas Kalkabbau und den textlichen Ausführungen in der erneut ausliegenden Fassung - im Bereich der Kalkabtragungen und der Antragsflächen der kalkabbauenden Unternehmen zwischen Lengerich und Lienen - veränderte zeichnerische Flächendarstellungen.</p> <p>Der bisher auf den noch nicht abgebauten Flächen und den Antragsflächen zur Erweiterung der Abtragungen dargestellte Waldbereich innerhalb des FFH-Buchenwaldschutzgebietes ist in der erneut ausliegenden Karte als Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Aus der Darstellung ist nicht mehr erkennbar, dass es sich um Waldbereiche handelt, die den höchsten europäischen Schutzstatus (NATURA 2000/FFH) haben.</p> <p>Unzulässige Erweiterung der Abgrabungsflächengrenze</p> <p>Die den Naturschutzverbänden im Rahmen der Beteiligung aktuell zugestellten Planunterlagen weisen darüber hinaus auch veränderte Abtragungsgrenzen für den Rohstoff Kalk entsprechend den Interessensflächen der Unternehmen aus. Text- und Kartenteil des Planentwurfs zur</p>	<p>Falsche Darstellung der FFH Waldbereiche als Freiraum</p> <p>Die Freiraumdarstellung ist falsch und wird entsprechend der Festlegung im geltenden Regionalplan korrigiert. (Der Hinweis bezieht sich aber nicht auf eine Darstellung, die in der erneuten Auslegung als wesentliche Änderung gekennzeichnet wurde.)</p> <p>Unzulässige Erweiterung der Abgrabungsflächengrenze</p> <p>Das Planwerk des Regionalplanentwurfs stellt nachrichtlich die im bestehenden Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete fest.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Fortschreibung des Regionalplans Münsterland weichen in diesen Punkten erheblich voneinander ab und sind teilweise widersprüchlich.</p> <p>Wir vermuten, dass in Anbetracht der vor einer Ausweisung von Kalkabgrabungsflächen per Erlass des MKULNV als zwingend notwendig erachteten FFH-VP im FFH-Gebiet OE 3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" die jetzt im Entwurf des Regionalplans geänderten Flächendarstellungen dem Zwecke dienen sollen, unumkehrbare Fakten für nachgeordnete Plangenehmigungsverfahren zu schaffen, die der Zementindustrie bei der Realisierung der Erweiterungen ihrer Abgrabungsflächen hilfreich sind.</p> <p>Die erneute Offenlegung stellt die Erweiterungsbereiche so dar, als ob die Abtragungsgenehmigung für die Firmen im ursprünglich beantragten Umfang bereits erteilt sei!</p> <p>Wer die geänderten Darstellungen der Wald - und Freiraum-/Agrarbereiche auf den bestehenden Waldflächen, als auch die erweiterten Abtragungsgrenzen veranlasst hat und warum dies erfolgte, war nicht in Erfahrung zu bringen. Wenn die Regionalplanungsbehörde diese aufrechterhalten will, muss sie das im Rahmen einer erneuten Offenlegung tun und mit entsprechenden Begründungen versehen. Auf jeden Fall kann nun das Verfahren nicht "einfach so" fortgeführt werden, da die Öffentlichkeit und alle Verfahrensbeteiligten einen Anspruch auf ein transparentes, rechtsfehlerfreies und nachvollziehbares Verfahren haben.</p> <p>Auslegungsunterlagen im Internet sind fehlerhaft</p> <p>Die Auslegungsunterlagen im Internet führen aus, dass die wesentlichen Änderungen im Textteil des Planentwurfs durch rote Schriftfarbe kenntlich gemacht sind. Die Texte in schwarzer Schriftfarbe sowie die transparenten zeichnerischen Darstellungen sollen nicht Gegenstand der erneuten Auslegung sein. In der erneuten Auslegung befinden sich aber tatsächlich auch durchgestrichene schwarze Texte bzw. unterstrichene Textpassagen, die wesentliche Änderungen kennzeichnen.</p>	<p>Auslegungsunterlagen im Internet sind fehlerhaft</p> <p>Änderungen eines Regionalplanentwurfs gegenüber dem ersten Entwurf sind nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde dann wesentlich, wenn sie das Abwägungsergebnis bezogen auf einen Regelungsbereich mit Wirkung für das gesamte Plangebiet ändern. Das Abwägungsergebnis ändert sich dann, wenn sich ein Belang gegenüber konkurrierenden Belangen besser oder weniger gut durchsetzt als zuvor. Aus technischen Gründen wurden bei der erneuten Auslegung nicht nur für wesentlich gehaltene Änderungen sondern auch andere Änderungen offen gelegt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Beispiele:</p> <p>Teil V.1, S. 131:</p> <p><u>39.4 Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha der regionalplanerischen Darstellungsgrenze sind in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig, wenn -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • das Vorhaben mit dem in der Region ermittelten Gesamtdarf für den jeweiligen Rohstoff zu vereinbaren ist und • <u>das Vorhaben im Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen steht, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf vorhanden ist (z.B. Straßenbau, Deichbau, Deponien) oder in der Nachbarschaft zu Abnehmern dieser Rohstoffe liegt oder</u> • <u>es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt oder</u> • <u>sie der Gewinnung von "Baumberger" und "Ibbenbürener" Sandstein dienen es sich um einen in der Region seltenen Rohstoff handelt, der nur in geringen Mengen benötigt wird.</u> <p>Teil V.1, S. 135</p> <p><u>"In den dargestellten Abgrabungsbereichen ist auf Ebene der Regionalplanung die Realisierbarkeit eines Abgrabungsvorhabens geprüft worden. Eine abschließende Entscheidung über den Abbau von Bodenschätzen in den Abgrabungsbereichen ist Gegenstand eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens, in dem auch auf Ebene der Regionalplanung nicht betrachtete Belange berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Abgrabung der dargestellten Abgrabungsbereiche besteht nicht. In den nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren muss entschieden werden, ob andere öffentliche Belange der Abgrabung entgegenstehen. Außerdem kann es aufgrund der Maßstabsebene kann es zur Überlagerung von Abgrabungsbereichen und ökologisch wertvollen Strukturen bzw. Schutzgütern kommen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. "</u></p>	<p>Bei den hier markierten Änderungen handelt es sich überwiegend um Änderungen, die zu einer Klarstellung oder einer Präzisierung führen.</p> <p>Die Streichung des ersten Spiegelstrichs beruht auf der Einschätzung, dass dieser Ausnahmetatbestand unbestimmt ist ("mit dem Gesamtbedarf vereinbar") und auch wegen der restriktiven Wirkung der übrigen drei Ausnahmevoraussetzungen ohne praktische Bedeutung geblieben wäre.</p> <p>Im Übrigen enthält die Stellungnahme keine Anregung, die den beschriebenen Festlegungen entgegenliefe.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Die Auslegungsunterlagen im Internet führen weiterhin aus, dass im zeichnerischen Teil die Änderungen, zu denen Stellung genommen werden kann, ebenfalls deutlich hervorgehoben sind. Die Erweiterung der Abgrabungsflächen ist aber im Internet für Bürger überhaupt nicht erkennbar, sondern nur auf den Dateien, die den Naturschutzverbänden als Trägern der öffentlichen Belange zur Verfügung stehen. Die Öffentlichkeit verfügt also hier nicht über die gleichen Informationen wie die Träger öffentlicher Belange. Textliche und zeichnerische Darstellungen weisen also verfahrenserhebliche Fehler auf.</p> <p>Angeblich nur "nachrichtliche" Übernahme der BSAB Flächen</p> <p>Im Raum Lengerich wurde die bisherige Darstellung der BSAB Flächen (Abgrabungsbereiche) in der Karte (Entwurf) unverändert übernommen. In der Begründung heißt es, diese Bereiche seien nur "nachrichtlich dargestellt". Diese Formulierung erweckt den Anschein, die Darstellung habe nur informativen, nachrichtlichen Charakter, ohne rechtliche Folgen auszulösen.</p> <p>Wir verweisen jedoch auf das Gutachten von Prof. Dr. Gellermann vom 23.10.2013, welches diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist. Eine "nachrichtliche Darstellung" ist in der Fortschreibung des Regionalplans irreführend und hat erhebliche Rechtsfolgen.</p> <p><u>Dazu Prof. Dr. Gellermann:</u></p> <p><i>"Allerdings wird die bisherige Darstellung der BSAB im Raum Lengerich im Entwurf (Karte) unverändert übernommen. In der Begründung (Nr. 505a) heißt es dazu, "für den Rohstoff Kalkstein sind im Regionalplan nur die bisher schon im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland - festgelegten Bereiche erneut nachrichtlich dargestellt." Die Formulierung erweckt den Eindruck, als träfe die Fort-</i></p>	<p>Angeblich nur "nachrichtliche" Übernahme der BSAB Flächen</p> <p>Die Einschätzung, hinsichtlich des Kalksteinabbaus enthalte der Fortschreibungsentwurf eine abzuwägende Regelung, trifft nicht zu.</p> <p>Die Möglichkeit, sachliche und räumliche Teilpläne zu erarbeiten, eröffnet § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG. Dass diese dazu dienen, Teilfragen im Vorgriff einer Gesamtplanung einer Lösung zuzuführen, wird in der Kommentarliteratur vertreten (so z.B. von Runkel im ROG-Kommentar Spannowsky, Runkel, Goppel), ist aber im Gesetz nicht als alleiniger Anwendungsfall genannt. Der Gesetzeswortlaut lässt auch zu, zunächst einen unvollständigen Gesamtplan und im Nachgang einen Teilplan zu einem zuvor ungeregelt gebliebenen Belang aufzustellen.</p> <p>Der Stellungnahme ist zuzustimmen, dass regionalplanerisch eine Gesamtabwägung aller Raumansprüche vorzunehmen ist. Dies kann aber auch so erfolgen, dass zunächst nicht in einem Regionalplan enthaltene Festlegungen nachträglich durch einen Teilplan aufgestellt werden. In diesem Fall sind die Raumansprüche des im Teilplan geregelten Belangs mit den Raumansprüchen der im bereits aufgestellten Regionalplan geregelten Belange abzuwägen, was zu Änderungen der bereits im Regionalplan getroffenen Festlegungen führen kann. Dass dieses Vorgehen einen höheren Abwägungsaufwand darstellen kann, ist kein Hinderungsgrund.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p><i>schreibung des Regionalplans diesbezüglich keine Regelung. Von einer "nachrichtlichen Übernahme" kann allerdings immer nur dann gesprochen werden, wenn flächenbezogene Nutzungsregelungen, die von anderen Planungsträgern auf Grundlage fachgesetzlicher Vorschriften getroffen wurden, in einen Raumordnungsplan aufgenommen werden. Für eine nachrichtliche Übernahme ist charakteristisch, dass die entsprechende Nutzungsregelung ihren Rechtsgrund gerade nicht im jeweiligen Raumordnungsplan findet. Stattdessen handelt es sich um eine (zeichnerische) Darstellung, die ausschließlich Informationszwecken dient und keinen Anteil an den Bindungswirkungen der raumordnerischen Festlegungen hat.</i></p> <p><i>Das trifft in Ansehung der vorgesehenen Fortschreibung des Regionalplans Münsterland aber offensichtlich nicht zu. Die Darstellung der BSAB im Bereich des Teutoburger Waldes hat nicht bloß Informatorischen Charakter. Auch handelt es sich keineswegs um die Nutzungsregelung eines anderen Planungsträgers. Die BSAB finden ihren rechtlichen Grund in der bisherigen Planungsentscheidung des Regionalrates. Werden sie im Zuge der Fortschreibung unverändert beibehalten, nimmt der Regionalrat die überkommenen Darstellungen der Vorranggebiete für die Kalksteingewinnung erneut in seinen planerischen Willen auf und bringt damit zum Ausdruck, an den bisherigen Vorranggebieten unverbrüchlich festhalten zu wollen. in der Beibehaltung der bisherigen planerischen Darstellung manifestiert sich der planerische Wille, dass innerhalb der Grenzen der BSAB auch weiterhin und unabhängig von der Erarbeitung des in Aussicht gestellten sachlichen Teilplans der Rohstoff Kalkstein abgebaut werden kann, ohne dass zielförmige Festlegungen des Regionalplans (Ziel 39.3) dem entgegenstehen. Es steht daher außer Frage, dass es sich bei der Übernahme der bisherigen BSAB um eine Festlegung im Sinne des § 7 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 lit.b ROG handelt.</i></p> <p><i>Diese regionalplanerische Festlegung der Abgrabungsbereiche kann fraglos negative Rückwirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter des umgebenden FFH-Gebietes haben. So schließt der Entwurf es gerade nicht aus, dass in den vorhandenen Steinbrüchen, die sich innerhalb der Grenzen der BSAB befinden, eine Kalksteingewinnung unterhalb der derzeit</i></p>	<p>Die Festlegungen im zunächst aufgestellten Regionalplan sind nicht unumstößlich sondern im nachzuholenden Abwägungsprozess betreffend die Regelungsbereiche Energie und Kalksteinabbau disponibel. Ergebnis der diesbezüglichen Abwägung kann es sein, einzelne im Regionalplan beschlossene Ziele und Grundsätze der Raumordnung zwecks Integration der Regelungsbereiche Energie und Kalksteinabbau zu ändern. Ob und wie dies geschehen wird, werden naturgemäß erst die Erarbeitungsverfahren für die Teilpläne erweisen.</p> <p>Die Einwendungen betreffend die Fortsetzung des Kalksteinabbaus im Teutoburger Wald werden im Erarbeitungsverfahren für den sachlichen Teilplan Kalksteinabbau geprüft und ggf. berücksichtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p><i>genehmigten Abbausohle stattfindet. Im Gegenteil weist der Grundsatz 25.1, S. 1 sogar in eben diese Richtung, wird dort doch ausdrücklich betont, dass der Rohstoff einer Lagerstätte vollständig abgebaut werden soll.</i></p> <p><i>Eine Vertiefung der Steinbrüche kann aber wegen der sich damit verbindenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die nicht auszuschließenden Veränderungen der Wasserführung in den im Umfeld befindlichen Quellbereichen negative Rückwirkungen auf die prioritären Lebensraumtypen der Kalktuffquellen (LRT 7220*) und der Erlenbruchwälder (LRT 91 EO*) haben.</i></p> <p><i>In Konsequenz dessen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung jedenfalls dann unausweichlich, wenn im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans an der bisherigen Darstellung der BSAB im Teutoburger Wald festgehalten werden soll. Anders wäre dies allenfalls zu bewerten, wenn die bisher dort vorgesehenen Vorranggebiete im Rahmen der Fortschreibung gestrichen und ihre (neuerliche) Festlegung der Erstellung des sachlichen Teilplans vorbehalten wird. (siehe auch Anlage)</i></p> <p>in seiner Stellungnahme zum 25.Anderungsverfahren forderte der Kreis Steinfurt ebenfalls, "dass die Frage der FFH-Verträglichkeit auf der Ebene der Regionalplanung abschließend geklärt wird", nicht zuletzt auch im Interesse der beantragenden Firmen (siehe Beschlussvorlage B139/2012-Ziffer 1; 04.10.2012).</p> <p>Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) empfiehlt in einem Arbeitspapier: " in Raumordnungsverfahren die Verträglichkeit bereits auf der frühesten Planungsebene entsprechend den insoweit groben Planaussagen abzuarbeiten. Die frühzeitig erstellte FFH-VP (kann) dann in das nachfolgende Zulassungsverfahren einfließen und dort präzisiert werden." (Empfehlung zur Eingriffsregelung des LANA März 2004).</p> <p>Transparenz des Verfahrens fehlt</p> <p>Pro Teuto geht davon aus, dass aufgrund der dargestellten Differenzen in den ausgelegten Entwurfsunterlagen das derzeit laufende Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit fehlerbehaftet ist. Für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Stellen sind durch die irreführenden Unterlagen aus unserer Sicht erhebliche verfahrenskritische Unklarheiten aufgetreten. Wir bedauern sehr, dass das Beteiligungsverfahren für</p>	<p>Transparenz des Verfahrens fehlt</p> <p>Die Ansicht, das Beteiligungsverfahren sei fehlerhaft, wird aus den beschriebenen Gründen nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>den Bereich der Kalkabgrabungen insgesamt erheblich an Transparenz eingebüßt hat Es erreichen uns fast täglich Fragen von Bürgern, die den Verfahrensschritten offensichtlich nicht mehr folgen können.</p> <p>Einwendungen müssen erörtert werden</p> <p>Das 25. Änderungsverfahren des geltenden Regionalplans (1996/98) über die Erweiterung der Abgrabungsbereiche wurde am 18.03.2013 in das Fortschreibungsverfahren Regionalplan Münsterland integriert, ohne dass jedoch die 993 Einwendungen der Bürger und Pro Teuto e.V. jemals erörtert wurden. Diese Einwendungen sollten später in das Fortschreibungsverfahren integriert werden, nachdem es erfolgreich verabschiedet wurde.</p> <p>Ein öffentliches Beteiligungsverfahren sollte jedoch die Einwendungen erörtern, bevor das Verfahren abgeschlossen wird, damit die Einwendungen auch ergebnisoffen bewertet werden können.</p> <p>Wenn die Erörterungen erst bearbeitet werden, nachdem das Fortschreibungsverfahren bereits abgeschlossen wurde, sind bereits Festlegungen getroffen worden, die einen Meinungsausgleich erschweren oder eventuell unmöglich machen. Es ist ungeklärt, ob die zahlreichen Einwendungen in dieser Art vom Verfahren überhaupt abgetrennt werden können und welche Rechtsauswirkungen dadurch entstehen.</p> <p>Das Verfahren soll vom Verfahrensinhalt getrennt werden</p> <p>Nachdem das Ministerium per Erlass am 12.06.2013 die FFH-Verträglichkeitsprüfung verbindlich vorgeschrieben hatte, wurden die den Kalkabbau betreffenden textlichen und zeichnerischen Darstellungen wieder aus dem Fortschreibungsverfahren Regionalplan Münsterland herausgenommen. Das 25. Änderungsverfahren selbst, welches zuvor soeben erst in das Fortschreibungsverfahren integriert wurde, kann aber offensichtlich nicht wieder aus dem Verfahren herausgenommen werden. Ein Grund könnte sein, dass das 25. Änderungsverfahren auf Basis des heute geltenden Regionalplans (1996/98) beantragt wurde, der an Gültigkeit verliert, sobald das Fortschreibungsverfahren des Regionalplans rechtsgültig wird. Diese Vorgehensweise wirft viele Fragen auf.</p>	<p>Einwendungen müssen erörtert werden</p> <p>Die Einwendungen betreffend die Fortsetzung des Kalksteinabbaus im Teutoburger Wald werden im Erarbeitungsverfahren für den sachlichen Teilplan Kalksteinabbau geprüft und ggf. berücksichtigt.</p> <p>Das Verfahren soll vom Verfahrensinhalt getrennt werden</p> <p>Mit den Regelungen über den Kalksteinabbau wurden auch die vorgesehenen Regelungen der 25. Änderung des bestehenden Regionalplans Münsterland aus dem Fortschreibungsentwurf entfernt. Durch die zeichnerischen Darstellungen und die Erläuterungen in Rdnr. 505a wird dies hinreichend deutlich.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Es ist zudem rechtlich zweifelhaft, ob ein Verfahren selbst in einem anderen Verfahren integriert bleiben kann, wenn die zeichnerischen und textlichen Darstellungen aus dem Verfahren herausgenommen wurden. Es stellt sich die Frage, wie der Bürger erkennen kann, dass ein Verfahren noch in einem anderen Verfahren integriert ist, obwohl die Verfahrensinhalte (die textlichen und zeichnerischen Darstellungen) nicht mehr sichtbar sind.</p> <p>Zeitliche Abfolge der Verfahrensschritte nicht plausibel</p> <p>Am 27. und 28. November 2012 wurde mit den beteiligten Stellen bereits der "Kriterienkatalog" für die BSN-Darstellungen und die dazugehörigen textlichen Definitionen im Meinungsabgleichsverfahren erörtert. Die Ergebnisse dieser Erörterungen wurden seitens der Bezirksregierung Münster in den darauffolgenden Erörterungsterminen als abschließend gesetzt betrachtet und es wurde in den Erörterungsterminen auch nicht mehr zugelassen, dass über bereits getroffene Festlegungen in den Erörterungsterminen erneut diskutiert wurde.</p> <p>Der Beschluss, das 25. Änderungsverfahren in das Fortschreibungsverfahren des Regionalplans zu integrieren wurde aber erst am 18.03.2013 gefällt, also nach Festlegung dieser Kriterien. Insofern ist eine öffentliche Beteiligung über die Festlegung der Kriterien nicht zustande gekommen und die Öffentlichkeit hatte keine Möglichkeiten mehr, auf die getroffenen Festlegungen in irgendeiner Weise einzuwirken.</p> <p>Kein Hinweis auf das parallele 25. Änderungsverfahren</p> <p>Der 25. Änderungsantrag des geltenden Regionalplans auf Erweiterung der Abgrabungsbereiche in Lengerich und Lienen wurde am 08. Juni 2011 gestellt, kurz vor Ende der Beteiligungsfrist des Fortschreibungsverfahrens Regionalplan Münsterland (Ende am 31.07.2011).</p> <p>In den Auslegungsunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland befanden sich jedoch keinerlei Querverweise auf das damals schon stattfindende 25. Änderungsverfahren. Der Bürger konnte somit gar nicht vermuten, dass es noch ein kleineres paralleles Verfahren gab.</p>	<p>Zeitliche Abfolge der Verfahrensschritte nicht plausibel</p> <p>Die Regelungen betreffend BSN sind geeignet, Planungen und Maßnahmen Grenzen aufzuerlegen. Insofern sind diese Regelungen auch für die Rohstoffgewinnung relevant.</p> <p>Die BSN-Kriterien wurden allgemein im Erörterungsverfahren für die Regionalplanfortschreiben erörtert</p> <p>Es trifft zu, dass bei der Erörterung der Festlegungen betreffend BSN nicht auch betrachtet werden konnte, ob die BSN-Regelungen für den Kalksteinabbau in den Gebietserweiterungen, die durch die 25. Änderung des alten Regionalplans festgelegt werden sollten, angemessen sind. Durch die Herausnahme des gesamten Kalksteinabbaus aus der Regionalplanung und die Absicht, Kalksteinabbau in einem Sachlichen Teilplan nachträglich zu regeln, ist jedoch eine sachangemessene Abwägung sichergestellt.</p> <p>Kein Hinweis auf das parallele 25. Änderungsverfahren</p> <p>Durch die Herausnahme des gesamten Kalksteinabbaus aus der Regionalplanung und die Absicht, Kalksteinabbau in einem Sachlichen Teilplan nachträglich zu regeln, ist jedoch eine sachangemessene Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Insofern waren die Auslegungsunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland im Internet unvollständig und damit fehlerhaft.</p> <p>Keine Gesamtabwägung aller Raumansprüche innerhalb des Verfahrens</p> <p>Darüber hinaus werden grundsätzliche Bedenken erhoben gegen die Ausgliederung des Teilplanes "Kalkabbau" aus dem für Dezember geplanten Aufstellungsbeschluss. Auch in diesem Teilplan geht es um die raumbedeutsame Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum.</p> <p>Der Regionalplan muss eine rechtssichere Grundlage für die nachfolgenden Planungsebenen und Genehmigungsverfahren bieten. Daher ist eine Gesamtabwägung aller Ansprüche an den Raum "aus einem Guss" erforderlich. Es kann nicht angehen, dass nun ein Regionalplan als Teilplanung aufgestellt wird, dessen Darstellung für die nachfolgenden Teilpläne als gesetzt gelten. Oder umgekehrt: Es wäre ein unvertretbarer Aufwand, bei Erarbeitung und Aufstellung des Teilplanes Kalkabbau in eine erneute Gesamtabwägung dieser Belange mit allen anderen einzutreten, einmal ganz abgesehen von den in absehbarer Zeit zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Vorgaben des neuen LEP.</p> <p>Die Ausgrenzung des Bereiches Kalkabbau aus der Fortschreibung des Regionalplans macht eine Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen Ansprüche unmöglich. Eine Abwägung der Raumansprüche zwischen dem ausgegrenzten Teilplan Kalkabbau und der Fortschreibung des Regionalplans erfordert einen neuen Gesamtplan, der alle Abwägungen der Raumansprüche in wechselseitiger Abhängigkeit enthält.</p> <p>Weiterhin enthält der Fortschreibungsplan keine Informationen und Festlegungen darüber, wie genau und unter welchen Bedingungen der sachliche Teilplan Kalkabbau später in den dann bereits abgewogenen Regionalplan Münsterland integriert werden soll. Es gibt auch keine Informationen über den Inhalt und über Grundsätze des Verfahrensablaufs des sachlichen Teilplanes.</p>	<p>Keine Gesamtabwägung aller Raumansprüche innerhalb des Verfahrens</p> <p>Der Stellungnahme ist zuzustimmen, dass regionalplanerisch eine Gesamtabwägung aller Raumansprüche vorzunehmen ist. Dies kann aber auch so erfolgen, dass zunächst nicht in einem Regionalplan enthaltene Festlegungen nachträglich durch einen Teilplan aufgestellt werden. In diesem Fall sind die Raumansprüche des im Teilplan geregelten Belangs mit den Raumansprüchen der im bereits aufgestellten Regionalplan geregelten Belange abzuwägen, was zu Änderungen der bereits im Regionalplan getroffenen Festlegungen führen kann. Dass dieses Vorgehen einen höheren Abwägungsaufwand darstellen kann, ist kein Hinderungsgrund.</p> <p>Die Festlegungen im zunächst aufgestellten Regionalplan sind nicht unumstößlich sondern im nachzuholenden Abwägungsprozess betreffend die Regelungsbereiche Energie und Kalksteinabbau disponibel. Ergebnis der diesbezüglichen Abwägung kann es sein, einzelne im Regionalplan beschlossene Ziele und Grundsätze der Raumordnung zwecks Integration der Regelungsbereiche Energie und Kalksteinabbau zu ändern. Ob und wie dies geschehen wird, werden naturgemäß erst die Erarbeitungsverfahren für die Teilpläne erweisen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Es wird daher verlangt, dass die voranstehend dargelegten Defizite des bisherigen Verfahrens nachgebessert werden unter Beteiligung aller bislang eingebundenen Beteiligten und unter Berücksichtigung aller verfahrensrelevanten Belange. Dies gebieten vor allem die Grundsätze von Transparenz und <u>Rechtssicherheit</u> bei Planungsprozessen.</p> <p>Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands - Aufgabe der Regionalplanung</p> <p>Vor dem Hintergrund einer sich deutlich abzeichnenden juristischen Anfechtbarkeit der neuen Offenlegung verweisen wir auch auf unseren Antrag vom 14.02.2013 an das MKLNUV auf "Erweiterung der FFH-Gebiete durch Einbeziehung von Teilbereichen des Teutoburger Waldes in Lengegriech und Lienen in das NATURA 2000-Gebiet DE 3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands".</p> <p>Aus diesem Antrag von Pro Teuto eV. geht hervor, dass bereits die letzte Abgrabungsgenehmigung im Jahr 1999 ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung (i.S. §§ 34 ff BNatSchG und Art 6 FFH-RL) erteilt wurde.</p> <p>Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 09.05.1998 durch die damaligen §§ 19a bis 19f wurde die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Spätestens jetzt bestand die Verpflichtung gem. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie, den Teutoburger Wald in einer Abgrenzung nach ausschließlich naturschutzfachlichen und richtlinienbestimmten Kriterien als FFH Gebiet zu melden. Den Mitgliedstaaten war untersagt, wirtschaftliche Interessen bei der Auswahl und Abgrenzung der Gebiete zu berücksichtigen und sie mussten die FFH Biotope bis Mitte 1995 der EU Kommission melden. Das FFH Gebiet wurde jedoch viel zu spät gemeldet. Aus den Unterlagen zur Fortschreibung des GEP für den Regierungsbezirk Münster geht jedoch hervor, dass schon damals allen Beteiligten klar war, dass der Teutoburger Wald als schutzwürdiges FFH Gebiet zu melden und zu schützen war.</p> <p>Im Licht der seinerzeit bereits bekannten Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes zur analog auszulegenden Vogelschutzrichtlinie</p>	<p>Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands - Aufgabe der Regionalplanung</p> <p>Diese Textpassagen nehmen Bezug auf die erteilten Abgrabungsgenehmigungen. Diese sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die angeführten Belange werden ggf. bei der Erarbeitung des sachlichen Teilplans geprüft und abgewogen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>(Santona-Urteil, Lappel Bank-Entscheidung) war unumstritten, dass fachlich meldewürdige FFH Biotope <u>auch ohne nationalstaatliche Meldung</u> bereits dem Schutz der FFH-RL unterlagen. Der BUND e.V. hatte in seiner Einwendung zur Fortschreibung des GEP auch ausdrücklich gefordert, eine FFH Verträglichkeitsprüfung im Sinne Art 6 FFH-RL durchzuführen.</p> <p>Trotzdem wurde am 25.02.1999 durch die Bezirksregierung Münster die Genehmigung zum Abbau von 30 ha FFH Gebiet ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung (LS. Art 6 Abs 3 FFH-RL) erteilt.</p> <p>Diese Genehmigung verstieß aus Sicht von Pro Teuto e.v. schon damals gegen Art 5 (2) EGV und hätte einer juristischen Überprüfung vermutlich nicht standgehalten. Von der Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-VP Prüfung waren nur solche Abgrabungsgenehmigungen befreit, die bereits vor dem 09.05.1998 bestandskräftig waren (vgl. Art 4.1.6 W Habitatschutz). Auf die weitergehenden Anforderungen im Zusammenhang von Haftungsfreistellungen von Biodiversitätsschäden nach dem Umweltschadensgesetz wird vorsorglich hingewiesen. Im Genehmigungsbescheid aus 1999 heißt es wörtlich auf Seite 23: "Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zeigt, dass durch den Eingriff das ökologische Gesamtsystem zwar durch einen schwerwiegenden und nachhaltigen Eingriff gem. § 4 Landschaftsschutzgesetz NW gestört, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Biotopverbundsystem "Teutoburger Wald") jedoch erhalten bleibt" ... und auf Seite 24: "Auch die Flora-Fauna-Habitat (FFH)- Verträglichkeitsprüfung gem. § 19 Bundesnaturschutzgesetz bestätigt im wesentlichen v. g. Feststellung".</p> <p>Hier gibt der Genehmigungsbescheid vor, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung habe stattgefunden. Nach Kenntnis von Pro Teuto e.V. wurde jedoch eine FFH Verträglichkeitsprüfung im Sinne Art 6 (3) FFH-RL niemals durchgeführt !</p> <p><i>(Quelle: S.24 Genehmigungsbescheid vom 25.02.1999, Aktenzeichen 56-60.012.00.98.0201.2)</i></p> <p>In Kenntnis der Tatsache, dass durch die noch bis 2017/2027 statt fin-</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>dende Abgrabungstätigkeit das FFH Gebiet fortlaufend erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bezirksregierung nach § 33 Abs.1 BNatSchG verpflichtet, alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen können, zu unterbinden (allgemeines Verschlechterungsgebot).</p> <p>Am 17.10.2013 ist das von Pro Teuto e.v. mit der Regionalplanungsbehörde anberaumte Gespräch zu offenen Fragen des Regionalplanverfahrens Münsterland und zur erneuten Auslegung der Antragsunterlagen seitens der Bezirksregierung wiederholt kurzfristig abgesagt worden. Wir bedauern auch die verkürzte Einwendungsfrist, da die Herbstferien NRW voll in dieser Frist lagen.</p> <p>In der summarischen Betrachtung der aufgeführten Punkte ist aus Sicht von Pro Teuto eV. das gesamte Auslegungsverfahren nicht geeignet, dem Gestaltungswillen des MKLNUV Erlasses von i 2.06.2013 Folge zu leisten, den nationalstaatlichen Pflichten zum Schutz der Biodiversität zu entsprechen und die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten.</p> <p>Anlagen: Schriftsatz von Prof. Dr. Gellermann vom 23.10.2013 Visualisierung</p>	
<p>privater Einwender: N10418 und N10420</p>	
<p>Hierzu verweisen wir zunächst auf die Bedenken und Anregungen, die wir im Regionalplanverfahren bereits mit Schreiben vom 22.07.2011 vorgetragen haben und die wir ausdrücklich aufrechterhalten, wenn und soweit durch die abgeänderte Fassung des Regionalplans den diesseits vorgetragenen Bedenken und Anregungen nicht oder nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 06.11.2013 ist in vielen Punkten identisch mit den bereits mit Stellungnahme vom 22.07.2011 vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Zu diesen Anregungen und Bedenken fand bereits eine Abwägung (siehe Nummer 27070) statt, die auch weiterhin aufrechterhalten wird.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Planbegründung:</p> <p>Bereits bei der Planbegründung und der Festlegung der übergreifenden Planungsgrundsätze und -ziele in Kapitel 11 des vorgelegten Regionalplans treten aus diesseitiger Sicht grundlegende Mängel der Regionalplanung zu Tage.</p> <p>Die im Grundsatz 1 in Kapitel II unter Ziffer 1.3 (Rn. 62) festgelegten Planungsgrundsätze, die die Chancengerechtigkeit der verschiedenen Planbetroffenen in den Blick nehmen, verankern nicht konkret den Anspruch aller planbetroffenen Teichwirte, Landwirte und Forstwirte auf Förderung in ihren betrieblichen Belangen durch alle planausführenden Träger öffentlicher Belange unter Berücksichtigung des sich verschärfenden durchaus auch europaweiten Wettbewerbs, dem auch die Teichwirte, Landwirte und Forstwirte des Plangebiets ausgesetzt sind.</p> <p>Dementsprechend wird auch der Grundsatz 2 der übergreifenden Planungsgrundsätze und -ziele in Kapitel II unter Ziffer 2.1 (Rn. 65) dem Förderauftrag nicht gerecht, weil er nicht hinreichend konkret gefasst wird.</p> <p>Wenn dort die Leistungsfähigkeit der münsterländischen Wirtschaft und ihre Bewahrung und Förderung als Ziel benannt wird, so fehlt auch an dieser Stelle der Hinweis darauf, dass die Leistungsfähigkeit der Betriebe münsterländischer Teichwirte, Forstwirte und Landwirte zu den Primäraufgaben des Regionalplans zählt.</p> <p>Wir regen an,</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>die Grundsätze im vorgenannten Sinne zu konkretisieren und wirksamer auszugestalten.</i></p>	<p>Die Hinweise zu Grundsatz 1 werden zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Konkretisierung erfolgt soweit auf der regionalplanerischen Ebene möglich entweder in den Fachkapiteln.</p>
<p><u>Übergreifende Planungsgrundsätze und Ziele - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung</u></p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>(Kapitel II.3 des vorgelegten Regionalplans Münsterland)</p> <p>Entgegen unserer Anregung vom 22.07.2011 ist auch in der vorgelegten Fassung des Regionalplans noch keine bzw. keine hinreichende Würdigung des im Regionalplangebiet befindlichen Teichguts Hausdülmen als der landesweit größten und bedeutsamsten Satz-fischzuchtanlage des Landes Nordrhein-Westfalen zu finden.</p> <p>Der Erhalt dieses Gebiets und die Förderung der Teichwirtschaft als Grundvoraussetzung für eine landesweit bedeutsame Möglichkeit zur Versorgung nordrhein-westfälischer Gewässer mit heimischen (Be-satz-)Fischmaterial wird im Regionalplan nicht hinreichend geregelt; planerische Vorsorge wird insoweit nicht hinreichend getroffen.</p> <p>Für den Erhalt dieses Gebietes reicht nicht der Hinweis auf Vogel-schutzgebietsausweisungen und FFH-Gebietsausweisungen aus. Wer (auch raumplanerisch) Vorsorge für den Erhalt treffen will, muss konkretere Umsetzungsmaßnahmen zum Schutz der Teichwirtschaft vor-sehen bzw. leisten.</p> <p><u>2. Freiraum - Landwirtschaft</u> (Kapitel IV. 2 des vorgelegten Regionalplans Münsterland)</p> <p>Im Kapitel IV.2 - Landwirtschaft und Freiraum wird nach wie vor deut-lich, dass möglicherweise landwirtschaftliche Fachbeiträge der Land-wirtschaftskammer NRW und des Westfälisch - Lippischen Landwirt-schaftsverbands (wenn auch ggf. unzureichend) berücksichtigt wurde.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Binnenfischerei sowie insbesondere der Teichwirte im Plangebiet erfolgt nicht.</p> <p><u>3. Freiraum - Bereiche für den Schutz der Natur</u> (Kapitel IV. 4 des vorgelegten Regionalplans Münsterland)</p>	<p>Die nebenstehenden vorgetragenen Anregung und Bedenken waren bereits Inhalt der Stellungnahme vom 22.07.2011 vorgebrachten An-regungen und Bedenken. Zu diesen Anregungen und Bedenken fand bereits eine Abwägung (siehe Nummer 27070) statt, die auch weiter-hin aufrechterhalten wird.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Aus diesseitiger Sicht ist nach wie vor ein gerechter Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes einerseits und den Belangen der Land- bzw. Forstwirte andererseits noch nicht gelungen.</p> <p>Vielmehr wird insbesondere im Hinblick auf die auf Seite 97 ff. des vorgelegten Regionalplans (Rn. 384 a) herangezogenen "Grundlagen" deutlich, dass letztlich wohl nur der Fachbeitrag der LANUV im Rahmen der Regionalplanung weitgehend ungeprüft übernommen worden sein dürfte.</p> <p>Es drängt sich dabei der Eindruck auf, dass im Plan dann auch konsequenterweise das ökologisch Wünschbare dargestellt worden ist, jedoch nicht (nach einzelfallbezogener Abwägung) das für den Planungsträger und die Vielzahl der planbetroffenen Betriebe jeweils Sinnvolle im Plan niedergelegt worden ist.</p> <p>Hierbei sind insbesondere die betrieblichen Interessen der planbetroffenen Landwirte und Forstwirte weitgehend unberücksichtigt geblieben.</p> <hr/> <p>Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist ohne in transparenter Form die planbetroffenen Bürger einzubeziehen mangelhaft erfolgt und führt mithin zu Planfestlegungen (Grenzziehungen) und Abwägungsentscheidungen die fehlerhaft sind (Bedenken).</p> <p>Entgegen den bestehenden ,auch rechtlichen Grenzen des LG NW für die Unterschützstellung von Schutzgebieten im Rahmen der Landschaftsplanung (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete) wird hier weit jenseits der "Erforderlichkeitsgrenze" ggf. eine Unterschützstellung regionalplanerisch vorbereitet, die mit den betrieblichen Interessen der Landwirte und Forstwirte in dem Plangebiet nicht im Einklang zu bringen ist und darüber hinaus den o.g. Planungsgrundsätzen, der chancengleichen Förderung entsprechender Betriebe diametral zuwider läuft.</p>	<hr/> <p>Nach den gesetzlichen Regelungen des Landesplanungsgesetzes ist die Erörterung der fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken nur mit den offiziellen Verfahrensbeteiligten erforderlich.</p> <p>Bezüglich der befürchteten Einschränkungen des forstlichen und landwirtschaftlichen Handelns durch einen BSB Darstellung kann festgestellt werden, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3) entfaltet.</p> <p>Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzei-</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
	<p>tiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, muss das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen bzw. forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu schützen.</p>
<p>Zusätzlich zu unseren Anregungen vom 22.07.2011 regen wir an, grundsätzlich</p> <p><i>Ackerflächen insgesamt von der Schutzausweisung als "Bereich für den Schutz der Natur" auszunehmen,</i></p> <p>und</p> <p><i>Schutzausweisungen jedenfalls im Bereich der Kreise Coesfeld (Bereich der Stadt Dülmen) und Warendorf (Bereich der Gemeinde Wadersloh) so vorzunehmen, dass lediglich die Grenzen bestehender Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete als Gebiete für den Schutz der Natur im Landschaftsplan dargestellt werden.</i></p> <p>Darüber hinaus wird leider bei der nun vorgenommenen neuen Formulierung des Ziels 30 in Kapitel N. 4 des vorgelegten Regionalplans Münsterland deutlich, dass die im Ursprungsentwurf noch angedeutete (Selbst-)Bindung des Planungsträgers an das Prinzip der Vorrangigkeit des Vertragsnaturschutzes, dass durch unsere Bedenken gemäß unserem Einwendungsschreibens vom 22.07.2011 (Seite 6,7) noch verstärkt werden sollte stattdessen weiter verwässert worden ist.</p>	<p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen).</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.</p> <p>Ziel der BSN Darstellung ist der Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Hierbei müssen nicht alle darin liegenden Flächen zukünftig als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Weiterhin wird</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Wir verweisen insoweit auch auf die Streichungen auf Seite 109 (Rn. 411) des Erläuterungstextes zu Kapitel IV. 4 des vorgelegten Regionalplans Münsterland in der nunmehr abgeänderten Fassung, der dies zusätzlich belegt.</p> <hr/> <p>Demgemäß wird erneut beantragt, das Ziel 30.1 wie folgt zu fassen:</p> <p><i>Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in Ihrer Gesamtläche oder in ihren überwiegenden Teilen über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern, wenn ein solcher Schutz nachweisbar unabdingbar geboten ist.</i></p> <p><i>Nur wenn ein langfristiger Vertragsnaturschutz nachweisbar nicht zudem gleichen oder doch gleichwertigen Ergebnis führen kann, kann im Einzelfall eine Naturschutzgebietsfestsetzung erfolgen.</i></p> <p>Zur Begründung verweisen wir erneut auf den Vorrang, den gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG der Vertragsnaturschutz genießt bzw. genießen sollte und der erst recht im Plangebiet des Regionalplans Münsterland gelten sollte, in dem bereits seit Jahrzehnten umfangreiche Schutzgebietsausweisungen erfolgt sind.</p> <p>Den planbetroffenen Grundstückseigentümern im Geltungsbereich der fachplanerisch vorgesehenen Schutzbereichsausweisungen sollte in jedem Falle durch Übermittlung entsprechender Gutachtenunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Naturschutzgebietsfestsetzung unabdingbar erforderlich ist und, dass für die Naturschutzgebietsfestsetzung im allgemeinen der im Einzelfall Vertragsnaturschutzmöglichkeiten nicht zu Gebote standen. Einen entsprechenden Grundsatz sollte der Regionalplan für die Landschaftsplanung der Planungsträger enthalten (Anregung).</p>	<p>der Aspekt der Bereitstellung von Bereichen im Regionalplan als zukünftige Entwicklungsflächen für den Natur- und Landschaftsschutz nicht berücksichtigt. Daher müssen die als BSN dargestellten Bereich auch nicht dem Kriterium "naturschutzwürdig" gerecht werden.</p> <hr/> <p>Im Regionalplan wird über Ziel 30 nicht fest geschrieben, welche der möglichen rechtlichen Instrumente nach den fachgesetzlichen Vorgaben die nachfolgende Landschaftsplanung anzuwenden hat (s. Rdnr.: 406a) Dies kann auch der Vertragsnaturschutz sein.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>II. Plandarstellungen</p> <p>Die vorgestellte, geänderte Regionalplanung enthält in den zeichnerischen Darstellungen (auch weiterhin) entsprechende Pläne zu den nunmehr erweitert vorgesehenen Naturschutzgebieten, die aus Sicht des Einwendungsführers dringend der Korrektur bedürfen:</p> <p><u>a) Wildpark Dülmen</u></p> <p>Wir wiederholen vorsorglich ausdrücklich unsere Anregung auf Seite 8 unseres Einwendungsschreibens vom 22.07.2011,</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>es insoweit bei der bestehenden Ausweisung im Landschaftsplan Merfelder Bruch / Borkenberge des Kreises Coesfeld zu belassen und weitere Schutzausweisungen, insbesondere als Fläche für den Bereich des Schutzes der Natur zu unterlassen.</i></p> <p>Soweit unseren Anregungen nicht bereits Rechnung getragen worden ist, reicht aus diesseitiger Sicht im Hinblick auf den Wildpark jedenfalls die nunmehr erfolgte zeichnerische Darstellung der Grenzziehung für den Bereich der Flächen entlang der L 551 nicht aus.</p> <p>Zwar entnehmen wir der vorgelegten "Änderungskarte", dass wohl unseren Anregungen folgend - das Flurstück 80 der Flur 2 nicht mehr als "Bereich für den Schutz der Natur" (nachstehend "BSN-Fläche") ausgewiesen ist.</p> <p>Wir sind jedoch darüber hinaus der Auffassung, dass auch die unmittelbar angrenzenden Flurstücke 20,200 und 19 der Flur 18 nicht als BSN-Fläche ausgewiesen werden sollten, zumal nicht erkennbar ist, warum die wiederum angrenzende Fläche des Flurstücks 9 der Flur 18 aus dieser Schutzkategorie herausgenommen werden soll.</p>	<p>Diese kritisierten BSN Bereiche waren bereits Gegenstand der Stellungnahme vom 22.07.2011. Zu diesen Anregungen und Bedenken fand bereits eine Abwägung (siehe Nummer 27070) statt, die auch weiterhin aufrechterhalten wird.</p> <p>Der generellen Forderung die BSN bzw. BSLE Darstellung auf die festgesetzten NSG bzw. LSG zu beschränken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Der Darstellung der BSN Abgrenzungen liegen fachliche Kriterien zugrunde, die münsterlandweit angewandt werden (s. Rdnr. 384a und b). Da jetzt keine neuen Erkenntnisse vorgetragen wurden, bleibt es bei den seinerzeit erzielten Ergebnissen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Insgesamt regen wir an,</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>den Schutz der BSN-Fläche an den bestehenden Schutzgrenzen des Landschaftsschutzgebiets Wildpark Dülmen zu orientieren</i></p> <p>und übersenden insoweit einen Abgrenzungsvorschlag als Anlage (Anlage 1) in dem wir die aus unserer Sicht notwendige und sinnvolle Grenzziehung der BSN-Fläche im dortigen Bereich rot markiert dargestellt haben.</p> <p><u>b) Dülmen - (Bereich der Flächen Weddern-Karthaus)</u></p> <p>Wir verweisen auf Lit.e) (Seite 10 f.) unseres Schreibens vom 22.07.2011 und fügen diesbezüglich zur Verdeutlichung die zeichnerischen Darstellungen in der Erläuterungskarte zur erneuten Fortschreibung des Regionalplans Planabschnitt Münsterland als Anlage (Anlage 2) bei.</p> <p>Der beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass - über die bisherigen Darstellungen im Landschaftsplan Merfelder Bruch / Borkenberge des Kreises Coesfeld hinaus - weitere Teile der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Einwendungsführers im Bereich der Karthaus als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Wir wiederholen insoweit unsere Anregungen gemäß Schreiben vom 22.07.2011 und regen erneut an,</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>es bei der Schutzausweisung in den Grenzen des Landschaftsplans Merfelder Bruch / Borkenberge des Kreises Coesfeld zu belassen.</i></p> <p>Darüber hinaus regen wir hilfsweise an,</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>den im anliegenden Lageplan (Anlage 2) rot schraffiert darge-</i></p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p><i>stellten Bereich aus der Schutzausweisung herauszunehmen.</i></p> <p><u>c) Dülmen-Merfeld - (Bereich der Flächen südlich der Trasse L 600)</u></p> <p>Den zeichnerischen Darstellungen in der Erläuterungskarte zur Fortschreibung des nunmehr abgeänderten Regionalplanentwurfs Teilabschnitt Münsterland, die in Kopie ausschnittsweise als Anlage (Anlage 3) beiliegt, ist zu entnehmen, dass über die bisherigen Darstellungen im Landschaftsplan Merfelder Bruch / Borkenberge des Kreises Coesfeld hinaus weitere Teile des Grundbesitzes des Einwendungsführers im Bereich Merfeld als BSN-Flächen ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Eine solche Ausdehnung von Naturschutzgebietsflächen ist nicht nur städtebaulich bedenklich, sondern hindert die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in Merfeld in starkem Umfang.</p> <p>Wir regen erneut an,</p> <p><i>es bei der Schutzausweisung in den Grenzen des Landschaftsplans Merfelder Bruch / Borkenberge des Kreises Coesfeld zu belassen.</i></p> <p>Darüber hinaus regen wir hilfsweise an,</p> <p><i>die im anliegenden Lageplan rot schraffiert dargestellte Bereiche der Flurstücke der Flur 13 der Gemarkung Merfeld aus der Schutzausweisung herauszunehmen.</i></p> <p>Wir vermögen eine besondere, gesteigerte Schutzbedürftigkeit der Flächen der Flurstücke 14, 29,60,204,206,216, und 226 f. der Flur 13 der Gemarkung Merfeld und ein Erfordernis für eine Ausweisung als BSN-Fläche nicht zu erkennen.</p> <p>Die nunmehr gegenüber der Ursprungsplanung und entgegen den diesseits vorgetragenen Bedenken sogar weitergehende Flächenausweisung durch Ausweisung eines schmalen Streifens im Bereich der o.g. Grundstücke nach Art eines "Korridors", hat aus diesseitiger Sicht</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>keine tatsächliche Grundlage sondern ist wohl ersichtlich nur dem zeichnerisch-planerischen Drang zur "Vernetzung" von BSN-Flächen geschuldet. Hilfsweise wird angeregt</p> <p><i>dem Einwendungsführer im Rahmen der gebotenen Transparenz deutlich zu machen, wieso nunmehr (neuerdings) eine "Naturschutzwürdigkeit" dieser Korridorfläche zu Tage getreten ist.</i></p> <p><u>d) Oelde - (Bereich Stromberg)</u></p> <p>Den zeichnerischen Darstellungen in der Erläuterungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland ist zu entnehmen, dass weiterhin über die bisherigen Darstellungen in Landschaftsschutzgebieten/Landschaftsplänen des Kreises Warendorf hinaus, weitere Teile des Grundbesitzes des Einwendungsführers in Oelde im Bereich Stromberg als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Betroffen sind hier u. a. die Flurstücke 2, bzw. 10 der Flur 416 der Gemarkung Oelde.</p> <p>Wir regen an,</p> <p><i>es bei der Schutzausweisung in den Grenzen der bestehenden Landschaftsschutzgebietes des Kreises Warendorf zu belassen.</i></p> <p>Darüber hinaus regen wir hilfsweise an,</p> <p><i>dem im anliegenden Lageplan (Anlage 4) rot schraffiert dargestellten Bereich der Flurstücke 2, bzw. 10 der Flur 416 der Gemarkung Oelde aus der Schutzausweisung herauszunehmen.</i></p> <p>Es handelt sich um teilweise bebaute Flurstücke bei denen aus Sicht des Einwendungsführers eine Flächendarstellung als "Bereich für den Schutz der Natur" nicht geboten ist.</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Die Erläuterungskarte zur Fortschreibung des nunmehr abgeänderten Regionalplanentwurfs Teilabschnitt Münsterland für diesen Bereich, die in Kopie ausschnittsweise als Anlage (Anlage 4) beiliegt, weist den aus diesseitiger Sicht nicht als BSN-Fläche auszuweisenden Teil rot-schraffiert aus.</p>	
<p>privater Einwender: N10423</p>	
<p>1. das auf der neuen Kartendarstellung des Regionalplanes ausgewiesene Gebiet für Landschaft und Erholung ist in dem Gebiet zwischen der Autobahn A2 Hannover/Bielefeld und dem Ortskern Stromberg der sogenannte Bergelerberg/Wald zu großzügig überplant. Es liegen Ackerflächen im Planungsgebiet, die in meinem Besitz sind und landwirtschaftlich genutzt werden. Für Freizeit und Erholung daher ausscheiden. Ich beantrage diese Nutzung im Plan auszuweisen.</p> <p>Des Weiteren ist auf einer Breite von 500 Meter entlang der Autobahn A2 keine Freizeit und Erholung möglich. Gründe: Lärmbelästigung von 50-60000 Fahrzeugen pro Tag und Nacht, dazu großer Ausstoß von diesen Fahrzeugen an CO2 und Feinstaub und weiteren Schadstoffen. Ich rege an, das Planungsgebiet dementsprechend zu verkleinern und den Gegebenheiten anzupassen. Für eine Rückantwort wäre ich Ihnen dankbar.</p> <p>2. die im Regionalplan 2004 dargestellte Windvorrangzone WAF 20 kann wegen der vorhandenen Wohnbebauung nicht zur Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Insofern ist eine Darstellung an dieser Stelle nicht zweckmäßig.</p> <p>Ich bin Eigentümer einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche am Bergelerberg in unmittelbarer Nähe zur A2. Dieser Bereich würde sich zur Windkraftnutzung hervorragend eignen, da der Standort eine gute</p>	<p>1. Die angesprochenen Nutzungen bleiben von den Zielen des Bereiches für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) unberührt. Ein BSLE kann auch entlang von Autobahnen als Landschaftsschutz möglich und sinnvoll sein.</p> <p>2. und 3. Vorgebrachte Anregungen und Bedenken zur Windenergienutzung bzw. anderer erneuerbarer Energie sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland. Diese werden im Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilabschnitt „Energie“ behandelt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Windhöffigkeit aufweist und nicht besiedelt ist. Hier könnten etwa vier Windenergieanlagen der neuesten Generation errichtet werden und die Idee, die Autobahn A2 in eine "Energieallee" umzuwandeln, ein Stück voranbringen.</p> <p>Wir bitten, die Fläche WAF 20 an alter Stelle aufzuheben und an der Autobahn A2 neu darzustellen. Wir haben diesem Schreiben einen Auszug aus der Topographischen Karte mit der entsprechenden Änderung beigelegt und bitten unsere Anregung in die Fortschreibung aufzunehmen.</p> <p>3. ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes am [REDACTED] in Oelde. Mein Grundstück zwischen Hofstelle und Autobahn A2 ist im Entwurf des Regionalplanes teilweise als Fläche zum Schutz der Natur, Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Ich bitte den Verlauf der Gebietsgrenze, wie unter Punkt 1. im beigelegten Plan zu verändern. Zukünftig möchte ich diese Fläche zur Errichtung einer Photovoltaikanlage nutzen, wobei die Stadt Oelde dieses Begehren unterstützen wird. Ich bitte deshalb den Bereich als "Standort für regenerative Energiegewinnung", wie unter Punkt 3. dargestellt zu kennzeichnen.</p> <p>Des Weiteren bin ich Eigentümer einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche am Bergelerberg in unmittelbarer Nähe zur A2 ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Oelde. Dieser Bereich ist im Entwurf als Waldbereich dargestellt. Die Fläche wird jedoch ausschließlich als Ackerland genutzt. Ich bitte den Fehler zu korrigieren und die im beigelegten Plan unter Punkt 2. umrandete Fläche als "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich" darzustellen.</p> <p>Ich bitte beide Anregungen sowie meine Anregung vom 06.06.2011 in die Fortschreibung aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
privater Einwender: N10640	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Ausweisung meines Waldbesitzes westlich der Landvolkshochschule zu Freckenhorst, Gemeinde Warendorf, Gemarkung Freckenhorst, Flur3, Flurstücke [REDACTED] und Flur [REDACTED], Flurstück [REDACTED], als BSN – Fläche, so wie es in der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland vorgesehen ist und verlange deren Herausnahme aus der Fortschreibung des Regionalplanes.</p> <p>Begründung: Ich bin Eigentümer und aktiver Bewirtschafter der in der Fortschreibung des Regionalplanes als BSN – Fläche (siehe Anlage) ausgewiesenen Waldfläche. Bei dieser von mir bewirtschafteten Waldfläche handelt es sich um einen intensiv genutzten Waldbestand.</p> <p>Auf der benannten Waldfläche leiden gerade speziell die einheimischen Baumarten wie Eiche und Buche an der Klimaveränderung. Sie erreichen auf Grund von Stressfaktoren, wie Frühjahrstrockenheit, ihre Hiebsreife oftmals nicht mehr und sterben verfrüht. Somit erfolgt und erfolgte bereits, um einen gesunden Waldbestand zu erhalten, ein allmählicher Umbau auf Baumarten wie Roteiche (Nordamerika) und Schwarznuss (Nordamerika). Diese, den neuen Witterungsbedingungen besser angepassten Baumarten, werden in Deutschland weder als schützenswert noch als ökologisch wertvoll eingestuft.</p> <p>Der Nadelwaldbestand setzt sich hauptsächlich aus Fichten, Exoten wie Douglasien und Weihnachtsbaumkulturen, wie Nordmannstannen und Edeltannen (Nobilis /Nordamerika) zusammen, die ebenfalls nicht als ökologisch wertvoll betrachtet werden können.</p> <p>Aufgrund der weiterhin intensiven und systematischen Nutzung ist auch in Zukunft kein Entwicklungspotenzial auf meinem forstwirtschaftlichen Betrieb / meinen Waldflächen für eine ökologisch höhere Wertigkeit zu erwarten.</p> <p>Außerdem ist mein Betrieb wirtschaftlich knapp bemessen, um die denkmalgeschützten Häuser, ehemalige Abtei (kleines Schloss, [REDACTED])</p>	<p>Der angesprochene Bereich ist nahezu flächendeckend durch Waldflächen aus dem Biotopkataster des LANUV geprägt bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden.</p> <p>Diese forstwirtschaftlichen und weiteren angesprochenen Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>██████████), Rentei(██████████) und das Brauhaus (██████████) zu erhalten. Daher ist der Betrieb weiterhin darauf angewiesen den Betriebszweig der Weihnachtsbaumkultur und der intensiven Forstwirtschaft zu erhalten.</p> <p>Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die gesamte Waldfläche, als Bestattungswald ausgewiesen und genutzt wird. In der Folge kommt es zu einem regelmäßigen Besucherverkehr in den Wald hinein. Dieser verstärkt sich noch durch die unmittelbare Stadtnähe und durch die Verpachtung einer Waldfläche an den Naturkindergarten Warendorf e.V.. Auch dies vermindert die ökologische Wertigkeit und schränkt eine weitere ökologische Entwicklung ein.</p> <p>Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass es einen besonderen Schutzstatus bei unserem Waldbestand auch nicht braucht. Das Forstrecht stellt in Deutschland sicher, dass es hier zu keiner ungenehmigten Umwandlung kommen kann und darf. Daher bedarf es hier keiner weiteren Reglementierung.</p> <p>Die geplante Maßnahme schränkt Eigentum, Nutzung und die betriebliche Entwicklung in einem nicht vertretbaren Maße ein!</p> <p>Alles in allem ist festzuhalten, dass hier eine BSN-Darstellung nicht gerechtfertigt ist. Vor diesem Hintergrund fordere ich Sie auf, die BSN-Darstellung zurückzunehmen. Ich bitte Sie hiermit, mir den Eingang meines Schreibens zu bestätigen. Für Rückfragen oder auch einen Vor-Ort-Termin zur Bewertung des Gebietes stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	
<p>privater Einwander: N10640</p>	
<p>Zu Kapitel IV.2 (S. 80) Landwirtschaft und Freiraum</p> <p>Grundsatz 15a: Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen! Hier wurde das Ziel in einem Grundsatz geändert. Aus Sicht der</p>	<p>Zu Kapitel IV.2 (S. 80) Landwirtschaft und Freiraum</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln stellt keine eigenständige Gebietskategorie in der Regionalplanung dar.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Landwirtschaft sollte es sich hier weiterhin um ein Ziel der Raumordnung handeln. In der entsprechenden Erläuterung und Begründung (S. 81) wird der besondere Stellenwert der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor im Münsterland beschrieben. Dementsprechend gilt es, der Landwirtschaft bei allen raumbedeutsamen Planungen einen Vorrang einzuräumen, um zu gewährleisten, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Wirtschaftsweise nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Nach dem Raumordnungsgesetz sowie dem LEP NRW sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig fortbestehen und sich entwickeln kann. Dem Problem des anhaltenden Verlustes landwirtschaftlicher Flächen muss entgegengewirkt werden. Dieses ist gewährleistet, wenn der Grundsatz „Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen“ in ein verbindliches Ziel umgeändert wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten ausreichend beachtet werden.</p> <p>Dieser Aspekt ist insbesondere auch vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung der verschiedenen Nutzungsarten zu beachten. So werden in den folgenden Kapitel z.B. für den Waldbereich und für Bereiche zum Schutz der Natur „Ziele“ definiert und nicht „nur“ Grundsätze, obwohl deren Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums im Münsterland als geringer eingeschätzt werden kann.</p> <p>Das verstärkte Verlagern von Kompensationsmaßnahmen in die Bereiche für den Schutz der Natur, der Waldbereiche und der Überschwemmungsgebiete (S. 84, Nr. 328) ist zu begrüßen. Damit wird der Druck der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftliche Nutzflächen gemindert.</p>	<p>Die Regionalplanung geht bei ihren Freiraumdarstellungen weiterhin von einer Dreigliederung des Freiraumes aus.</p> <p>Neben der Darstellung des Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiches als sogenannte Grundnutzung finden sich überlagernder Darstellungen, wie z.B. die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und die Bereiche für den Schutz der Natur, wenn diese Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich besondere Qualitäten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und / oder der Erholungsnutzung aufweisen. Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich, unabhängig von der überlagernden Darstellung landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Daher unterliegt der gesamte Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dem im Raumordnungsgesetz und dem LEP NRW formulierten Freiraumschutz und soll die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.</p> <p>Die Forderung einer generellen Priorisierung der Landwirtschaft vor allen anderen Belangen widerspricht den Zielen der Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans".</p> <p>Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Der rechtlichen Umsetzung, der von Ihnen gestellten Forderungen kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich.</p> <p>Es liegen keine Kriterien vor, auch nicht über den landwirtschaftlichen Fachbeitrag, die es der Regionalplanung ermöglichen ein eigenes Planzeichen "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" differenziert im Raum darzustellen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Zu Kapitel IV.3 (S. 88) Waldbereiche</p> <p>Die besondere Bedeutung des Waldes wird in diesem Kapitel ausführlich beschrieben und beachtet. Leider fehlt jeglicher Bezug zur forstwirtschaftlichen Nutzung im Hinblick auf deren Beitrag zum Klimaschutz. Der Klimaschutzaspekt soll gemäß übergreifende Planungsgrundsätze und-ziele im Regionalplan eine besondere Bedeutung erhalten (S. 26 ff.), daher ist es unverständlich warum der Bezug Klimaschutz und Wald nicht aufgegriffen wird. Die wissenschaftliche Studie „Beitrag des nordrhein-westfälischen Clusters ForstHolz zum Klimaschutz“ zeigt die Bedeutung der Forst- und Holzwirtschaft in NRW für den Klimaschutz und macht deutlich, dass durch Waldwachstum bei gleichzeitig nachhaltiger Holznutzung rund 18 bis 21 Mio. t CO₂ pro Jahr – das sind ca. 6 % der nordrhein-westfälischen Treibhausgasemissionen – festgelegt werden. Insgesamt machen die Ergebnisse deutlich, in welchem hohem Umfang die Forst- und Holzwirtschaft zur Verminderung von CO₂-Emissionen in NRW beitragen und welche große Bedeutung die gesamte Branche für den Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen hat.</p> <p>Der Forst-Holz-Sektor verbindet soziale (Erholung, Wasser, Luft etc.), ökologische und ökonomische (Arbeitsplätze, Wertschöpfung) Vorteile mit einem positiven Beitrag zum Klimaschutz. Damit kann ein CO₂-einsparendes Wirtschaftswachstum erreicht werden. Die Forst- und</p>	<p>Die DVO zum LPIG, Anlage 3 (Planzeichenverordnung) sieht ein entsprechendes Planzeichen auch nicht vor. In den Erläuterungen zu Grundsatz 15 ist das Verhältnis der Planzeichen Allg. Freiraum und Agrarbereich, BSLE und BSN in der Überarbeitung klarer formuliert worden.</p> <p>Da der Allg. Freiraum und Agrarbereich eine Vorbehaltsgebiet ist kann auch nur ein Grundsatz hierzu formuliert werden. Daher wird der Anregung nicht gefolgt. Hierzu wurde mit der LWK und dem WLV ein Meinungsausgleich erzielt.</p> <p>Zu Kapitel IV.3 (S. 88) Waldbereiche</p> <p>Die Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz finden sich in Grundsatz 7 (Randnummer 98) und den Erläuterungen (Rdn.: 102 , 6. Spiegelstrich). Weiter Aussage zu diesem Thema finden sich dann unter Ziel 26.1 (Rdnr.: 348). Damit wird dieser Belang ausreichend im Regionalplan angesprochen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>Holzwirtschaft stellt ihre Produkte CO2-neutral bzw. CO2-mindernd zur Verfügung, erfüllt zahlreiche ökologische und gesellschaftliche Funktionen und ist zugleich volkswirtschaftlich bedeutend. Vor diesem Hintergrund kann man die Forst- und Holzwirtschaft als besonders vorteilhaft für den Klimaschutz und für ein CO2-freies Wirtschaftswachstum bezeichnen.</p> <p>Deshalb ist es besonders wichtig, dass der Wald zukünftig erhalten bleibt und einer nachhaltigen forstlichen Nutzung der Wälder nichts entgegensteht. Dieser Aspekt sollte unbedingt mit in den Regionalplan Münsterland aufgenommen werden.</p> <p>Zu Kapitel 4 (S. 97): Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Die Bereiche für den Schutz der Natur sind in der Regel Bereiche, die im Rahmen einer nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung über Jahrzehnte und Jahrhunderte gewachsen sind. Nun wird mit der Regionalplanung ein Vorrang für die ausgewiesenen Bereiche eingeräumt.</p> <p>Mit der Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur geht zunächst nicht die Forderung nach einer vollständigen Ausweisung als Naturschutzgebiet einher (Nr. 384e). Um die Befürchtungen und Ängste von Grundeigentümern vor einer möglichen Schutzgebietsausweisung zu nehmen und ihnen eine weitere Nutzung ihres Eigentums zu gewährleisten, sollte der Regionalplan darauf aufmerksam machen, dass die naturschutzfachlichen Ziele für bestimmte Bereiche der Natur nicht in erster Linie über ordnungsrechtliche Regelungen sondern vielmehr über Vertragsnaturschutzmaßnahmen erreicht werden sollen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen. Dies bedeutet für den einzelnen Landwirt und andere private Nutzer des Freiraumes (z.B. Waldbesitzer), dass die landesplanerischen Ziele für sie keine unmittelbare bodenrechtliche Bin-</p>	<p>zu Kapitel 4 (S. 97): Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Im Regionalplan wird über Ziel 30 nicht fest geschrieben, welche der möglichen rechtlichen Instrumente nach den fachgesetzlichen Vorgaben die nachfolgende Landschaftsplanung anzuwenden hat (s. Rdnr.: 406a) Dies kann auch der Vertragsnaturschutz sein.</p> <p>Das der Regionalplan mittelbare Bindungswirkung entfalten kann muss nicht explizit in den Erläuterungen dargelegt werden, dies ergibt sich aus den fachgesetzlichen Regelung.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsergebnis
<p>dungswirkung entfalten. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass in den konkretisierenden Planungen diese als Grundlage für weitere Schutzgebietsausweisungen verwendet werden, in denen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen werden kann. Somit entfaltet der Regionalplan doch mittelbare Bindungswirkung. Es muss im Regionalplan unter dem Kapitel 4 demnach noch einmal explizit darauf hingewiesen werden, dass bestehende Nutzungen weiterhin betrieben werden können, soweit sie den allgemeinen naturschutzfachlichen Zielen nicht entgegenstehen.</p> <p>zu Nr. 384a - BSN Gemarkung Alverskirchen, Flur 31 u. Flur 34</p> <p>Nr. 384a: Für die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur herangezogener Grundlagen sind nicht ganz nachvollziehbar.</p> <p>Insbesondere sollten die Flächen in der Gemarkung Alverskirchen, Flur 31 und Flur 34 nicht unter den Bereich für den Schutz der Natur gefasst werden. Hier sind keine bedeutenden naturschutzfachlichen Ausweiskriterien gegeben, zudem werden die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen intensiv von bäuerlichen Veredelungsbetrieben genutzt, so dass das Ziel der Biotopvernetzung nicht erreicht werden kann. Zudem handelt es sich hier um einen nachhaltig bewirtschafteten Wald bei dem die Eigentümerziele der Holzproduktion im Vordergrund stehen.</p>	<p>zu Nr. 384a - BSN Gemarkung Alverskirchen, Flur 31 u. Flur 34</p> <p>Der Darstellung der BSN-Abgrenzungen liegen fachliche Kriterien zugrunde, die münsterlandweit angewandt werden. Der angesprochene Bereich ist nahezu flächendeckend durch Flächen aus dem Biotopkataster des LANUV geprägt, bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden.</p> <p>Die angesprochenen Nutzungen bleiben von den Zielen des Bereiches für den Schutz der Natur (BSN) unberührt.</p>